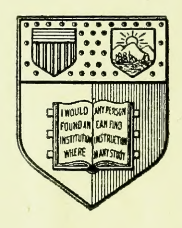
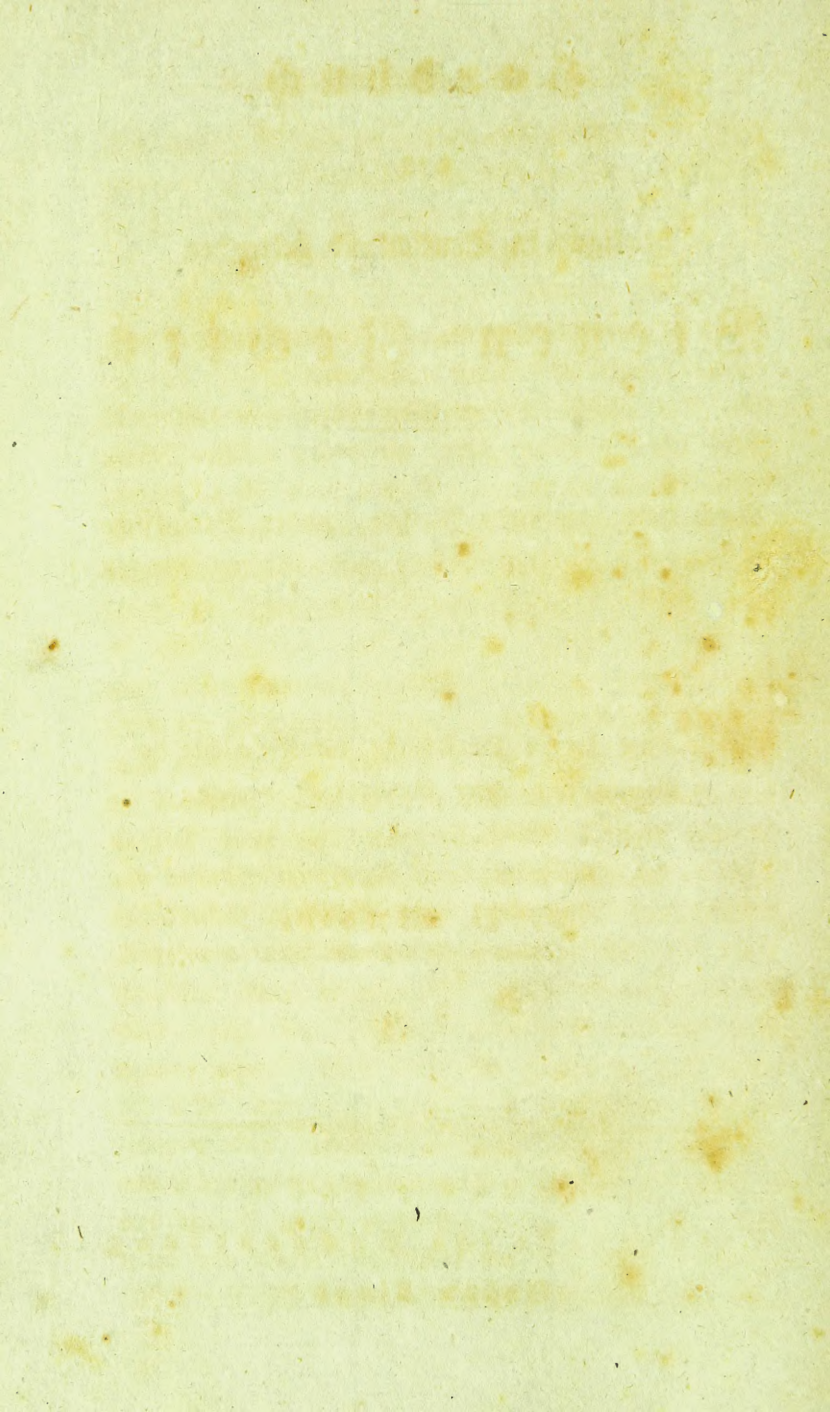



I WOULD FOUND AN INSTITUTION WHERE
ANY PERSON CAN FIND INSTRUCTION IN ANY STUDY



Handbuch

des

heutigen in Deutschland geltenden

Bienen-Rechtes.

Nach dem gemeinen Rechte, unter Berücksichtigung der meisten Provinzial-Gesetzgebungen Deutschlands bearbeitet,

und

mit einer kurzen Darstellung der Geschichte der Bienen und ihrer Behandlung versehen

von

F. B. Busch,
Amts-Assessor in Arnstadt.

Arnstadt, 1830.
Hildebrand'sche Buchhandlung.
Gustav Kluge.

Vorrede.

Nur mit wenigen Worten will ich diese kleine Schrift in die juristische Lesewelt einführen.

Die nächste Veranlassung dazu gab mir mein Eifer für die Bienenzucht, die meine liebste Nebenbeschäftigung ausmacht. Daher kann ich versichern, und jeder Sachkenner wird mir beistimmen, daß ich dieses Handbuch des Bienenrechtes mit großem Fleiße und mit wahrer Lust und Liebe ausgearbeitet habe. Es wird hoffentlich billigen Anforderungen um so mehr entsprechen, da ich selbst Bienenkenner bin, und viele der neuesten und besten Schriften über die Bienenzucht gelesen habe. Die letzte Monographie über das Bienenrecht hat Th. Roth 1798 geliefert; sie ist aber blos für Bienenliebhaber, die keine Rechtsgelehrte sind, bestimmt, und für letztere offenbar unbefriedigend. Unter den ältern Schriften zeichnet sich **Chr. Gottl. Biener's** diss. de jure apum aus, die aber bereits 1773 erschienen ist, und natürlich viele veraltete Ansichten enthält. Die neuere Literatur hat in beiden Schriften nicht benutzt werden können, weil diese älter sind, als jene. Bei der meinigen sind alle klassischen älteren und neueren Werke, besonders die Sammlungen von Abhandlungen berücksichtiget, das bestehende Recht ist aus den Quellen, theils aus den römischen, theils aus alten deutschen und mit diesen verwandten Gesetzen histo-

risch entwickelt, und dann sind auch die Abweichungen, welche Provinzial=Gesetze und Gewohnheiten hier und da bewirkt haben, sorgfältig angegeben worden. Endlich haben mich meine Kenntnisse als Bienenwirth vor manchem auffallenden Irrthume bewahrt, den mancher Schriftsteller über das Bienenrecht, aus Unkenntniß der Bienennatur und ihrer Behandlung, beging.

Gleichwohl stelle ich das Bienenrecht dar, wie es ist, nicht wie es seyn sollte; der letztern Aufgabe bin ich noch nicht gewachsen, und besser, wie jeder Andere, wird sie wohl nächstens der Herr Baron von Ehrenfels lösen; dies hat er wenigstens in seinem schätzbaren Werke über die Bienenzucht versprochen.

Eine kurze Darstellung der Geschichte der Bienen und ihrer Behandlung habe ich für Rechtsgelehrte, die zufällig Bienenfreunde sind, beigefügt; gern bescheide ich mich aber, daß jene blos eine unvollständige Skizze ist, und, streng genommen, nicht in ein Bienenrecht gehört. Diesen kleinen Abweg, auf den ich die geneigten Leser führe, mögen mir daher diese zu Gute halten, und auch die Herren Recensenten werden dieses hoffentlich thun.

Schließlich wünsche ich noch, daß dieses kleine Produkt dieselbe gute Aufnahme und nachsichtsvolle Beurtheilung finde, welcher sich meine erste Schrift „über die Rechte der Geschwächten und der unehelichen Kinder, Ilmenau bei Voigt, 1828" zu erfreuen gehabt hat.

Arnstadt, den 2. April 1830.

Der Verfasser.

Inhalts=Verzeichniß.

Seite.

Kurze Darstellung der Geschichte der Bienen und ihrer Behandlung, von der Sage an bis auf die neueste Zeit.

Nach der Erzählung eines alten griechischen Dichters waren die Bienen anfangs nur eine Gattung von Hornissen;*) Jupiter aber verlieh ihnen ihre jetzige Natur, und mit derselben sowohl ihre Staatseinrichtung, als den Kunsttrieb zum Honigsammeln. Diese Belohnung wurde ihnen dafür zu Theil, daß sie, durch die lärmende Musik der Korybanten oder Kureten (der Priester der Cybele oder Rhea) gelockt, nach der dictäischen Grotte auf der Insel Creta flogen, und dort den neugebornen Jupiter, den König des Himmels, ernährten, welchen Cybele, die Mutter der Götter, vor der Gewohnheit ihres Gemahls, des Saturn, seine Kinder zu verzehren, daselbst verborgen hatte.**)

Als noch die ersten Bewohner auf dieser Erde wandelten, mag es schon Bienen gegeben haben, obgleich ihr Daseyn, vorzüglich aber ihr Nutzen, den Blicken der erstern eine Zeitlang verborgen geblieben seyn kann. Frucht-

*) Vergl. Columella de re rust. Lib. IX. C. II.

**) Virgil's Georgica, übersetzt und mit Anmerkungen begleitet von Carl Gottlieb Bock. Königsberg 1803. S. 215.

los würde unser Bemühen seyn, wenn wir den Zeitpunkt genauer bestimmen wollten, in welchem die Bienen und der von ihnen eingetragene Honig von den Menschen entdeckt und benutzt worden, fruchtlos unser Bestreben, das Land zu ergründen, in welchem ihre ursprüngliche Heimath gewesen ist. Nach Einigen sollen sie in Thessalien unter Aristaios, nach Euhemerus auf der Insel Cea, nach Euthronius zur Zeit des Erichthon auf dem Berge Hymettus, und nach Nicander in Creta unter der Regierung Saturns zum Vorschein gekommen seyn.*)

Nur so viel läßt sich behaupten, daß die Bienen und ihr Honig schon in dem grauesten Alterthume bekannt waren, und sich sehr früh über viele Theile der Erde verbreitet haben.

In jene graue Vorzeit gehört auch der Ursprung der Bienenpflege.

Nach alten Sagen soll Aristäos den Menschen den Honigbau, oder die Kunst, den Honig von den Bienen zu gewinnen, gelehrt haben. In diesem Mythos scheint die Erinnerung an mehrere pelasgische Könige der griechischen Vorzeit, die mit höheren Einsichten eingewandert, sich als Religions- und Staatenstifter, als Beförderer der Kultur und Pfleger nützlicher Thiere und Pflanzen verdient gemacht haben, verschmolzen zu seyn. Aristäos, durch den Namen „der Beste und Trefflichste" ausgezeichnet, und identificiret mit den Göttersymbolen des Zeus, Apollon und Dionysos, wurde von den pelasgischen Stämmen, vorzüglich aber auf den Inseln des adriatischen, jonischen und ägäischen Meeres göttlich verehrt. Bald ist er ein Sohn

*) Columella IX. II.

des Uranus und der Gaia, vom Himmel zur Erde niedergestiegen zu ihrer Beglückung, des Cheiron, des Karystos, der auf Euboia verehrt ward, und des Apollon mit der Kyrene.*) Die letzte Abkunft war in dem Mythus die gangbarste und wurde am meisten ausgebildet. Seine Mutter Kyrene, die Tochter des Hypseus, Enkelin des Peneios, ward von Apollon vom Pelion nach der Küste Libyens entführt, wo Kyrene von ihr benannt wurde, und sie ihm den Aristaios gebar. Das Kind nahm Hermes von der Mutter Schoos und übergab es den Horen, den Vorsteherinnen der bürgerlichen Kultur, zur Erziehung. Von diesen, oder Nymphen, den Melissen, ward es, gleich Zeus, mit Nectar und Ambrosia genährt und von Cheiron unrerrichtet. Die Kunst, Honig zu bauen, sollen ihm die Nymphen gelehrt haben.**) Von Libyen ging er nach Thebai und Boiotien, wo er von den Musen in der Heil- und Wahrsagerkunst unterrichtet ward und sich mit der Autonoe vermählte, die ihm den Charmos, Kaleikarpos und Aktaion — Hesiod***) setzt noch den Polydoros hinzu — gebar. Nach dem unglücklichen Tode seines Sohnes Aktaion verließ er Thebai und ging nach Keos, wo er die Einwohner, indem er dem Zeus Ikmaios einen Altar errichtete, von einer drückenden Dürre befreiete, und seitdem schon als Zeus Aristaios göttlich verehrt ward. Dann kehrte er nach Libyen zurück, wo seine Mutter ihm eine Flotte ausrüstete, womit er nach Sicilien abging, mehrere Inseln des mittelländischen Meeres besuchte und eine Zeitlang auf

---

*) Schol. ad Apoll. Rh. II. 500. vergl. Apollon. Bd. IV. S. 426.

**) Diod. Sicul. IV. 83.

***) Theog. 975.

Sardinien herrschte. Von da war seine Verehrung nach Gros-Griechenland und zu dessen Colonien übergegangen. Zuletzt ging er nach Thrakien zum Dionysos, und gelangte durch ihn zu mancherlei nützlichen Kenntnissen. Nachdem er eine Zeitlang am Haimos gelebt hatte, verschwand er.*) Ueberall ließ er Spuren seines segensreichen Wirkens zurück. Vorzüglich prieß ihn das Alterthum als Bienenvater und Pfleger derselben, als denjenigen, der zuerst die Kunst, Honig von den Bienen zu gewinnen, erfunden,**) und die Thracier gelehrt haben soll, Honig mit Wein von Marone zu vermischen und einen Trank hieraus zu bereiten.***) Auch soll er einige Zeit über Arcadien geherrschet****) und ihm hier die Griechen seine Kunst abgelernt haben, welches jedoch Goguet aus dem Grunde bezweifelt, weil Homer nur noch der wilden Bienenzucht gedenke; — endlich läßt ihn Virgil auf eine wunderbare Weise seine verlornen Bienen wieder ersetzen.†)

Auf Creta soll Melissa, eine Tochter des Königs Melissus, die mit ihrer Schwester Amalthea den Jupiter mit Ziegenmilch und Honig aufzog;††) die Kunst, Honig zu bauen, erfunden haben,†††) welches zu der Fabel Gelegenheit gab, daß Melissa in eine Biene verwandelt wor-

---

*) Pind. Pyth. 9. 104. folg. Apollon. Rh. II. 500. folg. Schol. ad Apoll. Rh. II. 500. 502. 509. Diod. IV. 81—83. Paus. X. 17. 4.

**) Justin. Histor. Lib. XIII. cap. VII. Plin. N. H. Lib. VII. c. 57. Apollon. Argon. Lib. IV. V. 1132.

***) Plin. Lib. XIV. cap. 4. u. 6.

****) Justin. a. a. O.

†) Georg. IV. 335.

††) Lactantius de fals. relig. Lib. I. cap. 22.

†††) Columella Lib. IX. cap. 2.

den sey.*) Nach Andern aber sollen die Cureter den Honigbau in Creta eingeführt haben.**)

In Spanien lehrte Gargoris, der älteste König der Cuneter, eines Volks in Tartessus, zuerst den Honigbau;***) Sol, ein Sohn des Oceans, bereitete zuerst Arzneien aus Honig.****)

Die erste Pflege der Bienen suchen Viele†) bei den alten Egyptiern, Andere bei den Scythen und Celten, deren Alter Trochus††) über das der Egyptier hinaussetzt, und deren Nahrung derselbe aus Milch und Honig bestehen läßt. Die erstere Meinung ist wahrscheinlicher als die letztere; obgleich wir frei gestehen, daß die Benutzung des Honigs und die ersten Spuren der Bienenpflege, unserer Ansicht nach, sich noch weiter zurück in's graue Alterthum verlieren mögen.

Von den Egyptiern erzählt man, daß sie ihre Bienen auf Schiffe gethan, und in andere Gegenden, wo noch Blumen waren, hingebracht hätten. Sobald auch hier die Bienen-Nahrung zu Ende gewesen, wären sie wieder nach einer andern Gegend gezogen, und auf diese Art hätten sie ihre Bienen das ganze Jahr hindurch eintragen und sammeln lassen.†††)

Schon in den frühesten Zeiten mögen in dem ganzen Landstriche, der sich vom westlichen Ocean bis zum schwar-

---

*) Columella l. c.

**) Univers. Lex. VI. p. 1869.

***) Justin. Lib. XLIV. cap. 4.

****) Plin. VII. 57.

†) Universal-Bienengeschichte Bd. I. S. 22.

††) Epitom. L. II. O. 2. Lacte et melle vescuntur. Vgl. Bayer, Memor. Scyth. Comment. T. III. p. 384.

†††) Maillets Beschreibung von Egypten. II. 24.

zen Meere ausbreitet, viele Bienen angetroffen worden seyn, weil die Fruchtbarkeit dieser Länder, ihr Reichthum an Blumen und besonders die großen Wälder jenen einen angenehmen Aufenthalt gewähren. Herodot *) zweifelt zwar daran, daß in den nördlichen Ländern, jenseits der Donau, Bienen gewohnt hätten, und mißt den deßfallsigen Behauptungen der Thracier keinen Glauben bei; allein eines Theils hielten die Griechen das Klima dieser Länder für kälter, als es wirklich war, andern Theils kannten sie die Bienen noch zu wenig, und wußten nicht, daß diese auch unter kältern Himmelsstrichen leben und gedeihen.

Der Erzählung der Thracier pflichtet in gewissem Maße Strabo**) bei, welcher aus dem Posidonius meldet, daß die Hauptnahrungsmittel der Myser in Honig, Milch und Käse bestanden hätten.

Bemerkenswerth ist noch eine Stelle des Pausanias, welcher erzählt:

Auf dem Hymettus giebt es die beste Bienenweide, welche einzig und allein der der Alizonen nachsteht; denn bei diesen sind die Bienen so zahm, daß sie zugleich mit den Menschen auf Nahrung ausgehen, und herumfliegen, ohne in Wohnungen zu leben; überall setzen sie ihr Gewirke an, bei welchem Honig und Wachs so innig verbunden sind, daß beides nicht von einander gesondert werden kann.

Aber über den Sitz der Alizonen sind die Alten nicht einig. Herodot glaubt, daß sie an den Flüssen Tyr, Hypanis, dem Exampeischen Quell und am Borysthenes ge=

*) Lib. V.
**) Lib. VII.

lebt haben; Strabo dagegen bestreitet diese Meinung, über deren Richtigkeit man nicht leicht auf's Reine kommen wird. Neuere finden es zwar nicht unwahrscheinlich, daß Abkömmlinge der Alizonen vom Pontus Euxinus her in Europa eingewandert seyen; allein Alles beruht auf unsichern Annahmen, so wie auch die Erzählung des Pausanias von der Lebensart der Bienen den Erfahrungen der Naturforscher widerspricht. Daß Podolien und Litthauen an Bienen und Honig Ueberfluß gehabt, und sich jene in hohlen Bäumen oder unter der Erde angebaut haben mögen,*) ohne sonderlich gewartet worden zu seyn, mag wohl seine Richtigkeit haben; allein offenbar zu gewagt ist es, wenn man aus diesen Gründen annehmen wollte, daß in jenen Gegenden die Alizonen gesessen hätten. Mehr als wahrscheinlich ist aber, daß sich in den frühesten Zeiten in Podolien, Litthauen und den benachbarten Landstrichen viele Bienen aufgehalten haben; denn schon Olaus der Große hat uns die Nachricht überliefert, daß Bären in Erdhöhlen, die mit Honig angefüllt gewesen, gefallen und darin umgekommen seyen. Auch ist ja heut zu Tage hinlänglich bekannt, daß den Bienen das Klima jener Länder nicht zu rauh ist, indem in der Neumark, Pommern, Preußen, Kurland, Liefland, Polen und andern, mehr nördlich und nordöstlich gelegenen Ländern Bienen leben und gedeihen.

In Klein-Asien waren Soli und Thasus wegen ihrer Bienenpflege in großem Rufe. Dort lebte Aristomachus, der sich 58 Jahre lang mit der Wartung der Bienen be-

---

*) Daß die Bienen diese Aufenthaltsorte wählen, ist bekannt. S. Blumenbach's Naturgeschichte. Zweite Ausgabe. 1782. S. 381.

schäftiget und seine Bemerkungen niedergeschrieben haben soll.*) Hier, auf der Insel Thasus, befand sich Philiscus, der sich sogar in die Einöde begab, um seine Lieblinge, die Bienen, desto sorgfältiger und ungestörter beobachten zu können, und wegen seines Aufenthaltes in der Wildniß den Beinamen Agrius (der auf dem Felde lebende) erhielt. Auch er soll über die Bienen geschrieben haben.

Was nun die Griechen anlangt, so ist gewiß, daß schon vor Aristoteles die Bienenpflege von Manchem beachtet und näher in's Auge gefaßt worden ist. Hierher gehört z. E. Archelaos aus Milet oder aus Athen, Schüler des Anaxagoras, der über die Natur philosophirte und dessen Varro Lib. III. c. 16. gedenkt. Aristoteles, der erste Schriftsteller im Bienenwesen, mag hierin Vieles aus den Schriften seiner Vorfahren benutzt und zusammengetragen haben. Ob man in den heroischen Zeiten Griechenlands den Gebrauch der Bienenstöcke gekannt habe, bleibt zweifelhaft und wird von Einigen**) geläugnet. Sie berufen sich auf eine Stelle des Homer, wo dieser die Armee der Griechen, gleich einem Bienenschwarme, aus einer Felsenhöhle ausziehen läßt, und folgern hieraus, daß die Stöcke damals noch nicht bekannt gewesen seyen, weil sonst der Dichter aus diesen den Schwarm würde haben ausziehen lassen. Das Unhaltbare dieses Grundes ist aber gar nicht zu verkennen, und von Andern auch schon zur Genüge gezeigt worden.***)

---

*) Plin. XI. 9. Columella Lib. IX. c. 13. erwähnt aus dem Hygin eine Meinung des Aristomachus.

**) Goguet, vom Ursprung der Gesetze, Künste und Wissenschaften. I. p. 70. II. p. 175. der deutschen Uebersetzung.

***) Universal-Bienengeschichte. S. 48. folg.

Ueberhaupt scheint die Betreibung der Bienenzucht in besondern Wohnungen sehr alt, und die in hohlen Baumstämmen die älteste zu seyn. Die Natur der Bienen gab sie selbst an die Hand, und es ist nicht unwahrscheinlich, daß sie schon in den frühesten Zeiten betrieben worden seyn mag. Diodorus*) erzählt: daß Aristaios zuerst die Fertigung von Bienenwohnungen gelehrt habe, und Nonnus:**) daß derselbe den Bau und die Beschaffenheit der Zellen genau gekannt, und Stöcke auf die Weideplätze der Bienen ausgestellt habe.

Nach Aristoteles wurde das Feld der Bienenpflege bei den Griechen immer mehr bearbeitet. Man sah das Nützliche der Bienenzucht ein, man überzeugte sich, daß sie den Wohlstand befördere und suchte sie immer allgemeiner zu machen. Daher erwähnt Aristophanes***) mit Recht unter den ländlichen Reichthümern die Bienen, und räumt ihnen unter den Mitteln, zur Wohlhabenheit zu gelangen, eine der ersten Stellen ein.

Wenden wir uns nun zu den Römern, so finden wir, daß auch sie die Bienenzucht frühzeitig betrieben, und daß die Griechen auch hierin ihre Lehrmeister gewesen seyn mögen.

Dichter, Naturforscher und Schriftsteller über den Landbau, haben den Bienen ihre Aufmerksamkeit gewidmet. Daß Ovid ihrer häufig gedenkt und Virgil ihre Lebensart und Pflege dichterisch geschildert hat, wem ist dieses unbekannt? Wer kennt nicht die Verdienste eines Plinius, wer nicht die Schriften eines Varro, Columella

---

*) Bibl. Histor. Lib. IV. p. 280.

**) in Dionysiac. Lib. V. N. 242.

***) in Νεφ. p. 59. ed. Kusteri.

und Palladius, welche letztere sich ausführlich über die Bienenpflege verbreitet haben!

Und wie Viele mögen vor ihnen dieses Feld der Landwirthschaft bebauet und gepfleget haben!

So gedenket Columella*) mit rühmlicher Anerkennung des Julius Hyginus nnd seiner Schrift über die Bienen, und bemerkt ausdrücklich, daß er darin die zerstreuten Ansichten der alten Schriftsteller über dieselben sorgfältig gesammelt habe; so erwähnt er**) dankbar des Cornelius Celsus und seines Werkes über die Bienenpflege, während Hygin wiederum eine Meinung des Aristomachus angeführt und in seinem Werke niedergelegt hat.

Wir dürfen uns nicht wundern, wenn die alten Gelehrten über die Natur der Bienen in häufigen Irrthümern befangen sind, wenn sogar Manche die Meinung aussprechen, daß die Mutterbiene — nach ihnen der König — keinen Stachel habe; denn wie vieles ist noch heutzutage — wo die Kenntniß der Natur durch die riesenhaften Bestrebungen so vieler großen Geister mächtig vorgeschritten ist — in diesem Felde in Dunkelheit gehüllt, zweifelhaft oder gar völlig unentdeckt geblieben! Wir sehen zwar heller, als jene alten würdigen Gelehrten; aber wie viele Jahrhunderte sind auch seit jener Zeit verflossen, und welche Mühe und Arbeit hat es gekostet, ehe man in der Finsterniß hie und da Licht erhielt; — Licht, das nur zu oft bald wieder verschwand, und eine Finsterniß, dichter als zuvor, zurück ließ. Und wenn noch nach manchem Jahrhundert, das in den Schoos der Vergangenheit dahin rollt,

*) Lib. I. c. 1. Lib. III. c. XI. Lib. IX. c. 2. 3. 11. u. 13.
**) Colum. Lib. IX. c. 2. 6. 7. 11. 14.

der Schleier nicht ganz gelüftet seyn wird, der unsere Blicke hemmt; dann denken gewiß auch unsere Nachkommen, so wie wir, an die Worte des unsterblichen Hallers:

In's Inn're der Natur dringt kein erschaff'ner Geist,
Zu selig, wem sie nur die äuß're Schaale weis't.

Es ist hier nicht der Ort, die verschiedenen Meinungen der Alten über die Natur der Bienen und ihre Behandlung anzuführen; — nur Einiges davon zu erwähnen, sey uns verstattet.

Ueber die Entstehung und Fortpflanzung der Bienen herrschen unter jenen wunderbare Ansichten. Bald sollen sie sich nicht begatten und Junge erzeugen, sondern die Brut von Blättern und lieblichen Kräutern mit dem Munde ablesen und eintragen.*) Bald sollen sie aus dem Nilschlamme, bald aus den Körpern verweseter Rinder entstehen. Diese letztere Meinung war unter den Alten ziemlich allgemein. Demokrit, Mago, Virgil, Aelian, Plinius und andere gedenken ihrer, und Florentin giebt bestimmte Regeln an, wie das Rind zubereitet werden müsse, wenn man Bienen daraus erziehen wolle. Archelous nennt die Bienen Abkömmlinge der Körper todter Rinder, und Nicander behauptet, daß, so wie die Bienen aus Rindern entständen, die Wespen aus verweseten Pferden entsprängen. Man drückte diese Erzeugungsart durch das Wort βου γονη und βου γονια aus.

Aristoteles und Plinius kommen der Wahrheit schon näher, obgleich sie sich immer noch schwankend genug ausdrücken. Ersterer konnte zwar schon Geschlechter unterscheiden und die Sitten und vielfachen Beschäftigungen

---

*) Virgil.

des Bienenvolkes größtentheils beschreiben; aber hinsichtlich der Erzeugung der Bienen scheint er nicht von den Vorurtheilen seiner Zeit frei gewesen zu seyn.*)

Plinius dagegen sagt: So viel ist gewiß, daß sie nach Art der Hühner brüten. Das Junge, welches ausgebracht wird, sieht anfänglich wie ein kleiner weißer Wurm aus; dieser liegt in die Quere und hängt dergestalt in der Zelle, daß man ihn für einen Theil des Wachses halten sollte. Der König erhält gleich anfangs eine Honigfarbe, so daß er aus den ausgesuchtesten Säften der Blumen scheint erzeugt worden zu seyn; zumal, da er nicht erst Wurm, sondern sogleich vollkommenes Insekt ist.

Selbst solche Punkte, deren Erörterung nichts weniger als schwierig war, blieben lange in Dunkel eingehüllt, wohin besonders die Frage gehört: Ob die Königin — die die Alten für den einzigen Mann im Stocke hielten — einen Stachel habe?

Aristoteles bejahet diese Frage, versichert aber, daß sie ihn blos des Ranges wegen habe und daher nie gebrauche. Virgil schweiget gänzlich davon, und Columella spricht dem Weisel den Stachel geradezu ab. Gleicher Meinung ist Seneca, während Plinius einer bestimmten Antwort ausweichet und sich blos dahin äußert: So viel ist bekannt, daß der Anführer sich nie des Stachels bedient. Aldrovandus endlich sagt: daß es zu seiner Zeit noch nicht entschieden gewesen sey, ob der König einen Stachel habe, sondern daß dieses erst durch anzustellende genauere Untersuchungen müsse bestimmt werden.

Je fruchtbarer und blumenreicher die Länder waren,

---

*) Lib. II. c. 16.

wo die Bienen lebten, desto besser und wohlschmeckender war auch der Honig. Besonders wird der sicilische und unter diesem der hybläische Honig gerühmt, nicht minder der attische, der cecropische und der von den griechischen Inseln. Columella und Martial ziehen den sicilischen, Andere wieder den attischen und besonders den vom Berge Hymettus vor. Attika hat nämlich Ueberfluß an Thimian, so daß die benachbarten Bienenhalter nicht nur ihre Bienen, wenn die Honigerndte zur Herbstzeit in ihrer Gegend vorbei war, in das attische Gebiet gebracht, sondern auch von da Thimian in ihre Gegenden verpflanzt haben. Diophanes sagt: der attische Honig ist der beste; von diesem verdient wieder der hymettische den Vorzug; auch der von den Inseln ist gut. Von dem sicilischen gebührt dem hybläischen der Vorrang, von dem cretischen dem acromaumorischen, von dem cyprischen dem chytrischen, von dem auf der Insel Cos (Coos, Coa) dem calymnischen. Ebenso preisen den attischen Honig Strabo, Pausanias und Plinius. Von dem auf den Inseln um Griechenland befindlichen meldet Strabo, daß er zwar wohlschmeckend und dem attischen ähnlich sey, daß aber unter den auf den Calydna-Inseln geerndtetem Honige der calymnische den Vorzug verdiene. Ebenso urtheilet vom attischen, sicilischen und calydnischen Honige P. Diosc., und Ovid nennt die Insel Calydna ein an Honig fruchtbares Land.

Auch in andern Gegenden fehlte es nicht an Bienen und Honig. Diod. Sicul. erzählt in Bezug auf Corsica, daß über diese Insel einst die Hetrusker geherrscht und von den Einwohnern Tribut an Honig und Wachs gefordert hätten, welches sich dort reichlich finde. Vom spanischen Honig handelt derselbe Schriftsteller und Varro.

Daß auch schon in den frühesten Zeiten in unserm Vaterlande Ueberfluß an Bienen und Honig gewesen seyn mag, läßt sich nicht bezweifeln, wenn man die Beschaffenheit des Landes und diejenigen Nachrichten erwägt, die uns Geschichts- und Naturforscher überliefert haben.

„Denn Deutschland — sagt unser neuester hochverdienter Geschichtschreiber*) — mag in den frühesten Zeiten, wo deutsche Völker mit den Römern in Berührung kamen, nur wenig verschieden gewesen seyn von dem, was es jetzt ist. Im Laufe der Zeit sind Wälder ausgerottet und Sümpfe ausgetrocknet, Dämme gezogen und Gräben gemacht; aber das Land hatte dieselben Flüsse und dieselben Berge, es erfreuete sich derselben Lage und der ewigen Sonne, die ihm noch jetzt ihre belebenden Strahlen sendet; es war damals, wie jetzt, fähig zu jedem Ertrag und zu jedem Anbau.“ Ueberfüllt mit Laub- und Nadelwaldungen, die, durchschnitten von Bächen und Flüssen, manche honigreiche Blüthe und Blume in ihrem Schoose bargen, reich an herrlichen Wiesen, Gerste und Hafer, fehlte es selbst in den ödesten Gegenden nicht an dem, für die Bienen so lockenden und einträglichen Haide-Kraute.**)

Noch jetzt bietet in vielen Gegenden Deutschlands die Bienenzucht einen ergiebigen Nahrungszweig dar, und wenn auch durch Ausrottung der Wälder und Austrocknung der Sümpfe unser Klima allerdings gemildert worden ist, so war es doch in den frühern Zeiten nicht so rauh, daß

---

*) Heinrich Luden, Geschichte des deutschen Volkes. Gotha 1825. I. Band. III. Buch. II. Kapitel. S. 441.

**) M. s. Luden. S. 438 — 439.

man daraus auf das Nichtvorhandenseyn von Bienen und Honig schließen könnte.

Insbesondere gedenkt Plinius großer Honigbaue, die von den Römern in Deutschland gefunden worden sind, und wenn man noch erwägt, daß die Römer nur einen Theil Deutschlands und nicht den fruchtbarsten kennen lernten, daß sie von den innern Ländern unseres Vaterlandes und von vielen Erzeugnissen desselben gar keine, oder doch nur eine äußerst geringe Kenntniß hatten, so dürfen wir uns nicht wundern, daß die römischen Geschichtschreiber der Bienen in Deutschland nur selten gedenken.

Die ältesten deutschen Gesetze erwähnen häufig Rechtsverhältnisse, welche in Bezug auf Bienen statt fanden; besonders gedenken sie der an solchen und an Schwärmen zustehenden Eigenthumsrechte, und der Bestrafung des Diebstahls der Bienen. Insbesondere schärfen die Kapitularien der fränkischen Könige den Landwirthen die Bienenpflege ein.

Aus diesen alten Verordnungen, die wir weiter unten ausführlicher erwähnen werden, läßt sich nun so viel schließen: daß es schon in den frühesten Zeiten sehr viele Bienen in Deutschland gegeben haben muß; denn wäre jenes nicht der Fall und die Bienennutzung nicht von Bedeutung gewesen, so würde ihrer in den alten Rechtsquellen schwerlich gedacht worden seyn, weil dasjenige, was wenig oder selten vorkömmt, zu Streitigkeiten und folglich auch zu gesetzlichen Bestimmungen nicht leicht Anlaß geben wird.

Endlich fällt die Sammlung der ältesten deutschen Rechtssammlungen in das 5te und 6te Jahrhundert, und gewiß bestanden die Gewohnheiten, die in jene aufgenommen wurden, weit früher, so daß auch die Veranlassung

dazu schon in den älteren Zeiten gesucht werden muß. Im 5ten und 6ten Jahrhundert nach Christi Geburt war die Beschaffenheit des Landes gewiß dieselbe, als in frühern Zeiten, und da um jene Zeit die Bienen gleichsam über ganz Deutschland verbreitet waren, so ist fast mit Gewißheit zu schließen, daß dieses auch schon früher der Fall gewesen sey. Hieraus widerlegt sich denn die Meinung Eckards, daß die Deutschen erst von den Römern die Wartung und Pflege der Bienen gelernt hätten, obwohl es nicht unwahrscheinlich ist, daß die deutsche Bienenzucht in der Folge in mancher Hinsicht durch die römische verbessert worden seyn mag. Die Rechtsbücher des Mittelalters erwähnen ebenfalls der Bienen. Früher und später kommen diese und die Zidelweide in Schenkungen, Käufen und Beleihungen vor. Von Jahrhundert zu Jahrhundert verwendeten die Deutschen mehr Fleiß auf die Bienenzucht, und im 16ten Jahrhundert erschienen endlich deutsche Schriften über jene. Unter die ersten Monographieen gehört mit:

Ein Büchlein von den Immen, gestellt durch Andreas Picum. Leipzig 1596. 8. 2 Gr.

Und in naturgeschichtlicher Hinsicht dürfte eins der ältesten deutschen Werke über sie: die Beschreibung der Bienen und deren Beschaffenheit, von J. Grützmann. Halberstadt, 1680 seyn.

Nach der Zeit wurde dieses Feld der Landwirthschaft und Naturgeschichte*) immer mehr bearbeitet und die

*) Eine ausführliche Literatur über die Bienen und deren Behandlung findet sich in J. L. Christ's Anweisung der Bienenzucht, herausgegeben von Pohl. S. 298. fgg., und in K. G. Raschig's Handbuche der Bienenkunde und Zucht. S. 295.

Bienenzucht immer allgemeiner. Gleichwohl ist die Naturgeschichte dieser Insekten noch in vielen Punkten in Dunkel eingehüllt, und die neuesten Forscher sind unter sich in Betreff mancher Fragen keineswegs einverstanden. So auch in Betreff der Behandlung der Bienen, wo ebenfalls die verschiedensten Ansichten herrschen. Vieles ist in den neuern Schriften zu dunkel, anderes zu oberflächlich beschrieben. Manches wird als unfehlbar gepriesen und am Ende gelingt es doch äußerst selten. So viel auch neuerer Zeit über die Bienenzucht geschrieben worden ist, so ist an gediegenen Werken dennoch Mangel, und unbefangen war fast kein einziger neuerer Schriftsteller. An einem Handbuche, in welchem die verschiedenen Ansichten neuer denkender Bienenwirthe angeführt sind, fehlt es ganz, jeder Schriftsteller preis't seine Verfahrungsart als die richtige an, und der Anfänger muß, hat er gleich mehrere Schriften studirt, nach seiner Einsicht wählen und Proben machen, bis er durch Schaden klug wird und eigene Erfahrungen sammelt. Hierzu kömmt noch der Mangel an einer Zeitschrift für praktische Bienenzucht, wodurch Urtheile und Erfahrungen über den Werth oder Unwerth neuer Vorschläge, ingleichen wirkliche Verbesserungen zur Kenntniß des Publikums kommen, und das Haltbare von dem Unhaltbaren bald gesondert werden würde.

Und doch thut es um Kenntniß einer zweckmäßigen Behandlung der Bienen sehr noth! Wem ist es unbekannt, daß die Bienenzucht und ihr Ertrag in vielen deutschen Ländern neuerer Zeit immer mehr abgenommen hat!

Schon zu Ende des vorigen Jahrhunderts hörte man diese Klage und noch jetzt tönt sie täglich wieder. Und in

der That, sie ist nicht ungegründet; denn die Bienennahrung hat von Jahren zu Jahren immer mehr Abgang gelitten. In den ökonomischen Heften von 1797. April 1. S. 289., so wie in dem Anzeiger der Deutschen, Jahrgang 1830. Nr. 42. werden hiervon die Ursachen angegeben, die größtentheils in der Urbarmachung öder Landstriche, dem erhöhten Viehstande, besonders den vermehrten Schaafheerden, der späten Wiesenbehütung und der bessern und sorgfältigern Bewirthschaftung der Aecker ihren Grund haben.

Diese Hindernisse lassen sich nicht heben, denn der Ackerbau und Viehstand ist einträglicher als die Bienenzucht; aber in vielen Stücken dürfte sich letztere, der jetzigen Lage der Honigtracht nach, doch wohl verbessern lassen, und die Behandlung der Bienen, wie sie Knauf*) und neuerdings der Freiherr v. Ehrenfels**) lehren, hauptsächlich ihre Vermehrung im Frühjahre und Vereinigung im Herbste, scheint mir ein höchst beachtungswerther Gegenstand zu seyn.

Und so möge denn derselbe immer mehr geprüft, beleuchtet und verbessert werden, damit die Bienenzucht vor noch tieferem Verfalle brwahret werde; vielmehr möge sie, zum Wohle der Menschheit, besonders des Landmanns, und zur Freude ihrer Verehrer wiederum blühen und gedeihen.

---

*) Joh. C. Knauff's Behandlung der Bienen, ihren Naturtrieben gemäß, durch vieljährige Erfahrung bewährt erfunden. 2te Aufl. Jena 1819, bei A. Schmidt.

Dessen Herbst-, Winter- u. Frühlings-Abende. 1820. ebendas.

Dessen Tagebuch seiner Bienenreise im J. 1820. 1821. ebendas.

**) Die Bienenzucht, nach Grundsätzen der Theorie und Erfahrung. I. Thl. Prag, Calve'sche Buchhandlung. 1829.

Erstes Kapitel.

Von den Quellen des Bienenrechts, ihrem Werthe und der Literatur desselben.

§. 1.

A. Römisches Recht.

Die römische Gesetzgebung enthält viele Verordnungen über das Bienenrecht, insbesondere über Besitz und Eigenthum an Bienen und Schwärmen, und über die Verbindlichkeit zum Schaden-Ersatze in dem Falle, wenn Bienen beschädiget worden sind. Sowohl ihres Alters, ihrer Vollständigkeit und heutigen Gültigkeit wegen muß sie an die Spitze der Quellen des Bienenrechtes gestellt werden.

§. 2.

B. Deutsches Recht.

Auch in unserm Vaterlande verlieren sich die Spuren der Gesetzgebung, in Bezug auf Bienen, bis in die ältesten Zeiten zurück,*) und schon in den Rechtssammlungen der Salier, Alemannen, Bajuwarier, der Sach-

*) Allgemeine Encyclopädie der Wissenschaften und Künste, herausgeg. von J. S. Ersch und J. G. Gruber. Thl. 10. Leipzig 1823. sub voce: Bienenzucht. S. 128. von Mittermaier.

sen, der **Anglen** und **Warinen** und der **Angelsachsen** trifft man Verordnungen über jenen Gegenstand an. Nicht minder reichhaltig sind in dieser Hinsicht die Rechtssammlungen der **West-Gothen, Burgunder** und **Longobarden.**

§. 3.

Auch die Kapitularien der fränkischen Könige *) enthalten einzelne Verordnungen in Betreff der Bienenzucht; sie verdienen jedoch unter den Quellen des Bienenrechts um deßwillen keine Stelle, weil sie blos Vorschriften über die sorgfältige Wartung der Bienen auf den königlichen Villen, **) nicht aber privatrechtliche Bestimmungen enthalten.

§. 4.

Mannichfache Aufschlüsse über die Ansichten unserer Vorfahren, in Bezug auf die bei Bienen statt findenden Rechte und Gerechtsame, geben uns auch alte Urkunden, die vom 10. Jahrhundert bis über die Zeit der Rechtsbücher hinaus sich erstrecken, und vorzüglich in Schenkungen, Käufen und letztwilligen Verordnungen bestehen. Sie belehren uns besonders über die Ansichten der alten Deutschen über die Natur der Bienen, über die Ueberlassung der Benutzung derselben gegen einen Honig- und Wachszins, ingleichen über den Bienenzehnten.

§. 5.

In gleichem Maße, nämlich als Hülfsmittel zum Studium der deutschen Rechtsquellen in Bezug auf Bie-

*) apud **Stephan. Baluzium.** Paris, 1677 u. 1780. N. 1. p. 510.
**) Capitul. de villis Caroli. cap. 17. pag. 334. und cap. 62.

nen, verdienen auch altnordische Gesetze angeführt zu werden, unter denen besonders die Leges terrae Scaniae, die Rechtssammlungen der Dänen und Schweden und das Jütische Lowbuch zu bemerken sind.

§. 6.

Von größerer Bedeutung als Quelle des Bienenrechtes ist unter den Rechtsbüchern des Mittelalters besonders der Schwabenspiegel. Der Sachsenspiegel enthält über Bienen gar keine privatrechtliche Bestimmungen; dagegen finden sich im Rechtsbuche Rupprechts von Freysingen einige Verordnungen, die in jenes Gebiet einschlagen.

§. 7.

Eben so wichtig, als der Schwabenspiegel, ist das Magdeburgische Weichbild, welches in mehreren Gegenden des nördlichen Deutschlands, vorzüglich in Sachsen, und insbesondere so weit es von Bienen handelt, heut zu Tage noch Gesetzeskraft behauptet.

§. 8.

Die Reichsgesetze enthalten über die privatrechtlichen Verhältnisse bei Bienen ebenfalls keine Bestimmungen; dagegen ist die von Karl IV. im Jahre 1350 in Betreff der Zeidler und des Zeidelwesens auf dem Reichswalde bei Nürnberg erlassene Constitution oder Verordnung in mehrfacher Hinsicht beachtungswerth, obgleich sie blos als Privilegium, nicht als Gesetz, zu betrachten ist.

§. 9.

Abgesehen von der Streitfrage:*) ob es überhaupt allgemeine Gewohnheiten gebe oder nicht? so lassen sich

*) Den größten Theil der hierüber bestehenden Schriften findet man in J. F. Runde's Grundsätzen des deutschen Privat-

wenigstens solche in Bezug auf das Bienenrecht nicht entdecken und nachweisen, und sie können daher unter den Quellen des letztern keinen Platz finden.

§. 10.

Ungleich reichhaltiger sind an Bestimmungen über Bienen die Provinzial-Gesetzgebungen Deutschlands, ingleichen die Gewohnheitsrechte einzelner Länder, Bezirke, Städte und Dörfer, und endlich Statuten, welche von den Einwohnern eines Ortes, in Bezug auf Rechtsverhältnisse bei Bienen, errichtet worden sind.

§. 11.

Da wir hauptsächlich und zunächst die Bestimmungen des gemeinen Rechts über Bienen vor Augen haben, so fragt es sich zuförderst, welche von den angeführten Quellen als gemeinrechtliche zu betrachten seyen, und in welchem Verhältnisse sie, in Betreff ihres gesetzlichen Ansehens, unter einander stehen?

§. 12.

Blos das römische Recht hat auf die Eigenschaft eines gemeinen, wiewohl nur subsidiarisch geltenden Rechtes in Deutschland Ansprüche, dagegen keine einzige §. 2. — §. 8. angeführte Quelle des deutschen Rechts; denn die ältesten Volksrechte galten blos für die deutschen Volksstämme, deren Namen sie tragen; die §. 4. und 5. erwähnten Urkunden und Rechtsbücher sind blos als Hülfsmittel zur Erklärung des deutschen Rechts, nicht als Quellen selbst

---

rechts §. 80. S. 65. (Göttingen 1806) und in C. J. A. Mittermaier's Grundsätzen des gemeinen deutschen Privatrechts. (Landshut 1827.) §. 10. S. 16.

zu betrachten,*) und die Rechtsbücher, besonders der Schwabenspiegel, gewannen blos in einzelnen Ländern gesetzliches Ansehen, welches in vielen Rechtszweigen durch die immer mehr überhand nehmende Autorität des römischen Rechtes, durch die veränderte Staats- und Gerichts-Verfassung und durch neuere Gesetze und Gewohnheiten untergraben wurde.**)

§. 13.

In Bezug auf das gemeine deutsche Recht sind daher die Rechtsbücher des Mittelalters, noch mehr aber die Volksrechte und Capitularien, blos als historische Hülfsmittel zur Feststellung der Natur der einzelnen Rechtsinstitute der ältern Zeit und des Mittelalters zu betrachten.***) Wenn auch dieses oder jenes Rechtsbuch, in einem oder dem andern Lande, noch jetzt als Quelle des geschriebenen Rechts, vermöge einer besondern Anerkennung gilt, wie z. E. der Sachsenspiegel im Königreiche Sach-

---

*) C. J. A. Mittermaier's Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts. 3te Ausg. 1827. §. 38. u. 39. S. 95. u. 97.

**) J. F. Runde, Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts. 4te Ausgabe. 1806. §. 31.
W. A. F. Danz, Handbuch des deutschen Privatrechts. 1r Bd. 1796. §. 31. S. 100 folg.

***) Henr. Brokes selectae observationes forenses. 1765. Obs. 81. p. 169.
Chr. Fr. Glück's ausführliche Erläuterung der Pandecten nach Hellfeld. Thl. I. §. 69. S. 377. (ed. I. 1790.) und die daselbst Note 65. u. 66. angeführten Rechtslehrer.
J. F. Runde, deutsches Privatrecht. §. 39. S. 37.
W. A. F. Danz, Handbuch hierzu. §. 39.
Karl Fr. Eichhorn's Einleitung in das deutsche Privatrecht. 2te Ausgabe. Göttingen 1825. §. 32. S. 91.
C. J. A. Mittermaier, Grundsätze des deutschen Privatrechts. §. 36. S. 93.

sen; so ist es doch als bloßes Provinzial-Recht zu betrachten, weil seine Gültigkeit erst durch jene Anerkennung begründet wurde. Ist daher das eine oder andere Rechtsbuch in seinem ganzen Umfange in einem Lande als Quelle des geltenden Rechtes anerkannt, so muß es wie ein gemeines Landrecht zur Anwendung gebracht werden, und seine heutige Gültigkeit bedarf sodann keines Beweises, obschon sie in Bezug auf einzelne Rechtsmaterien einen Gegenbeweis zuläßt. Wo hingegen ein Rechtsbuch blos in Rücksicht einzelner Rechtsverhältnisse bestätiget ist, und dessen Anwendung als Gesetz in einem Falle behauptet wird, so muß seine deßfallsige Gültigkeit durch ein, dieselbe außer Zweifel stellendes Gesetz oder Gewohnheit erwiesen werden.*)

§. 14.

Die nächste Entscheidungsnorm bei Streitigkeiten über Bienen geben daher:

1) Local-Gewohnheitsrechte,
2) Local-Statuten,
3) Provinzial-Gesetze und
4) Provinzial-Gewohnheitsrechte

an die Hand.**)

Verordnen diese nichts über einen in concreto vorliegenden Fall, so ist letzterer nach dem römischen Rechte und der Analogie desselben zu beurtheilen,***) wenn nicht

---

*) Glück, Runde und Eichhorn a. a. O.

**) Repertorium des gesammten positiven Rechts der Deutschen. Thl. IV. voce: Bienen. S. 135. — v. Bülow u. Hagemann, prakt. Erörterungen. Bd. II. Er. 7. §. 1.

***) Fr. v. Bülow u. Theodor Hagemann's prakt. Erörterungen. Bd. II. Erört. VII. §. 1. pag. 90.

nachgewiesen werden kann, daß eben durch eine jener Particular-Rechtsquellen die Vorschrift eines ältern deutschen Gesetzes aus dem Mittelalter, oder eine ganze Sammlung derselben vor dem römischen Rechte gesetzliches Ansehen erlanget und behauptet habe.*)

§. 15.

Was die Literatur des Bienenrechts betrifft, so führen wir hierüber folgende Schriften an:

A. B. Roßmann, was das Mulifenrecht sey und woher der Name entspringe? (in Hrn. Prof. Siebenkees Jur. Mag. 1782. Bd. 1. S. 413. folg.)

Jo. Loccinii, Lib. de republ. apum. Amstel. 1644.

Peter Mueller, de jure apum, vom Bienenrechte. Jen. 1685.

G. C. Leiseri, Jus georgic. Lips. 1713. Lib. II. cap. 21.

Kern unterschiedener Rechte, absonderlich das Tauben- wie auch Bienen- oder Immen-Recht, geliefert von Salandern (Fr. Heinr. Schade). Frkft. 1723.

Chph. Scheueri a Defersdorf, Disp. jurid. de jure Mellicidii, vom Zeidelrecht. Altd. 1690. Ed. nov. 1744. 4.

Joh. Deneken, Dorf- u. Landrecht. Thl. I. S. 245 folg. Leipz. 1704. 5te Ausg. von C. L. Bilderbeck. Lpz. 1739.

Stisser's Forst- und Jagdhistorie der Deutschen. Cap. 4. §. 33. S. 195.

Joach. Ernest. von Beust, Tr. de jure venandi, von der Jagd- und Wildbannsgerechtigkeit. Jena 1744. S. 271—279.

---

*) David Georg Strubens Nebenstunden. Thl. V. 1789. Abhandl. 32. §. V. p. 4.
J. F. Runde, deutsches Privatrecht. §. 39.
Chr. Fr. Glück, Pandecten-Commentar. §. 69. S. 377. (ed. I.)

Christ. Gottl. Bieneri, disputatio juris rom. et germ. de apibus, praes. F. T. Segero. Lips. 1773.

Carl Friedr. v. Beneckendorf, Oeconomia forensis, oder kurzer Inbegriff derjenigen landwirthschaftlichen Wahrheiten, welche allen, sowohl hohen, als niedrigen Gerichtspersonen zu wissen nöthig. 8 Bde. Berlin 1775—1784.

M. Joh. Ernst Spitzner's prakt. Anweisung zur natürlichen und glücklichen Bienenzucht in Körben. Leipz. 1775. (das 24. Kap. S. 205—216 handelt vom Bienenrechte.)

J. C. C. Schröter's vermischte juristische Abhandlungen zur Erläuterung des deutschen Privat-, Kirchen- und peinlichen Rechts. 2 Thle. gr. 8. Halle 1785 u. 86. 1r Thl. Nr. 37.

Repertorium des gesammten positiven Rechts der Deutschen. Thl. 4. voce Biene. Leipz. 1799.

Büsching und Kaiser, Journal für Bienenfreunde. Jahrgang 1. Hft. 2. Halle 1799. Nr. 6.

Joh. Theodor Roth, Abhandlung vom Bienenrechte, für Bienen-Liebhaber, die keine Rechtsgelehrte sind. Weißenburg 1798 und 1805.

J. L. Christ's Anweisung zur Bienenzucht; herausgeg. von Fr. Pohl. Leipzig 1820. Cap. 11. S. 286.

Friedr. v. Bülow's und Theodor Hagemann's praktische Erörterungen aus allen Theilen der Rechtsgelehrsamkeit. 2te Ausg. 1806. Bd. I. Nr. 50. Bd. II. Nr. 7. Bd. III. Nr. 5. Bd. V. S. 268—271.

Theodor Hagemann's Landwirthschaftsrecht. 1807. §. 284. S. 541.

Dessen praktische Erörterungen aus allen Theilen der Rechtsgelehrsamkeit. Bd. VI. 1818. Erört. VII. Bd. VII. Erört. CXXII. u. CXXIII. S. 369 u. 372.

Die §. 2. in der Note angef. Encyclopädie a. a. O.

Mittermaiers deutsches Privatrecht. §. 145.

Die einzelnen Abhandlungen über hierher einschlagende Gegenstände werden an den gehörigen Orten angeführt werden.

Kürzere Bemerkungen über die Rechtsverhältnisse bei Bienen trifft man in den Lehrbüchern und Commentaren über die

Institutionen Tit. I. Lib. II. und in denen über die Pandecten Tit. I. Lib. XLI., ingleichen in den Lehr- und Handbüchern über das deutsche Privatrecht an, z. E. in

v. Selchows Elementa juris Germ. privati §. 550.

Just. Friedr. Runde, Grundsätze des allgemeinen deutschen Privatrechts. §. 254.

W. A. F. Danz, Handbuch hierzu. §. 147. S. 32. und §. 254. S. 477.

Endlich sind noch folgende Aufsätze bemerkenswerth:

Dr. S., Beantwortung einer Anfrage, die Bienen betreffend: (Ist es recht, daß ich mir meines Nachbars Bienenschwarm zueigne, wenn er schwärmend sich auf meinem Grund und Boden anhängt?) in Dan. Gottfr. Schrebers neuen Cameralschriften. Thl. 3. (Halle 1766. gr. 8.) S. 721 folg.

Entwurf zu einem kursächsischen Bienenrechte (im 1. Bande der gemeinnützigen Arbeiten der Oberlaus. Bienen-Gesellschaft. S. 217—248).

Zufällige Streit erweckende Bienenbegebenheiten und deren natürliche Schlichtung, als ungefähre Beiträge zum Bienenrechte, insonderheit in Ansehung der Körbezucht (in den Abhandlungen und Erfahrungen der fränkischen Bienen-Gesellschaft v. J. 1771. S. 235—276.)

Ein Aufsatz von Herrn Heumann zu Bruck bei Erlangen, im R. A. 1796. Nr. 121. S. 3073, Raubbienen und das Eierlegen der Drohnen betreffend.

Replik hierauf vom Herrn Pastor Werner zu Röde, im kursächsischen Thüringen. Ebendas. Nr. 237. S. 6133.

Antwort hierauf von Herrn Heumann. Im R. A. 1797. Nr. 68. S. 725. f.

Duplik auf Nr. 237. S. 6134. von D. Commiss. R. (im Reichs-Anzeiger 1797. Nr. 70 S. 741 f.)

Von Raubbienen. Ein Wort zur Beherzigung für Richter (im Reichs-Anz. v. 23. Dec. 1797. Nr. 298.

Zweites Kapitel.

Von der Natur der Bienen, ihrer Eintheilung in Wald- und Hausbienen und einigen hierher einschlagenden Rechtsfragen.

---

§. 16.

Schon die alten Naturforscher stritten darüber: ob die Bienen, ihrer Natur nach, unter die wilden oder zahmen Thiere zu rechnen seyen.

Plinius*) behauptete, sie seyen weder wild noch zahm, sondern beides zugleich; — apes nec feri, nec mansueti generis esse, sed mediae inter utrumque naturae. Dagegen unterscheidet Varro**) apes feras et cicures und Columella***) examina silvestria et vernacula. Auch Plinius†) theilt die Bienen in rusticas, silvestresque et urbanas ein. Aber Varro nimmt seine Eintheilung der Bienen von dem Orte her, wo sie sich aufhalten; er nennt nämlich wilde diejenigen, welche in Wäldern ohne menschliche Pflege wohnen, und zahme, die auf Landgütern gehalten werden. Fast in derselben Bedeutung redet Paulus in der L. 26. D. de furtis (XLVII. 2.) von wilden Bienen (apibus feris); er verstehet aber solche darunter, von denen der Besitzer des Grund und Bodens noch nicht Besitz ergriffen, die er noch

---

*) Plinius histor. nat. Lib. VIII. c. 82. Lib. XI. c. 4.

**) De re rustica. Lib. III. c. 16. pag. 240. (ed. Pip.).

***) De re rustica. Lib. IX. c. 8.

†) Lib. IX. cap. 19.

nicht in seinen Gewahrsam gebracht hat, und die sonach noch zu den herrenlosen Sachen, die jeder occupiren kann, gehören. *)

Daher irrt man offenbar, wenn man aus dieser Verordnung schließt, daß die ältern römischen Gesetze eine Eintheilung der Bienen in wilde und zahme angenommen hätten.**) Man findet hiervon nirgends eine Spur; vielmehr bezieht sich jene Eintheilung auf den Ort, wo sich die Bienen aufhalten, und fest stehet der Satz:

daß sie, ihrer Natur nach, zu den wilden Thieren gehören.

Die römische Gesetzgebung hat denselben durchgängig angenommen,***) und zwar ohne Rücksicht, sie mögen sich noch in der Wildniß, oder unter landwirthschaftlicher Pflege befinden.†)

Die sächsischen Rechte ††) zählen sie zu den wilden Würmern, und fast alle heutigen Rechtsgelehrten †††) stimmen darin überein:

---

*) Ueber den jetzt gegebenen wahren Sinn der L. 26. ertheilt §. 14. I. de rer. divis. helles Licht.

**) Dieser Meinung ist J. T. Roth im Bienenrechte. S. 8. M. s. dagegen Vinnius Comment. ad Inst. Lib. II. Tit. I. §. 14. pag. 166.

***) §. 14. und 16. Inst. de rer. divis. (II. 1.) Lib. V. §. 2. D. de aquir. rer. domin. (41. 1.)

†) §. 15. Inst. und L. 5. D. cit. C. G. Biener dissert. de jure apum. §. IX. in fin.

††) Weichbild, Art. 119. J. H. Berger Occ. jur. Lib. II. Tit. II. No. X. Biener l. c. §. X. Ben. Carpzov Jpd. Rom. Sax. P. IV. c. 36. def. 1.

†††) Huberi prael. jur. civil. T. I. pag. 99. J. T. Roth, Bienenrecht. §. 3. S. 12. Repertorium des gesammten positiven Rechts der Deutschen. Thl. IV. 1799. sub. voc. Bienen. §. 2. Carpzov l. c. Biener. §. VIII. u. IX. Leyseri jus. georg. Lib. II. c. 21. No. 4. Arnoldi

daß die Bienen zu den wilden Thieren zu rechnen, und nach den, in Bezug auf diese geltenden, Grundsätzen zu beurtheilen seyen.

§. 17.

Wichtig in mehr als einer Hinsicht ist der Unterschied zwischen Wald- und Hausbienen,*) unter welchen letztern man diejenigen verstehet, welche in Häusern, Gärten und auf Wiesen aufgestellt, von den Landwirthen nach Art der zahmen oder Hausthiere behandelt, in besondere, dazu verfertigte Behältnisse und Bienenwohnungen gefaßt und zum Honigtragen gepflegt und gewartet werden. Waldbienen nennt man aber diejenigen Bienen, die sich in hohlen Bäumen angesiedelt haben, oder in diesen, so wie in besonders hierzu ausgehauenen Behältern (Büten oder Beuten genannt) angezogen werden. Dieses wird die Waldbienenzucht genannt, die vorzüglich in den Ländern, wo große Wälder angetroffen werden, z. E. in Polen stark betrieben wird. Die Bienen pflegen sich nämlich, besonders in Fichtenwäldern, in hohlen Bäumen gern einzunisten und darin ihren Honig zu bauen, und sie haben sich vieler Orten in solchen Wäldern dergestalt vermehrt, daß sie den Eigenthümern derselben weit mehr als die Hausbienen einbringen.

Vinnii Commentar. in Inst. Lib. II. Tit. I. §. 14. Theodor Hagemann's Handbuch des Landwirthschaftsrechts. §. 284. Dessen praktische Erörterungen. Bd. VII. Erört. 122.

*) Oeconomia forensis, oder kurzer Inbegriff derjenigen landwirthschaftlichen Wahrheiten, welche allen Gerichtspersonen zu wissen nöthig. 4. Bd. Berlin 1778. Siebente Abhandlung. §. 125. S. 97. fgg. Roth, im Bienenrechte. §. 4. u. 5. S. 13. J. L. Christ's Anweisung zur Bienenzucht. Leipzig 1820. (ed F. Pohl.) §. 209. S. 289. §. 216. No. 295.

§. 18.

Daß die Hausbienen und Bienenstöcke zu dem Erbe (Allodium) gehören, und sich der Lehnsfolger auf keine Weise ein Recht daran anmaßen könne, ist richtig, und von den Rechtslehrern einstimmig angenommen worden.*)

Anders verhält es sich jedoch mit den Waldbienen, insofern der Wald, in dem sie wohnen, ein Lehnstück ist, denn dann hat nur der Lehnsfolger ein Recht auf sie. Klar ergiebt sich dieses schon daraus, daß die Waldbienen dem Waldeigenthümer als Ausfluß des Eigenthums an dem Walde zustehen.**)

Da nun die Allodial-Erben nicht Eigenthümer des Waldes werden, sondern dieser als Lehnstück dem Lehnsfolger zu Theil wird, so haben auch jene auf die Waldbienen nicht die geringsten Erbansprüche.***) Hierzu kömmt noch, daß die Waldbienen als Zubehörungen derjenigen Bäume, die sie bewohnen, zu betrachten, und sonach, da die Bäume des Waldes zu den unbestrittenen Zubehörungen des Lehns zu rechnen sind, dem Lehnserben auch aus diesem Grunde gebühren; der geerndtete Honig aber gehört zum Allodial-Vermögen, da die vom Lehn genossenen Früchte aller Art als Erbe zu betrachten sind.†)

---

*) Hommel's Erbsonderungs- und Pertinenz-Register. sub. v. Bienen. Oeconomia forensis. Bd. 4. Hauptstück 7. §. 125. Biener c. l. §. XXXII. Christ. §. 216. S. 295. Roth. §. 19. S. 94. und die Nota ** citirten Rechtslehrer.

**) Karl Friedrich Eichhorn's Einleitung in das deutsche Priv. Recht. Göttingen 1825. §. 282. u. 283. Hagemann's Landwirthschaftsrecht. §. 194. u. 284. Mittermaier. §. 264.

***) Biener c. l. §. XXXII. Oeconomia forens. Roth und Christ a. a. O.

†) Hagemann's Landwirthschaftsrecht. §. 401. in fine. Biener c. l.

§. 19.

Es fragt sich noch:

ob die Bienen als Beilaß, d. h. ein zum Wirthschafts-Inventarium eines Gutes gehöriges Stück zu betrachten sind?

Bei Beantwortung dieser Frage, die hauptsächlich bei Gutskäufen ihren praktischen Werth äußert, ist zu unterscheiden:

1) ob dem Kaufe ein Anschlag vorher gegangen ist, und hier wieder, ob
   a) die Bienen in jenem mit enthalten, oder
   b) nicht erwähnt worden sind. In dem letztern Falle bleiben sie dem Verkäufer; in dem erstern sind sie als mit verkauft zu betrachten, und gehören dem Käufer.

   Wäre aber

2) der Kauf ohne vorhergegangenen Anschlag vor sich gegangen, so fragt es sich:
   a) ob der Beilaß, d. h. das Wirthschafts-Inventarium mit gekauft, oder
   b) ob dieses ausgeschlossen worden ist. In jenem Falle muß man sie als einen Gegenstand des Kaufes betrachten, in diesem aber nicht.*)

Denn die Bienen, die bei der Wirthschaft gehalten werden, erklären die Gesetze ausdrücklich als zum instrumento fundi gehörig, d. h. als einen Theil des Wirthschafts-Inventariums.**)

---

*) M. s. hierüber Oeconom. forens. Bd. 2. Hauptstück 4. §. 201. Christ §. 215. Roth §. 18. A. M. ist Hommel in Rhaps. obs. 438. v. Biene, wo er sagt: Apes et apiaria emtores praedii non sequuntur, neque heredem feudalem.

**) Biener §. XXXIII. Westphal, System der Lehre von den einzelnen Vermächtnißarten. 1793. §. 407. jct. §. 387. u. 388.

Si reditus (scil. fructus fundi) etiam ex melle constat, alvei apesque (instrumento) continentur.*)

Wenn daher der Besitzer des Landgutes Bienen blos zu seinem Vergnügen hält, und er dieses beweisen kann, so dürften sie nach jenem Gesetze nicht füglich als Theil des Guts-Inventarii zu betrachten seyn; denn man kann dann nicht sagen, daß der Abwurf des Gutes mit in Honig bestehe, oder daß Bienen bei der Wirthschaft gehalten werden. Kauft aber Jemand einen Wald, in welchem Bienenzucht betrieben wird, so erhält er auch das Eigenthum der darin befindlichen Bienen,**) quia reditus fundi etiam ex melle constat.

Drittes Kapitel.

Von dem Rechte, Bienen zu halten und der Anlegung eines Bienenstandes.

§. 20.

Das Recht, Bienen zu halten, kömmt als Sache freier Willkühr einem Jeden so lange zu, bis erwiesen ist,

---

Hiermit stimmt das preußische Landrecht überein, indem es Thl. I. Tit. II. §. 48 fg. verordnet: §. 52. Alles auf dem Gute vorhandene nutzbare Vieh, nebst den dazu gehörigen Geräthschaften, sind Pertinenzstücke. §. 58. Gemeine Hühner, Gänse, Enten, Tauben und Truthühner werden zu den Pertinenzstücken eines Landgutes gerechnet.

*) l. 10. de instr. vel. instr. leg. (XXXIII. 7.) l. 12. §. 13. eod.

**) Roth S. 93.

daß ihm ein besonderes Verbietungsrecht von Seiten eines Andern *) oder Polizei-Verordnungen entgegen stehen, oder einem Dritten ein wesentlicher Nachtheil, den er zu dulden nicht verbunden ist, daraus erwachsen würde.**) Zur Anlegung einer Bienenstelle auf eigenem oder fremden Grund und Boden wird daher die Erlaubniß der Obrigkeit in der Regel nicht erfordert, wenn nicht Landesgesetze dieselbe vorschreiben; denn Jeder ist zur uneingeschränktesten Benutzung seines Eigenthums berechtigt. ***)

*) Th. Roth, vom Bienenrechte. S. 19. v. Bülow's und Hagemann's prakt. Erörterungen. Bd. II. Erört. 7. §. 2. Th. Hagemann's Landwirthschaftsrecht. §. 284. Dessen praktische Erörterungen. Bd. VI. Erört. 7. Mittermaier's deutsches Privatrecht. §. 145. Derselbe in der allgem. Encyclopädie der Wissenschaften und Künste von J. S. Ersch und J. G. Gruber. Thl. 10. sub v. Biene.

**) M. s. die in voriger Note angef. Rechtslehrer. Irrig wird daher in der Oeconomia forensis Bd. I. Hptst. I. §. 176. behauptet, daß das Recht, Bienen zu halten, nur der Herrschaft, und wem diese solches verstattet, zuständig sey. An einigen Orten ist dieses allerdings der Fall, während an andern, wo es Zeidler-Gesellschaften (Bienen-Beuthereien) giebt, diese das ausschließende Recht haben, gegen eine gewisse Abgabe die Bienenzucht in einem bestimmten Reviere zu treiben. Oekonomische Nachrichten. Bd. IX. S. 340. Leipzig 1795. Hier und da beschränken das Recht, Bienen zu halten, auch Landesgesetze, z. E. in Oldenburg. Halem, Oldenburg. Privatrecht. I. S. 77.

***) Mittermaier, deutsches Privatrecht. §. 145. u. bei Ersch und Gruber a. a. O. Hagemann's prakt. Erörterungen. Bd. VI. Erört. 7. Das preußische Landrecht Thl. I. Tit. 9. §. 118. stimmt hiermit überein; aber das Kammerausschreiben für die hannöverschen Lande vom 10. Oct. 1765 verordnet, daß ein Platz zu einer neuen Bienenstätte nicht anders, als nach vorgängiger Anzeige und mit Genehmigung der Amtsobrigkeit, in Gegenwart der Dorfsvorsteher, von einem Amts-Unter-, oder wenn es Holzgrund ist, dem Forstbedienten des Reviers unentgeltlich angewiesen werden solle.

§. 21.

Hieraus ergiebt sich, daß der Eigenthümer des Gebietes auch fremde Bienen auf demselben aufzunehmen, und sein Grundstück durch Verpachtung auf diese Weise zu benutzen befugt ist.*) Wollen daher die Bienenbesitzer eines Ortes sich ein Verbietungsrecht anmaßen, so müssen sie erweisen, daß der Eigenthümer eines Grundstücks nicht befugt sey, entweder überhaupt Bienen zu halten, oder statt eigener fremde aufzunehmen.**) Erweisen sie dieses nicht, so bleibt jenem das Recht, sein Grundstück auf die bestmöglichste Weise zu benutzen, und folglich einen Theil davon zur Aufstellung fremder Bienen zu verpachten, unbenommen, da ihm dieses vermöge seines Eigenthums, dessen Beschränkung nie zu vermuthen ist, den Rechten nach zustehet.

Sollte aber wirklich von den Bienenbesitzern eine solche Observanz nachgewiesen werden, die das Aufstellen fremder Bienen untersagt, so schränkt sie sich doch blos auf das Amt, Kirchspiel oder Dorf ein, wo sie hergebracht ist, und kann keineswegs auf andere benachbarte Aemter, Kirchspiele und Dörfer erweitert, oder zum Beweise eines allgemeinen Landesgebrauchs benutzt werden.***)

Die Gründe, welche gewöhnlich von den Bienenbesitzern gegen das Aufstellen fremder Bienen aufgeführt

---

*) v. Bülow und Hagemann, prakt. Erörterungen. Bd. II. Erört. VII. §. 6. Hagemann's Landwirthschaftsrecht. §. 284. Mittermaier bei Ersch und Gruber a. a. O.

**) v. Bülow und Hagemann, prakt. Erörterungen. Bd. II. Erört. 7. §. 6. Th. Hagemann's Landwirthschaftsrecht. §. 284. Mittermaier bei Ersch und Gruber a. a. O.

***) v. Bülow und Hagemann, prakt. Erörterungen. Bd. II. Erört. 7. §. 6. S. 41.

werden, sind ohne allen Gehalt. Sie behaupten nämlich, daß die fremden Bienen stärker flögen und eintrügen, daß sie den ihrigen die Nahrung entzögen, und daß es Niemanden gestattet werde, fremdes Vieh auf die gemeine Weide zu treiben. Diese Einwendungen könnten aber erst dann Berücksichtigung verdienen, wenn von den Ortsbienenhaltern erwiesen würde, daß ihre eigenen Bienen ein Recht auf das Besuchen der Blumen in fremden Gärten hätten, allein dieses darzuthun werden sie nicht vermögend seyn. Nach jenen Ansichten wäre jede Biene, die in des Nachbars Garten die Blumen besucht, ein fremdes Thier, welches jener auf seinem Gebiete zu dulden nicht verbunden wäre, denn welches Recht steht den Ortsbienenhaltern in Betreff ihrer Bienen auf die, in anderer Einwohner Gärten befindlichen Blumen zu? Ihre eigenen Gründe würden sie sonach um ihr Recht, Bienen zu halten, bringen; denn diese sammeln ihren Honig nicht sowohl auf der gemeinen Weide, als an solchen Oertern, die Privat-Eigenthum und frei von jeder Weide-Servitut sind.

Uebrigens beseitiget auch hier das römische Recht alle etwa vorhandenen Zweifel; denn da es uns an den, aus unsern Stöcken aus- und einfliegenden Bienen Besitz und Eigenthum zuerkennt, solche Bienen aber, die Honig einsammeln, die Gewohnheit zurück zu kehren noch nicht abgelegt haben, und sich folglich in unserm Eigenthume befinden, so erhellet deutlich, daß sich Niemand an ihnen vergreifen, sie beschädigen oder wegfangen darf. Verbieten nun dieses die Gesetze sogar dem Eigenthümer des Grund und Bodens, auf welchem die Bienen Honig einsammeln, und hat dieser gegen den Flug derselben auf

sein Gebiet kein Widerspruchsrecht, wie viel weniger kann ein solches den Bienenhaltern zugesprochen werden, die doch auf die ausschließliche Benutzung der auf fremdem Gebiete befindlichen Honiggewächse auch nicht den entferntesten Anspruch machen können!

Die den Bienen eigene Natur widerlegt solche engherzige Ansichten, wie die obigen sind, schon von selbst, ohne daß andere Gründe angeführt zu werden brauchen. Wer will dem Fluge der Bienen Gränzen setzen und ihnen verwehren, daß sie, wie bei nahe gelegenen Dorfschaften unvermeidlich ist, nicht von einer Flur in die andere fliegen? Welcher billig Denkende wird nicht Andern einen Vortheil gönnen, auf den er selbst kein ausschließliches Recht hat, sondern welcher erst aus der Nachsicht Anderer ihm erwächst? Genug! Recht und Billigkeit sprechen für unsere Meinung so deutlich, daß ihre Richtigkeit gewiß von keinem Rechtskundigen bezweifelt werden wird. *)

§. 22.

Eben so wenig kann es einem Bienenbesitzer verboten werden, seine Bienen von ihrem Stande hinweg auf einen andern zu bringen, wenn dieser nur ebenfalls in seinem Eigenthume sich befindet, oder ihm von dem Besitzer des Gebietes die Erlaubniß hierzu ertheilt worden ist, vorausgesetzt, daß nicht die wohlerworbenen Rechte eines Andern dadurch geschmälert werden, oder Local-Gesetze und Gewohnheiten jener Befugniß entgegen stehen. Auf solche Observanzen ist das von Bülow und Hagemann Bd. II. Erört. 7. §. 3 und 4. Gesagte zu beziehen; denn

*) Puffendorf, de jure nat. et gent. Lib. III. c. I. §. 3. (vergl. unten §. 79.)

das gemeine Recht kennt solche Beschränkungen nicht, sondern verstattet die unumschränkte Benutzung des Eigenthums.

§. 23.

Auch der Umstand, daß die neue Bienenstelle, die Jemand errichten will, einer alten längst vorhanden gewesenen zu nahe angelegt ist,*) berechtiget den Eigenthümer der letztern nicht, die Anlage eines solchen neuen Bienenstandes zu verhindern;**) denn es ist ein entschiedener Grundsatz, daß Niemand in Betreff der Benutzung seines Grund und Bodens Beschränkungen unterworfen sey, wenn nicht ein Rechtstitel nachgewiesen werden kann, welcher die Präsumtion der natürlichen Freiheit des Eigenthums aufhebt. Wenn daher Jemand auf seinem Gebiete eine neue Bienenstelle anlegt, so bedient er sich blos seines Rechtes und begeht deshalb keine Eingriffe in die Befug-

---

*) Das Kammerausschreiben für die hannöverschen Lande vom 10. Oct. 1765 verordnet: daß jede neue Bienenstätte so angewiesen werden soll, daß sie den in der Gegend schon vorhandenen alten Immenstellen auf keine Art zum Schaden gereiche, mithin davon wenigstens 800 Schritte entfernt bleibe. Schon das alte Bitzemühlenrecht bestimmte die Entfernung einer Feld-Immenstelle von der andern auf 2440 Ellen oder Schritte, und in den Amtsvoigteien Bedenbostel und Bergen besteht die merkwürdige Observanz, daß der Imker neben die alte Bienenstelle trete, mit der linken Hand sein rechtes Ohr ergreife, mit der rechten rücklings unter dem linken Arme weg seinen Honiglöffel werfe, worauf die Immenstelle da angelegt werden darf, wo der Löffel nach dreimaligem Werfen von einem Orte des Niederfallens zum andern niedergefallen ist. M. s. Vaterländisches Archiv oder Beiträge zur allseitigen Kenntniß von Hannover, herausg. von Spiel. 3r Bd. 1s Heft. S. 113.

**) Mittermaier's deutsches Privatrecht. §. 145. Th. Hagemann's Erörterungen. Bd. VI. Erört. VII. S. 52.

nisse Anderer. Auch kann man, wie Hagemann a. a. O. Bd. VI. Erört. VII. richtig bemerkt, nicht annehmen, daß Jemand, der früherhin die Anlegung eines Bienenstandes neben seinem Grundstücke gestattet hat, oder nicht verhindern konnte, sich dadurch der Errichtung einer eigenen Bienenstelle begeben haben solle, wenn er dieses nicht ausdrücklich gethan hat, oder ein Verbietungsrecht gegen ihn erwiesen werden kann. Denn die Befugniß, auf unserem Eigenthume Bienen zu halten, gehört unter die res merae facultatis,*) und kann durch bloßen Nichtgebrauch nicht verloren gehen, indem von ihnen der Grundsatz gilt:

> ex solo non usu juris reive merae facultatis nullam inferri posse praescriptionem prohibitionemve, etiamsi vicinus inde aliquid lucri vel emolumenti perceperit.**)

Mag daher der Nachbar und seine Vorfahren 100 Jahre und noch länger Bienen auf seinem Gebiete gehabt, während wir und unsere Vorgänger noch nie dergleichen gehalten haben, so ist dadurch unser Recht auf die Anlegung einer Bienenstelle nicht verloren gegangen, sondern erst dann unterliegt dieses der Verjährung, wenn wir es ausüben wollten, der benachbarte Bienenhalter solches uns verbot, wir sein Verbot respektirten und hierüber die gesetzlich vorgeschriebene Zeit abgelaufen ist.***)

---

*) Chr. Gottl. Bieneri, quaestiones ex jure vario. Qu. LXXXII. p. 5. u. 6. Lips. 1822. von Bülow und Hagemann, prakt. Erörterungen. Bd. II. Erört. VII. §. 2.

**) Biener, c. l. quaest. LXXXIII. ibique citt.

***) Leyser, Meditat. ad Pand. sp. 462. Biener, c. l. quaest. LXXXV. p. 5.

§. 24.

Auf fremdem Grund und Boden ist zur Anlegung einer Bienenstelle die Erlaubniß des Grundeigenthümers erforderlich.*) In sofern dieser sie ertheilt, können die benachbarten Bienenhalter und der Hutungsberechtigte in der Regel nicht widersprechen,**) weil auch hier die aus einander gesetzten Grundsätze zur Anwendung kommen. Nur dann würden jene ein gegründetes Widerspruchsrecht haben, wenn ihnen selbst die Anlegung einer Bienenstelle gegen einen Pachtzins oder sonstige Abgabe verstattet worden wäre, weil sie dann das Recht hätten, zu verlangen, daß ihnen der Eigenthümer des Gebietes den Gewinn, dessentwegen sie jene Abgaben entrichten, durch übermäßige, zu ihrem Nachtheil gereichende Benutzung seines Grundstücks nicht theilweise wieder entziehe. Daher leidet dieses nur auf die Errichtung solcher Bienenstellen Anwendung, welche von einem und demselben Grundeigenthümer Andern ausgewiesen werden, es mag Jener der Landesherr, die Gemeinde oder ein Privatmann seyn. Uebrigens erfordert es schon das Wohl der Bienenzucht, daß die Ausweisung neuer Bienenstellen, die von der betreffenden Behörde geschieht, allezeit mit der Vorsicht vorgenommen wird, daß sie den in der Gegend schon vorhandenen alten Bienenstellen nicht zum Nachtheil gereicht, daher denn auch in

---

*) Biener, diss. de jure apum. §. XX. Th. Hagemann's Landwirthschaftsrecht. §. 284. v. Bülow und Hagemann's praktische Erörterungen. Bd. II. Erört. VII. §. 2.

**) Mittermaier, bei Ersch und Gruber unter dem Worte: Biene. (Vergl. §. 27.) Hagemann's Landwirthschaftsrecht. §. 284.

mehreren Ländern eine Entfernung vorgeschrieben ist, in welcher die Bienenstellen von einander abstehen müssen.*)

§. 25.

Die Bienen werden in manchen Ländern, wo die Bienenzucht stark betrieben wird, den Sommer und Herbst hindurch in verschiedene Gegenden gebracht, damit sie sich besser nähren können. Daher giebt es in dem Fürstenthume Lüneburg verschiedene Bienenstellen: Zucht- oder Prott- (Brut-) Stellen, wo die Bienen das Frühjahr des Schwärmens wegen stehen bleiben. Weizen- und Haidestellen, wohin sie geschafft werden, um reichlicher Honig zu sammeln.**) Eben so werden sie in manchen Gegenden in die Wälder gebracht, und oft vereinigen sich benachbarte Bienenhalter, ihre Bienen nach der verschiedenen Jahreszeit und abwechselnden Bienennahrung gegenseitig in ihren Gegenden aufzustellen.

Sollen die Bienen in herrschaftliche Waldungen gebracht werden, so ist die Erlaubniß des Landesherrn oder Forstcollegii hierzu erforderlich; und wer sie ohne Erlaubniß darin aufstellt, verfällt in eine durch Gesetz bestimmte oder willkührliche Strafe.***) Privatpersonen können die auf ihrem Gebiete aufgestellten Bienen pfänden, †) in sofern die Aufstellung ohne ihr Wissen, oder gegen ihren Willen geschehen ist.

---

*) Vergl. v. Bülow und Hagemann's praktische Erörterungen. Bd. II. Erört. VII., §. 3. Hagemann's Landwirthschaftsrecht. §. 284.

**) v. Bülow und Hagemann. Bd. 7. Erört. 7. §. 2.

***) Leyser, jus. georg. Lib. II. c. 21. No. 22. Biener, diss. de jure apum. §. XX. Th. Roth vom Bienenrechte. S. 21. Preußisches Landrecht. Thl. I., Tit. 9. §. 119.

†) Biener, l. c. §. XX.

Daß der Forsteigenthümer, Fürst oder Privatmann, einem Dritten das ausschließliche Privilegium ertheilen kann, in dem Walde Bienen aufzustellen, bedarf kaum einer Erwähnung.*)

§. 26.

Der Ort, wo Bienen aufgestellt werden sollen, muß so beschaffen seyn, daß weder den Nachbarn noch dritten Personen ein wesentlicher Schade dadurch zugefügt wird.**)

Hieraus folgt:

1) daß man einen Bienenstand nicht zu nahe an des Nachbars Garten anlegen darf;***)

a) weil dieser hier Gefahr läuft, gestochen zu werden,

b) weil es zu vermuthen ist, daß viele Schwärme auf sein Gebiet fliegen und den Nachbar dadurch beunruhigen, vielleicht auch sein Gartenland vertreten; und

c) die Wäsche, die er zum Trocknen aufhängen läßt, von den Bienen häufig beschmutzt wird;

---

*) Biener l. c.

**) Büsching und Kaiser's Journal für Bienenfreunde. Jahrgang I. Stück II. S. 91. Roth, vom Bienenrechte. S. 47. und 48. v. Bülow und Hagemann's praktische Erörterungen. Bd. II. Erört. VII. §. 2. Hagemann's Handbuch des Landwirthschaftsrechts. §. 284.

***) Büsching und Kaiser a. a. O. Nota * S. 92. v. Bülow und Hagemann's praktische Erört. a. a. O. Aber in welcher Entfernung? Im Frühjahre bei dem Reinigen fliegen die Bienen über 100 Schritte weit, und so weit kann selten ein Bienenstand von des Nachbars Gränze entfernt werden. Hinreichend dürfte es daher seyn, wenn der Bienenhalter die Nachbarn in den Frühlingstagen, wo sich die Bienen reinigen, erinnert, keine Wäsche aufzuhängen. Büsching und Kaiser a. a. O.

2) daß man eben so wenig Bienen nahe an einem Fuß- oder Fahrwege aufstellen darf.*)

Mit Recht zählen die Rechtslehrer die Bienen unter diejenigen Thiere, auf welche das Aedilitische Edikt Anwendung leidet. Noch heutzutage hat daher jeder, der durch eine unvorsichtige Aufstellung von Bienen in Gefahr versetzt wird, das Recht, die polizeiliche Behörde um Schutz anzugehen, und diese ist auch sofort einzuschreiten, und nach Beschaffenheit der Umstände die Wegschaffung der Bienen anzubefehlen, verpflichtet.

In welcher Entfernung von des Nachbars Gränze, oder einem Wege, die Aufstellung der Bienen erlaubt sey, darüber sind keine besondern Vorschriften vorhanden, und Alles muß nach den Local-Umständen und dem Ermessen sachverständiger Bienenhalter beurtheilt werden.**)

Mit Recht bemerken Bülow und Hagemann a. a. O. §. 2. Nota *, daß Niemand neben einer öffent-

---

*) Büsching und Kaiser a. a. O. Nota * S. 92. Biener, diss. de jure apum. §. XVIII. Roth vom Bienenrechte. S. 86. Mittermaier bei Ersch und Gruber's Encyclopädie, voc. Bienenrecht. Schon alte deutsche Gesetze nehmen hierauf Rücksicht. Jütisches Lowbuch. Buch. III. Cap. 38. Cui apes sunt, ipse eas probe contra injuriam pecudum alterius sepibus muniat. Si autem adeo depressum est sepimentum, ut alienum pecus in aream ad illarum perniciem admittat sua culpa, nec ulla debetur multa. Porro si extra hortum apiarium cujusquam pecus apum ictibus confoditur, apum dominus nullo jure tenetur. Si vero intra hortum id accidit, damnum refundat is, cujus sunt apes, eo quod legitimo sepimento suas apes non coercuerit.

**) Das Meiste kommt darauf an, wo die Bienen ihren Flug, und die Schwärme ihren Zug hin haben, und ob die Straßen oder Nachbarsgärten durch eine Befriedigung von 5 — 6 Fuß Höhe vom Bienenstande getrennt sind. Im letztern Falle fliegen die Bienen hoch, und es wird so leicht Niemand gestochen. Büsching und Kaiser a. a. O. S. 92.

lichen Bleiche, oder mitten in der Stadt auf seinem Hofe einen Bienenstand zu errichten berechtigt sey.

Nichts desto weniger kann Jemand durch Verjährung das Recht erlangt haben, Bienen an einem solchen Orte aufzustellen, wo es ihm nach den obigen Grundsätzen nicht erlaubt ist, nämlich, wenn die Bienenstelle die rechtsverjährte Zeit hindurch an dem fraglichen Orte bereits gestanden hat.

§. 27.

Es fragt sich nun noch, ob die Hut- und Weide-Berechtigten der Anlegung der Bienenstellen widersprechen können!

Einige*) verneinen dieses unbedingt; Andere**) unter der Voraussetzung, daß dem Vieh des Weide-Berechtigten noch Hut und Weide genug übrig bleibt, mithin die Anlegung der Immenstellen demselben unnachtheilig ist.

So viel ist ausgemacht,***) daß, wenn im Verhältniß zum Weide-Distrikt zu viele Bienenstellen darauf angebracht werden, der Weide-Berechtigte ein gegründetes Widerspruchsrecht hat; theils, weil der Platz, worauf jene stehen, der Weide entzogen wird; theils, weil die Bienen

---

*) Hagemann's Landwirthschaftsrecht. §. 284. Mittermaier, in Ersch und Gruber's Encyclopädie a. a. O. Hiermit stimmt das Preußische Landrecht überein, welches Thl. I. Tit. 9. §. 119. u. 120. verordnet: Das Recht, Bienen in der Haide zu halten, steht nur dem Eigenthümer des Forstes zu. Diesem kann auch der Huthungsberechtigte das Halten der Bienen nicht untersagen.

**) von Bülow und Hagemann's praktische Erörterungen. Bd. II. Erört. VII. §. 2.

***) Leysor, jus georg. Lib. II. c. 21. Nr. 15. seq. Biener, diss. de jure apum. §. 31.

dem weidenden Vieh allerdings hinderlich sind. Ist aber der Nachtheil, der durch Anlegung einer Bienenstelle den Weide-Berechtigten trifft, unbedeutend und gering, so dürfte sein Widerspruch nach der Meinung der meisten neuern Rechtslehrer*) nicht zu beachten seyn, weil die Wirkungen des Eigenthums durch die Servitut nur in soweit beschränkt sind, als dadurch die Realisirung derselben wesentlich geschmälert wird. Daher verstattet man auch unter der Voraussetzung, daß der dadurch verursachte Weideabgang nur gering sey, dem Grund-Eigenthümer, auf dem mit der Weide belasteten Gebiete ein Gebäude zu errichten, und jenes mit Bäumen zu bepflanzen.**)

§. 28.

Der von Prädial-Servituten geltende Grundsatz:

daß der Eigenthümer des dienstbaren Gutes nichts vornehmen dürfe, wodurch die Ausübung der Servitut gehindert wird,

hat zwar an sich seine Richtigkeit, indessen kann doch der Berechtigte den Triftleidenden nicht verhindern, jeden mit seinem Befugnisse vereinbaren Vortheil aus dem, der Servitut unterworfenen Grundstücke zu ziehen.

Die Hauptfrage bleibt daher immer die:

Ist der vom Eigenthümer beabsichtigte Vortheil mit der Servitut vereinbar oder nicht?

und gewöhnlich wird dieselbe zum Nachtheil des Servitutberechtigten in concreten Fällen entschieden.

---

*) Gabke, Grundsätze des Dorf- und Bauernrechts. §. 488. Th. Hagemann's Landwirthschaftsrecht. §. 294. Note 6. Bieneri, quaestion. qu. VIII. Lips. 1808.

**) M. s. die in voriger Note citirten Rechtslehrer.

Ist aber von der Anlegung einer Bienenstelle die Rede, so muß meiner Meinung nach im Zweifel die Befugniß hierzu eher geläugnet, als zugegeben werden.

Das hierher einschlagende Hauptgesetz ist

die l. 13. §. 1. D. de servitut. praed. rustic.

welches folgendermaßen lautet:

Si totus ager itineri aut actui servit, dominus in eo agro nihil facere potest, quo servitus impediatur, quae ita diffusa est, ut omnes glebae serviant.

Ob das Gesetz, wie Biener*) glaubt, von der Servitus pascendi auf einem unangebauten Striche Landes rede, wollen wir dahin gestellt seyn lassen; genug, es unterstellt eine Dienstbarkeit, welche ihrer eigenthümlichen Natur nach jeden Theil des praedii servientis in Anspruch nimmt, quae ita diffusa est, ut omnes glebae serviant. Von keiner Servitut kann nun mit größerem Rechte behauptet werden, ut omnes glebae serviant, als von der Weide-Servitut; daher denn aus den weitern Gesetzes-Worten: dominus in eo agro nihil facere potest, quo servitus impediatur, mit Gewißheit sich ergiebt, daß jede Handlung, die einen auch noch so geringen Weideabgang verursacht, die actio confessoria begründet, weil jede Erdscholle als Gegenstand der servitus pascendi erscheint, und der Berechtigte eine, wenn auch noch so geringe Schmälerung seines Rechtes zu leiden nicht verbunden ist.

Durch Errichtung einer Bienenstelle von 50 Bienenstöcken geht nun aber dem Weide-Berechtigten ein Distrikt von wenigstens 75 □Fuß Landes verloren, den Verlust nicht mit gerechnet, der dadurch entsteht, daß das Vieh in

---

*) Qu. VII. p. 7. in fin.; vergl. Bauer, respons. T. II. resp. 75.

der Nähe der Bienenstöcke zu weiden, sich nicht getrauen wird. Wenn nun aber mehrere Eigenthümer Bienenstände auf ihren, der Weide-Servitut unterworfenen Grundstücken errichten wollten, welcher Verlust an Weide würde dadurch herbei geführt werden!

Bei jenem klaren Gesetze muß man daher auf den Weide-Berechtigten, wenn von der Anlage einer neuen Bienenstelle die Rede ist, ganz besondere Rücksicht nehmen, und nur dann ihn mit seinem Widerspruche abweisen, wenn nach dem Ermessen Sachverständiger der Weideabgang so gering ist, daß dem Weide-Berechtigten kein eigentlicher Schaden daraus erwächst.

Viertes Kapitel.

Von den an Bienen statt findenden Rechten.

§. 29.

I. An Bienen findet Besitz und Eigenthum statt.*)

Nach römischem Rechte fand an wilden Thieren, wohin auch Bienen gerechnet wurden, nur dann Besitz und Eigenthum statt, wenn sie in Gewahrsam waren, und nur so lange, als sie sich in diesem befanden.**) Sie gehörten zu den herrenlosen Sachen, die Jeder occupiren konnte,

*) l. 3. §. 16. D. de acquir. vel. amitt. possess. (XLI. 2.) §. 14. Inst. de rer. divis. (II. 1.) l. 8. §. 1. D. famil. ercisc (X. 2.) l. 1. §. 5. D. de acquir. rer. dom. (XLI. 1.)

**) A. F. J. Thibaut, über Besitz und Verjährung. Jena 1802. §. 22. S. 49. Friedr. Carl von Savigny, das Recht des Besitzes. §. 16. S. 207. (ed. 1818.)

wenn sie sich auch auf fremdem Grund und Boden aufhielten.*) Daher läugneten römische Rechtsgelehrte, und unter diesen Proculus**) daß die Bienen im Eigenthume eines Menschen seyn könnten, hauptsächlich um deßwillen, weil es ungewiß sey, ob sie beim Ausfluge auch wiederkehren würden. Diese Meinung wurde jedoch in den römischen Gesetzen verworfen und angenommen:

daß an Bienen allerdings Besitz und Eigenthum, jedoch nur so lange statt finde, als sie bei ihrem Besitzer in ihren Wohnungen ein- und ausfliegen.***)

Hieraus folgt, daß auch einzelne Bienen, eben, weil sie nach Art der zahmen Thiere zurückzukehren pflegen, so lange, als sie diese Gewohnheit nicht abgelegt haben, in unserm Eigenthume bleiben.†)

---

*) l. 13. §. ult. de injur. (XLVII. 10.) l. 3. §. 1. de acquir. rer. dom. (XLI. 1.)

**) Ulpian in Collat. legum Mosaic. et Rom. T. XII. sagt: Item Celsus libro XVII. Digestorum scribit, si cum apes meae ad tuas advolassent, totas exusseris, quosdam negare, competere legis Aquiliae actionem, inter quos et Proculum, quasi apes dominii mei non fuerint. Sed id ipsum falsum esse Celsus ait, cum apes revenire soleant et fructui missi sint. Sed Proculus eo movetur, quod nec mansuetae nec ita clausae fuerint (hic deest). Ipse autem Celsus ait, nihil inter has et columbas interesse, quae si manu refugiunt, domi tamen fugiunt. Eine Erklärung dieses Gesetzes findet sich bei Biener in diss. de jure apum. §. XXI. pag. XXV.

***) Carpzov, jurispr. Rom. Sax. P. IV. const. 36. def. 1. Vinnius, Comment. in Inst. Lib. II. Tit. I. §. 14. N. 1 .Biener, cit. loc. §. XXI. folg. E. C. Westphal's System des römischen Rechts über die Arten der Sachen, Besitz, Eigenthum und Verjährung. Lpz. 1803. §. 370. C. F. Curtius, Handbuch des kursächsischen Civilrechts. Thl. II. §. 511. Chr. Fr. Glück's Pandecten-Commentar. §. 703. v. Savigny a. a. O. §. 31. S. 355. Thibaut a. a. O. §. 22. S. 49 u. 50.

†) Vinnius a. a. O. Berger, Oecon. juris. Lib. II. tit. II. th. X. Westphal a. a. O.

Mit dieser Ansicht des römischen Rechts stimmen auch alle Provinzial-Gesetzgebungen Deutschlands überein.

§. 30.

Nach römischem Rechte fand also an Bienen Besitz und Eigenthum statt; aber, wohl verstanden, nur an solchen Bienen, die in Bienenwohnungen gefaßt waren, und aus diesen aus- und einflogen.*) An wilden Bienen hingegen, d. h. an solchen, die nicht von Menschenhänden in Behälter gefaßt waren, statuiren die römischen Gesetze weder Besitz noch Eigenthum; sie betrachten sie vielmehr noch als gänzlich wilde Thiere, die Jeder occupiren kann, selbst wenn sie sich auf dem eigenthümlichen Grund und Boden eines Staatsbürgers angebauet haben und daselbst ein- und ausfliegen sollten. Bienen, die sich in den Bäumen unserer Gärten oder Wälder angesiedelt, und die Honig daselbst eingetragen haben, sind daher nicht in unserm Eigenthume, und jeder kann sie mit dem Honig sich zueignen, ohne daß er einen Diebstahl begeht.**)

§. 31.

Schon die alten deutschen Volksstämme scheinen über das Recht an wilden Bienen verschiedener Meinung gewesen zu

---

*) §. 14. Inst. de rer. divis. (II. 1.) l. 5. §. 2—5. D. de acquir. rer. dom. (XLI. 1.) Joh. Christian Conr. Schröter's vermischte juristische Abhandlungen zur Erläuterung des deutschen Privat-, Kirchen- u. peinlichen Rechts. Bd. I. Halle 1785. S. 425. Repertorium des gesammten positiven Rechts der Deutschen. Leipz. 1799. Thl. IV. sub voce: Bienen. §. 2. S. 133 u. 134. J. Th. Roth's Bienenrecht. §. 10. S. 40.

**) §. 14. Inst. de rer. divis. (II. 1.) l. 26. Dig. de furtis. XLVII. 2.) Daß jedoch der Eigenthümer ein Verbietungsrecht hat, daß der andere nicht sein Gebiet betrete, wird weiter unten gezeigt werden.

seyn; ja! es läßt sich dieses sogar mit Gewißheit behaupten. Altnordische Gesetze, nämlich die Legg. terrae Scaniae, das Jütische Lowbuch*) oder alte Cimbrische Gesetz sprechen die in der Wildniß gefundenen Bienen dem Finder zu. Hiermit stimmen die Gesetze der Westgothen**) und Longobarden***) überein, indem sie blos dem Finder zur Pflicht machen, an dem Orte, wo er die wilden Bienen entdeckt hat, drei Zeichen zu machen, dagegen aber an solchen Bienen, deren Wohnung schon gezeichnet ist, sich durchaus nicht zu vergreifen.

Die beiden letztern Gesetzsammlungen weichen also nur in sofern vom römischen Rechte ab, als sie eine Occupation durch bloße Zeichen — ohne wirkliches Einfangen der Bienen — gestatten; im Uebrigen bestätigen sie den Grundsatz des römischen Rechts, daß wilde Bienen als herrenlose Sachen von Jedem, auch auf fremdem Grund und Boden, occupirt werden können.

Dagegen scheint es nach andern Rechtssammlungen alter deutscher, und ihnen verwandter Volksstämme den=

*) Buch III. Cap. 40. Si in deserto quis apes invenit, quamquam in eo campo nec praedia nec silvas possideat, easque nemo persequitur, cedunt primo inventori. Hiermit stimmen überein Leges terrae Scaniae bei Westphalen monum. Vol. IV. p. 2075.

**) Lib. VIII. tit. 6. cap. 1. edit. Lindenbrog. Si quis apes in silva sua, aut in rupibus vel in saxo aut in arboribus invenerit, faciat tres decurias, quae vocantur characteres, unde potius non per unum characterem fraus nascatur. Et si quis contra hoc fecerit, atque alienum signatum invenerit et irruperit, duplum restituat illi, cui fraus illata est, et praeterea XX flagella suscipiat.

***) Lex Longob. Lib. I. tit. XXV. cap. 37. Si quis de arbore signata in silva alterius apes tulerit, componat Sol. VI. Nam si signata non fuerit, tunc, quicunque invenerit, jure naturali habeat sibi, excepto de Gajo (Jagd) regis.

noch gewiß zu seyn, daß man schon in früheren Zeiten in dem erwähnten Punkte an vielen Orten von dem römischen Rechte abgewichen ist, und die Bienen für ein Eigenthum desjenigen gehalten hat, in dessen Wäldern sie sich aufhielten.

Auf die Gesetzsammlungen der Salier*) und Sachsen**) kann man sich jedoch, um dieses zu beweisen, nicht berufen, weil sie die Entfremdung solcher Bienen zum Gegenstande haben, die bereits in eines Menschen Eigenthume sind, von denen folglich schon Jemand Besitz ergriffen hat, und die sonach nicht mehr zu den herrenlosen Dingen gehören; wohl aber erhellet jene Behauptung aus andern Quellen des ältern vaterländischen Rechtes. In dieser Beziehung verdient zuerst das Gesetz der Bajuvarier***) genannt zu werden, zufolge dessen der Eigenthümer eines Schwarmes diesen auf fremdem Gebiete nur mit Bewilligung des Eigenthümers aufsuchen, und dann blos einen Versuch des Einfangens machen durfte; im Fall dieser mißglückte, blieb der Schwarm dem Besitzer des Grund und Bodens. Hieraus ergiebt sich sattsam, daß man sich andere Bienen, die sich auf fremdem Gebiete aufhielten, und die nicht als Schwärme von unsern Stöcken abgeflogen waren, durchaus nicht zueignen durfte.

---

*) Lex Salica. tit. IX. c. 1. §. 4. Si quis unum vas apium de intro clave aut sub tecto furaverit, MDCCC. Den. qui faciunt solidos XLV. culpabilis judicetur., excepto capitale et delatura. Si vero unum vas cum apibus foris tecto furaverit, caussam superius comprehensam componat etc.

**) Lex Saxonum. tit. IV. cap. 2. Qui alvearium apum infra sepem alterius furaverit, capite puniatur; si extra sepem furatum, novies componendum est.

***) Lex Bajuvarior. Tit. XXI. §. 8.

Die Gesetze der Schweden*) und Dänen enthalten dieselbe Ansicht, und verdienen, wenigstens als Rechte verwandter Völker, unsere Berücksichtigung; vorzüglich aber ergiebt sich dieselbe aus vielen alten Urkunden auf das Deutlichste.

So verschenkt Otto III. **) im Jahre 993 tres mansos cum omnibus utensiliis ad eos rite pertinentibus in areis — silvis, venationibus, Zidelweide etc., und im Jahre 995***) übergiebt er sex hubas cum pascuis, silvis — Zidelweida. In einer Urkunde vom Jahre 1004†) bestätigt er die Besitzungen der Abtei des heil. Mauritius, Altaha genannt, cum omnibus utilitatibus — pascuis, compascuis sive *apium pascuis*. Ferner verschenkt Heinrich II. ††) im J. 1007 einige Landgüter cum omnibus eorundem praediorum attinentiis et appendiciis, videlicet — pratis, pascuis, compascuis sive apium pascuis — ceterisque omnibus, quae rite dici vel scribi possunt quolibet modo, utilitatibus et appendiciis. Heinrich V. †††) erklärt in

---

*) apud Jo. Messenium in Legib. Suecor. Gothorumque vetustis. Lib. VI. cap. 39. Cum inventae fuerint apes in illa silva, quam quis possidet, aut in qua partem habet, sint apes illius, qui invenerit. Quod si invenerit in aliena possessione et aliena clausura, nulla sibi portio ex his cedat. Lib. VI. cap. 29. Qui in aliena silva condimentum ferens in quocunque vase ad alliciendas apes fuerit deprehensus, solvat tres marcas.

**) ap. Wigul. Hundium in Metrop. Salisb. T. I. pag. 183.

***) ap. Wigul. Hund. cit. l.

†) c. l. T. II. p. 22.

††) c. l. T. II. p. 525.

†††) ap. Nicol. Cyllesium in defens. Abbatiae S. Maximini. P. III. no. XXX. p. 49. Mehrere hierher Bezug habende Stellen aus alten Urkunden s. bei Fr. Guilelm. de Sommersberg T. I. script. rer. Siles. p. 828. Wigul. Hund. Me-

einer Urkunde vom Jahre 1112: Sine dubio in omnibus silvis sive nemoribus in St. Maximini proprio jacentibus decimam partem tam in arboribus, quam de pretio porcorum sive utilitate apium eum (Abbatem) per omnia habere volumus.

Daß auch im Schwabenspiegel die Ansicht vorherrschend ist, daß der Eigenthümer des Grund und Bodens auf die Bienen, die sich auf demselben niederlassen, ein ausschließliches Recht habe, ist mit ziemlicher Gewißheit anzunehmen, da selbst dem Eigenthümer eines Schwarmes, blos unter gewissen Einschränkungen, verstattet ist, denselben auf fremdem Gebiete zu verfolgen und einzufangen, wovon weiter unten ausführlicher die Rede seyn wird. Gewiß erscheint daher der Schluß nicht unstatthaft; daß sich Niemand an solchen Bienen, die die Eigenschaft eines ihm entflogenen Schwarmes nicht hatten, wenn sie sich auf fremdem Gebiete aufhielten, vergreifen durfte, und daß sie sonach nicht als herrenlose Sachen betrachtet würden.

Deutlich ergiebt sich dieses aus dem

Magdeburgischen Weichbilde art. 119.

wo es heißt:

Fleucht ein Bienenschwarm aus eines Mannes Haus oder Hof zu seinem Nachbar, er ist den Schwarm näher zu behalten, denn jener, der ihm nachfolget; denn die Biene ist ein wilder Wurm.

---

trop. Salisb. T. II. p. 549. 557. 563. T. III. p. 458. Joh. Henr. de Falkenstein in Cod. Ant. Nordgav. Dipl. no. XCVI. p. 88. Ludewig in Reliqu. Dipl. T. I. no. CCCXX. Spelmannus in Cod. leg. veterum giebt eine Verordnung des Johannes, Königs der Anglen, in den LL. Forestal. v. J. 1199, worin es heißt: Unusquisque liber homo habeat — similiter mel, quod inventum fuit in boscis suis.

Durfte also wider Willen des Grundeigenthümers der Herr des Schwarmes diesen auf fremdem Gebiete nicht einfangen; so hatte er gewiß noch weniger das Recht, herrenlose Bienen, die sich auf eines Andern Grund und Boden angesiedelt hatten, sich zuzueignen, weil sie als dem gehörig betrachtet wurden, auf dessen Gebiete sie wohnten.

Diese Ansicht bestätiget auch die Glosse zum Magdeburgischen Weichbild art. 119. Nr. 11:

> Seynd die Bienen in einer Beuthen (Wald), weß die Beuthe ist, deß sind sie; wer sie aber in einen Baum beschleußt, deß sind sie auch, wer sie stehle, der wäre ein Dieb; rc.

Endlich heißt es in dem von Kaiser Karl IV. im Jahre 1350 den Zeidlern auf dem Reichswalde bei Nürnberg ertheilten Privilegium unter andern:

> Es sollen auch alle versagte Pin auf unserm und des Reichswalde, gehören in desselben unsers Reichs Pingarten u. s. w. Es ist auch Recht auf unsers und des Reichswalde, bei Nürnberg gelegen, und als ferne der Pinkreiß gerichtet, daß niemand keinen Schwarm aufheben, noch sich unterwinden soll, denn ein geerbter Zeidler, und soll auch jeder Zeidler von seinen Guten geben sein Honig=Geld Uns und dem Reiche, als es von Alter an Uns herkommen ist, oder dem, der es von Uns und dem Reich innen hat, rc. rc.

§. 32.

Aus diesen ältern Quellen des deutschen Rechtes entnehmen wir mit Gewißheit, daß an den meisten Orten Deutschlands die Waldbienen als Eigenthum dessen, dem

der Wald gehörte, betrachtet wurden*) und daß der Waldbesitzer sich die Bienen und den von ihnen geerndteten Honig, gleichsam als ein Erzeugniß des Waldes, zueignete; denn wir wissen ja und haben uns so eben überzeugt, daß die Waldbienen und ihre Benutzung in den Urkunden des Mittelalters stets unter den Früchten, Nutzungen, Zubehörungen, Pertinenzien und appendiciis eines Waldes oder Landgutes mit aufgezählt und zu diesen stets mitgerechnet wurden. Wie hätte dieses geschehen können, wenn man dem römischen Rechte treu geblieben wäre, das Bienen, die sich auf den Bäumen und in den Wäldern Anderer niedergelassen haben, für herrenlose Sachen erklärt! Wie konnte man der Nutzung der Waldbienen ausdrücklich gedenken, wenn nicht der Eigenthümer oder Nutzungsberechtigte des Waldes auf jene ein ausschließliches Recht gehabt hätte? Doch genug hiervon! Dieser Punkt ist außer Zweifel, und auch spätere Verordnungen in vielen Ländern Deutschlands überzeugen uns, daß die Ansicht: „Die Waldbienen gehören dem Waldeigenthümer," stets die herrschende gewesen ist. Wir wollen daher jetzt mehrere dieser Verordnungen anführen.

§. 33.

a) Die kursächsische Forstordnung**) vom Jahre 1560:

Ob auch in unsern Wäldern und Vorhölzern Bienen und Honig antroffen und funden würde, die sollen in unser Amt gezogen, aber verkauft, und das Geld davon

*) Leyser, Medit. ad Pand. Spec. 537. med. XI. Biener, diss. cit. §. XII.

**) in Cod. August. P. II. B. IV. Cap. III. Membr. I. pag. 503.

verrechnet werden, und sich die Förster noch jemand anders einiger Nutzung davon nicht unterziehen.

b) Die Markgräfl. Brandenburgische Waldordnung auf dem Gebirge, Tit. 69. die Zeitelweid betreffend (bei Fritsch in corp. jur. venat. forest. P. III. p. 368.)

Als sich auch befunden, daß, für Alters, und auch noch bey Menschengedenken, die Zeitelweid auf den Wäldern eine feine Nutzung geweßt — — sollen die Forstmeister und Förster darauf bedacht seyn, wie sie, zu förderlichster Gelegenheit, solche Zeitelweid wiederum anrichten, daß, über alle Unterhaltung und Kosten, Uns der dritte Theil des Honiges, oder wie es die Gelegenheit geben wolle, davon gefolgen möchte ꝛc.

c) Nach der schlesischen Holzordnung Tit. 4. §. 9. erhält zwar der Finder den wilden Bienenschwarm, er muß aber eine gewisse Taxe dafür entrichten.

d) Die Herzogl. Würtembergische Jagd- und Forstordnung vom J. 1614. Tit. von Immen (bei Fritsch a. a. O. S. 164.) und die erneuerte Würtembergische Forstordnung von 1669. Thl. 3. S. 107. verordnen:

Wo aber ein Immen von jemand andern außerhalb der Nachfolg in Unsern Wälden und Wildfuhr gefunden wird, der mag ihn wohl zu seinen Nutzen fassen, aber Unsern Waldvögten und Forstmeistern die gebräuchliche Forstgerechtigkeit, benanntlich das halbe Theil davon zustellen, das übrige behalten, da dann der Forstmeister oder Waldvogt seinen halben Theil urkundlich verrechnen solle. Wo sie aber in hohlen Bäumen gefunden, und ohne Verderbung und Verhauung

derselben könnten herausgenommen werden, soll es gleichergestalt männiglich gegen Reichung obgemeldeter Forstgerechtigkeit herauszunehmen erlaubt seyn.

So erhält auch

e) nach der Fürstl. Nassau-Weilburgischen Forstordnung §. 16. der Finder den wilden Bienenschwarm, aber er muß die Hälfte des Werths an die Herrschaft bezahlen. Nach derselben Forstordnung §. 36, insgleichen

f) nach der Fürstl. Hessen-Darmstädtischen §. 77. und

g) nach der Oberpfälzischen Thl. 1. Art. 40. ist Niemandem zugelassen, einen Bienenstock heimlich, oder ohne vorhergegangene Anzeige, auszuhauen und wegzutragen.

h) Die Herzogl. Sachsen-Gothaische Jagd- und Forstordnung von 1644*) 4ter Hauptpunkt, von Hegung des Holzes, §. 7. (bei Fritsch S. 41.) verordnet:

Ob in Wälden und Gehölz, Bienen und Honig angetroffen, und gefunden würde, die sollen in die Aemter gezogen, nach billigen Werth verkauft, und das Geld dafür berechnet werden, noch jemands anderes einiger Nutzung daran nicht unterziehen, sondern derjenige, der einen Bienenschwarm im Walde finden, und denselben anmelden wird, es sey gleich ein Forstbedienter oder andere Person, demselben soll ein halber Thaler zum Trinkgelde gegeben werden, und soll sich bey willkührlicher Strafe jedes Orts Beamten keiner unterfangen,

*) In den Beifugen zur Landesordnung. P. III. no. 9. p. 317 und 318.

einen Bienen auszuhauen oder schneiden: die aber deswegen Bäume niederzufällen sich unternehmen, sollen auch den Umständen nach härter gestraft werden.

i) Sachsen-Koburgische Jagd- und Forstordnung vom J. 1653. Tit. IV. von Hegung des Holzes, §. 7. (bei Fritsch S. 458.)

Die wilden und Waldbienen betreffend, da derer in denen Wäldern gefunden und angetroffen würden, so soll unser Forstmeister dahin bedacht seyn, damit dieselbe bey den Schwärmen, so viel möglich, richtig gefasset werden; welches wir ihm, als ein Accidens gönnen wollen, jedoch daß er die Hälfte des Honigs und Wachses, zu unserer Hofstatt liefere, und sich deswegen mit den Forstknechten gebührlich vergleiche. Sonsten soll, bei willkührlicher Strafe, kein Beamter, oder Forstbedienter, sich unterfangen, einen Bienenschwarm auszuhauen, oder schneiden u. s. w.

k) Nach dem Preuß. Landrechte, Thl. I. Tit. 9. §. 125. und §. 115. muß derjenige, welcher wilde oder vom Eigenthümer verlassene Bienen auf fremdem Grunde und Boden einfängt, dann wenn dieses ohne Wissen, oder gegen den Willen des Eigenthümers geschehen ist, sie diesem auf sein Verlangen unentgeltlich herausgeben.

Endlich verdient noch

l) folgende Stelle aus dem perpetuirlichen Vergleiche zwischen Erzherzog Ferdinand Carln von Oestreich und den Eingesessenen und Begüterten der Markgrafschaft Burgau, de dat. Inspruck, den 3. April 1653. §. 60. angeführt zu werden, die folgendermaßen lautet:

Immen, so in Eigenthumblichen Höltzern gefunden werden, sollen dem Eigenthumb-Herren verbleiben, und die

Jäger solche dem Eigenthumb=Herren hinwegzunemmen, oder derentwegen einige Bäum auszuhauen nicht Macht haben.

Dieser Punkt ist auch in den Traktaten und Vergleich zwischen Kaiser Leopold und den Insassen und Begüterten in der Markgrafschaft Burgau, den 15. Nov. 1690, folgendermaßen bestätiget worden:

„Die wilde Immen hinwegzunehmen, auch die fruchtbare Bäum auf den Feldern niederzuhauen, oder ihnen zuzueignen, soll durch die Forstknecht ferners nicht angemaßt werden." *)

Aus diesen verschiedenen Verordnungen ergiebt sich, daß auch in spätern Zeiten in den meisten Ländern Deutschlands der Grundsatz fest gehalten wurde, daß Waldbienen dem landesherrlichen Fiscus gehörten und der Finder auf dieselben weiter kein Recht gehabt habe, als ihm durch die Gesetze dieses oder jenes Landes zugestanden worden war. Man kann aber auch eben so gewiß behaupten, daß sich jene Verordnungen blos auf solche Bienen beziehen, die in herrschaftlichen Wäldern gefunden wurden, und diejenigen, die sich in Privatwaldungen aufhielten, nicht mit zum Gegenstande haben; sondern daß dem Eigenthümer der letztern auch die Benutzung der Waldbienen in ihrem vollen Umfange zustand.

§. 34.

Nachdem wir nunmehro die Entscheidung der Frage: Wem Waldbienen gehören?

---

*) Beide sind bei Luenig in seiner nov. collect. von der landsässigen Ritterschaft in Deutschland. Thl. I. S. 490. u. Thl. II. S. 531. zu finden.

historisch vorbereitet haben, wollen wir die verschiedenen Meinungen der Rechtslehrer hierüber vernehmen und näher prüfen.

1) Aeltere Rechtslehrer*) behaupten, daß das Recht, Waldbienen zu benutzen und einzufangen, blos dem Forstherrn zustehe und zur Forstgerechtigkeit gehöre, daß jedoch der Forstherr dem Eigenthümer an seinen Waldbäumen keinen Schaden dabei zufügen dürfe.

2) Andere**) sind der Meinung, daß Waldbienen der Forst- und besonders Jagdberechtigte in Anspruch nehmen könne.

Ferner halten

3) manche Rechtslehrer***) die Waldbienen für ein Eigenthum des Staates, während

4) mehrere†) dieses läugnen, die Waldbienen für res nullius erklären und deren Occupation einem Jeden gestatten.

---

*) Joach. Ernst von Beust, von der Jagd- und Wildbanns-Gerechtigkeit. Jena 1744. S. 275. und die daselbst angeführten Rechtslehrer. Repertorium des gesammten positiven Rechts der Deutschen. Thl. 4. voce: Bienen. S. 135 u. 136.

**) Noë Meurer, von forstlicher Oberherrlichkeit und Gerechtigkeit, part. 2. rubr. von Eigenschaft der Immen, wo er sagt: „Und giebts der gemeine Gebrauch und Erfahrung, daß die Immen wie andere Thiere, im Forst gehörig Wild, niemand auch keinem Unterthan, ohne des Forstherrn Wissen und Bewilligung auszuhauen erlaubt. Jo. Jod. Beck, de jurisdict. forestal. cap. IX. §. 3. Biener, de jure apum. §. XV. pag. XIX. de eo pauci dubitant hodieque apes jure foresti et praesertim venationis contineri. Sam. Stryk Us. mod. Pandect. Lib. 41. tit. 1. §. 9. In aliis locis examen sine dubio ad eum pertinebit, qui jura venandi ibi exercet.

***) Tob. Jac. Reinharth, diss. de Rebus in dominio publico existentibus. Erford. 1730. §. VIII.

†) Boehmer, introduct. in jus publicum universale. 1726. 8. p. 562. Hopp, ad Institutiones Lib. II. p. 249. Leyser, Jus georg. Lib. II. c. 21. no. 7.

5) Die Meisten *) endlich sprechen die Waldbienen dem Eigenthümer des Waldes, als eine aus dem Waldeigenthume fließende Nebenbenutzung zu, kraft dessen er gegen jeden Dritten, der sich die Waldbienen oder den von ihnen eingetragenen Honig zueignen will, ein gegründetes Widerspruchsrecht hat.

Daß nun diese letztere Meinung die richtigere sey, dieses wollen wir jetzt zu zeigen suchen.

§. 35.

Diejenigen Rechtslehrer, welche das Recht auf die Benutzung der Waldbienen zur Forstgerechtigkeit zählen, haben zum Theil von dieser letztern sehr irrige Begriffe, und um deßwillen muß ihre Ansicht falsch genannt werden.

Verständen sie, wie andere neuere Germanisten **) unter der Forstgerechtigkeit (Wald- oder Forstrechte) im engern Sinne die Rechte, die aus dem Waldeigenthume fließen, so könnte man die Ansicht, daß das Recht

*) Schilter, Exercitatt. ad Pand. Ex. 45. §. 16. Joh. Chr. Conr. Schröter's vermischte Abhandlungen aus dem deutschen Privatrechte. Thl. I. S. 425—428. Joh. Ludwig Christ's Anweisung zur Bienenzucht, herausg. von Fr. Pohl. §. 209. J. Fr. Runde, deutsches Privatrecht (1806) §. 147. S. 120. W. A. Fr. Danz, Handbuch hierzu. §. 147. S. 32. und §. 254. S. 477. Th. Hagemann's Handbuch des Landwirthschaftsrechts. §. 194. u. 284. Dessen praktische Erörterungen aus allen Theilen der Rechtsgelehrsamkeit. Thl. VII. Erört. 122. a. E. Karl Friedr. Eichhorn's Einleitung in das deutsche Privatrecht. 2te Ausg. Götting. 1825. §. 283. S. 689. in Verbindung mit §. 282. S. 687.

**) Runde, deutsches Privatrecht. §. 139 folg. Danz, Handbuch hierzu. §. 140. Hagemann's Handbuch des Landwirthschaftsrechts. §. 142. Dessen Erörterungen. Bd. VII. Erört. 122. a. E.

auf Waldbienen ein Ausfluß der Forstgerechtigkeit sey, durchaus nicht unrichtig nennen; so aber behaupten sie,*) daß die Forstgerechtigkeit in der Aufsicht und Erhaltung der Wälder und Gehölze bestehe, und hierin liegt sodann keineswegs die Befugniß, sich auch die Nutzungen des Waldes zuzueignen.

Eine nähere Entwickelung des Begriffes der Forstgerechtigkeit liegt jedoch außerhalb unseres Planes, sondern wir halten uns an den anerkannten Rechtsgrundsatz:

daß der Waldeigenthümer seinen Wald, in der Regel, und vermöge der Vermuthung für die Freiheit seines Eigenthums, nach seiner Willkühr benutzen kann, wofern nicht erwiesen ist, daß die in den Forstordnungen eines Landes vorgeschriebenen Beschränkungen der Benutzungsrechte auch auf Besitzer von Privatwaldungen sich erstrecken.**)

Im Zweifel steht daher dem Waldeigenthümer das Recht der Holzfällung und die Befugniß, die kleinern Waldnutzungen zu beziehen, wohin auch die Waldbienen gehören,***) unbezweifelt und um so mehr zu, da selbst in den Ländern, wo ein Forstregal statt findet, Letzteres präsumtiv weiter nichts in sich faßt, als eine oberste Forstaufsicht, verfolglich das Recht, Forstordnungen zu geben, Forstämter zu organisiren, Heeg und Bann anzulegen, eine geregelte Benutzung des Waldes vorzuschreiben und einer Verwüstung vorzubeugen. †) Nur diese Rechte dürfen, so lange als der Fiscus in einem Lande kein größeres

*) v. Beust a. a. O. S. 41. §. 2.

**) Mittermaier, deutsches Privatrecht. §. 267.

***) C. F. Eichhorn's deutsches Privatrecht. §. 282 u. 283.

†) Mittermaier a. a. O. §. 263.

Recht beweiset, als im sogenannten Forstregale liegend, angesehen werden; *) im Uebrigen hat der Waldeigenthümer das unbestrittenste Recht, sich der Nutzungen seines Waldes ganz nach freier Willkühr zu bedienen; und kein Grund läßt sich dafür aufführen, warum ihm die Waldbienen, die allgemein als eine Nebennutzung des Waldes betrachtet werden, und daher schon deßhalb dem gebühren müssen, dem der Wald gehört, abgesprochen werden könnten. Es muß daher auch hier bei dem Grundsatze bleiben:

Dem Waldeigenthümer ist, vermöge der Freiheit des Eigenthums, erlaubt, alle möglichen Vortheile aus seinen Waldungen zu ziehen, und folglich auch die Waldbienen und ihren Honig sich zuzueignen; ausgenommen, wenn ihn bewiesene Rechte dritter Personen in jener Freiheit beschränken.

§. 36.

Es fragt sich nun:

ob nicht der Jagdberechtigte die Befugniß habe, sich der Waldbienen um so mehr anzumaßen, da sie von Vielen zum Wilde gerechnet werden?

Unter andern Rechtslehrern behauptet dieses Biener a. a. O. §. XV., wo er anführt: daß in denjenigen Ländern, wo Jedermann zu jagen berechtigt sey, der Grundeigenthümer die in seinen Wäldern befindlichen Schwärme und Bienen, als sein Eigenthum, in Anspruch nehmen könne, während da, wo die Jagd als Recht eines Einzelnen erscheine, dieser, sey es der Landesherr oder eine andere Person, und wäre er gleichwohl blos mit der nie-

*) Mittermaier a. a. O.

deren Jagd beliehen, auf die Waldbienen gegründete Ansprüche habe, weil diese von jeher zu den wilden Thieren gerechnet worden seyen. Sane — fährt der erwähnte Rechtslehrer fort — apud Joh. Henr. de Falkenstein. No. XII. p. 25. in charta Conradi Salici de anno 1029 literae supplices referuntur, ubi apum mentio ejusmodi: *Venationes nemoris, scilicet ferarum bestiarum, avium, piscium, apum examina eo jure petimus, quo a domino nostro hactenus habuimus.* Chronicon Besuense p. 601. conjungit *inventionem venationis sive apum* etc.

§. 37.

Dieser Ansicht stehen jedoch die triftigsten Gründe entgegen; denn wenn wir 1) die Beweisstellen aus den Urkunden des Mittelalters und späterer Jahrhunderte (§. 31. 32. u. 33.), die gewöhnlich für jene Meinung aufgeführt werden, genauer betrachten, so finden wir, daß die Bienen stets dem zugesprochen werden, dem der Wald eigenthümlich gehört, oder dem die Jagd und Bienennutzung (Zibelweide) darin vom Eigenthumsherrn ausdrücklich überwiesen worden ist. In früheren Zeiten, ja selbst noch im Mittelalter, war die Jagd mit ächtem Eigenthume immer verbunden, und es läßt sich daher nicht behaupten: daß das Recht auf Waldbienen eine Folge der Jagdgerechtigkeit gewesen sey; denn um dieses zu beweisen, würde erforderlich seyn, daß Fälle dargethan würden, in denen die Jagd auf fremdem Eigenthume ausgeübt wurde, und der Jagdberechtigte die Waldbienennutzung, d. h. Honig und Schwärme derselben dennoch bezog. Solche Beweisstellen fehlen aber gänzlich, und man muß daher annehmen, daß der Eigen=

thümer des Waldes auf die Waldbienen dasselbe Recht gehabt habe, wie auf das andere in seinem Walde befindliche Wild, und zwar nicht wegen der darin ihm zustehenden Jagdgerechtigkeit, sondern als Ausfluß des an dem Walde ihm zustehenden Eigenthums.

Hauptsächlich kömmt aber noch 2) in Betracht, daß der Zeidelweide in den Wäldern nicht etwa als eines Theiles der Jagd in den alten Urkunden gedacht wird, sondern stets als einer selbstständigen Benutzungsquelle neben der Jagd. Hätte die Zeidelweide dem Jagdberechtigten als ein Zweig der Jagd gehört, und wären die Waldbienen zum Wild mit gezählt worden, so bedürfte es nicht der besondern Erwähnung der Zeidelweide neben den venationibus, sondern jene wäre in diesen eo ipso begriffen gewesen. So aber wird der Zeidelweide neben der Jagd stets als einer besondern Nutzung der Güter und Wälder erwähnt (§. 31.), die alten Urkunden zählen sie so gut, wie die Jagd, zu den Früchten und Nutzungen der erstern; sie stellen sie zugleich mit der Weide (pascuis), in eine Kathegorie, und so wenig sich von der letztern behaupten läßt, daß sie dem Jagdberechtigten in seinem Jagdreviere zugestanden habe, wenn er nicht das Eigenthum daran hatte, eben so wenig läßt sich dieses von der Zidelweide behaupten. Vorzüglich aber gewinnt unsere Ansicht dadurch an Wahrscheinlichkeit, daß es bekannt ist, daß schon zu den Zeiten der fränkischen Könige die Bienen einer besondern Wartung genossen, ja daß diese denen, welche königliche Villen als Ministerialen inne hatten, besonders zur Pflicht gemacht war, indem sie so viel Leute (deputatos homines) halten mußten, als zur Besorgung der Bienen nöthig waren, qui apes ad opus nostrum

provideant.*) Im zehnten Jahrhunderte wird, wie alte Urkunden beweisen,**) der Zeidler (Cidelarii), d. h. solcher Leute, denen die Behandlung der Bienen und der hiermit verbundenen Geschäfte, z. E. der Honigerndte, oblag, mehrfach gedacht, und es ergiebt sich hieraus zur Genüge, daß die Behandlung und Benutzung der Bienen als eine nicht unbedeutende Erwerbsquelle betrachtet und von dem ächten Eigenthümer des Grund und Bodens so viel als möglich benutzt wurde. Zugleich erhellet aber auch hieraus, daß man die Bienen nicht als zur Jagd gehöriges Wild betrachtete, sondern die Zidelweida von den venationibus streng trennte, und schwerlich dürfte den alten Deutschen und ihren Nachkommen je in den Sinn gekommen seyn, die Bienen zu dem jagdbaren Wilde zu zählen, und sie der Jagdgerechtigkeit zu unterwerfen, denn die Deutschen nahmen 3) von jeher das Wort: "Jagd" in engerem Verstande, als die Römer, und unterschieden dieselbe daher auch vom Fischfange,***) so daß dieser in Waldbächen dem Eigenthümer des Waldes und nicht dem Jagdberechtigten züsteht; auch findet sich kein Beispiel in Deutschland, daß irgendwo die Waldbienen zum jagdbaren Wilde gezählt und unter der Jagdgerechtigkeit begriffen worden wären. Geschichtlich läßt sich diese Meinung am Wenigsten begründen; denn eines Theils fehlte es den Deutschen gewiß nicht an natürlichem Scharfsinne, um Insekten von

*) Capitul. de villis Caroli. cap. 17. p. 334.

**) Metrop. Salisb. T. II. p. 371. T. I. p. 227. Bernhard Pez Anecd. T. I. p. 3.

***) M. s. die bei Pfeffinger ad Vitr. Tom. III. pag. 1077. 1079. 1080. 1084. 1085. 1365 — 1369. 1384 und 1430 angeführten Urkunden.

vierfüßigen Thieren und Vögeln zu unterscheiden; andern Theils scheint es der Natur und Lebensweise der ältern Deutschen nicht entsprechend zu seyn, wenn man annehmen wollte, daß sie die Einfangung der Waldbienen oder das Honigsammeln als einen Theil der Jagd betrachtet hätten. Von dieser hatten sie eine höhere Ansicht; sie betrieben sie auf eine Weise, wobei sie ihren Muth und ihre Körperstärke, ihre Schnelligkeit und Ausdauer entwickeln und zeigen konnten; aber alles dieses ist bei dem mühsamen Zeidelgeschäfte nicht der Fall, daher sie dieses den hierzu angestellten Leuten (den Cidelariis) überließen, und gewiß nie als einen Theil der Jagd betrachteten.

Gemeinrechtlich fordert auch schon die Consequenz der Rücksicht auf die Natur der Waldbienen, und die Pflicht, jeder Ausdehnung des Jagdregals entgegen zu wirken, jene Insekten als keine Gegenstände der Jagd zu betrachten.*)

§. 38.

So wenig nun Waldbienen zur Jagdgerechtigkeit gehören, so wenig kann man sie für ein Eigenthum des Staates erklären, weil die Rechte des letztern die aus dem Privateigenthume fließenden Befugnisse nur dann schmälern können, wenn jene auf einem rechtsgültigen Erwerbstitel beruhen. So lange ein solcher nicht erwiesen ist, bleibt es bei den, §. 35. entwickelten Grundsätzen, zufolge dessen jeder Eigenthümer sein Eigenthum auf alle mögliche Weise zu nützen befugt ist, folglich eben sowohl das Jagdrecht, als die Benutzung der Waldbienen darauf in Anspruch nehmen und ausüben kann. Da insbesondere die

*) Runde, Beiträge zur Erläuterung rechtl. Gegenstände. S. 459. Mittermaier, deutsches Privatrecht. §. 273. a. E.

letzteren von jeher zu den Zubehörungen und Pertinenzen der Wälder gerechnet worden sind (§. 31.), so entscheidet schon der Grundsatz, daß sie als Zubehörungen einer Sache, nämlich des Waldes, demjenigen gehören, dem das Eigenthum an der erstern zustehet; zugleich ergiebt sich aber auch, daß der Staat auf sie, eben weil sie als ein Pertinenzstück einer im Privateigenthume befindlichen Sache zu betrachten sind, durchaus keine Ansprüche zu machen berechtiget ist. Aus gleichen Gründen sind sie aber auch nicht als herrenlose Sachen, die Jeder occupiren kann, zu betrachten, sondern sie gehören nach deutschem Rechte dem Eigenthümer des Grund und Bodens, auf welchem sie sich befinden, und das römische Recht hat in diesem Punkte der gleichförmigen Rechtsansicht fast aller deutschen Völkerschaften weichen müssen, indem diese die Waldbienen aus der Klasse der herrenlosen Sachen ausgeschlossen haben. (§. 31. 32. 33.)

Wir entnehmen daher aus diesen Allen so viel, daß die oben §. 34. unter 4. gegebene Meinung die richtigste ist, und daß heutzutage Waldbienen dem Waldeigenthümer gehören und kein Gegenstand der Occupation mehr sind.

§. 39.

Es fragt sich nun noch:

Ob nach deutschem Rechte und nach den obigen Grundsätzen Bienen überhaupt noch als herrenlose Sachen zu betrachten sind, oder ob nicht vielmehr alle Bienen, da sie sich auf Staats- oder Privat-Eigenthum aufhalten, ein Eigenthum desjenigen sind, auf dessen Gebiete sie angetroffen werden?

In Betreff der Waldbienen ist dieses außer Zweifel;

hinsichtlich solcher Bienen aber, die nicht in Wäldern, sondern an andern Oertern sich aufhalten, und von denen noch Niemand Besitz ergriffen hat, *) hört man jene Frage ganz verschiedenartig beantworten:

1) Viele**) Rechtslehrer behaupten nämlich, daß der Eigenthümer des Grund und Bodens auf diejenigen Bienen, die sich auf selbigem befinden, ein ausschließliches Recht habe, und sie von jedem Dritten, der sie ohne oder wider seinen Willen eingefangen, zurückfordern könne, und zwar ohne Unterschied, ob der Herr des Grund und Bodens von ihnen bereits Besitz ergriffen hatte, oder nicht.

2) Andere***) unterscheiden dagegen: Ob der Ort, wo sich die Bienen aufhalten, durch Gebäude umschlossen oder umzäunt ist, oder ob sie sich auf einem freien, wenn gleich in dem Eigenthume eines Andern befindlichen Platze niedergelassen haben. In diesem Falle betrachten sie die Bienen als herrenlose Sachen und sprechen sie, nebst dem eingetragenen Honige, dem zu, der sie sich mittelst Occupation zueignet, in dem andern Falle sollen die Bienen dem Eigenthümer des Grund und Bodens gehören.

3) Die meisten Rechtslehrer †) halten endlich selbst solche Bienen für herrenlose, die sich auf dem, wenn auch

---

*) Ueber Schwärme, die dritten Personen aus ihren Stöcken entfliegen, gelten andere Grundsätze und von solchen ist hier nicht die Rede, sondern blos von solchen Bienen, an denen noch Niemand ein Recht erlangt hat.

**) Schilter, Exercit. ad Pand. Ex. 45. §. 13. Leyseri, Meditat. ad Pand. spec. 537. med. XII—XV. Westphälische Beiträge vom J. 1773. Stück 34 und 42. Th. Hagemann's Handbuch des Landwirthschaftsrechts. §. 284.

***) Chr. Gottl. Biener, Diss. de jure apum. §. XVI. und XVII.

†) Berlich, P. V. concl. 50. no. 10. G. A. Struv, Syntagma jur. civil. P. II. Lib. 41. tit. I. ex. 41. §. 15 und 16. Phi-

eingezäumtem, Grund und Boden eines Andern niedergelassen haben, und verstatten jedem Dritten das Recht, sie zu occupiren; doch unter der Beschränkung, daß dem letztern vom Eigenthümer der Zutritt und Eingang auf sein Gebiet, und sonach auch die Occupation verwehrt werden kann. Hat aber der Dritte die Bienen einmal in Besitz genommen, so sind und bleiben sie dessen Eigenthum.

Diese letztere Ansicht entspricht dem römischen Rechte vollkommen; denn nach demselben braucht der Eigenthümer des Grund und Bodens zwar nicht zu leiden, daß Jemand ohne seine Erlaubniß denselben betrete, und hat dieserhalb ein gegründetes Verbietungsrecht; dennoch aber bleibt das Wild, und folglich auch der Bienenschwarm, der wider des Grundeigenthümers Verbot eingefaßt worden ist, dem, der sich seiner bemächtiget hat, *) obschon letzterer wegen des nicht geachteten Verbotes mit der In-

---

lippi in usu pract. Inst. Lib. II. tit. I. ecl. 5. Hopp, ad Inst. Justin. Lib. II. tit. I. p. 249. Leyser, jus georg. Lib. II. c. 21. no. 4—7. Berger, Oecon. jur. Lib. II. tit. II. th. X. Repertorium des gesammten positiven Rechts der Deutschen. voc. Bienen. §. 3. S. 135. Th. Hagemann's prakt. Erört. Bd. VII. Erört. 122. Für diese Meinung hat sich nach Leyser's Zeugniß der Gerichtsbrauch erklärt. Vergl. Leyser, Medit. ad Pand. spec. 537. med. 13.

*) l. 5. §. 2. u. 3. D. de acquir. rer. dom. (L. 41. tit. 1.) l. 26. D. de furtis. (XLVII. 2.) §. 14. Inst. de rer. divis. (II. 1.) Arn. Vinnii, Commentar. Lib. II. tit. I. §. 14. Volucres. Leyser, jus georg. Lib. II. c. XXI. no. 4. Biener, diss. citt. §. 11. Westphal, System des röm. Rechts über die Arten der Sachen, Besitz, Eigenthum rc. §. 368. und 369. Höpfner's Commentar zu den Institutionen. §. 300. Gesterding, Lehre vom Eigenthume. §. 14. S. 75. Thibaut's Pandectensystem. §. 593. Guenther, princ. jur. rom. §. 571. J. N. v. Wening-Ingenheim, Lehrbuch des gemeinen Civilrechts. (II. Ausgabe.) Bd. I. §. 35. S. 228.

jurienklage belangt werden kann;*) denn die Bienen gehören nach dem römischen Rechte nicht dem, auf dessen Grundstück sie sich niederlassen, sondern dem, der von ihnen zuerst Besitz ergriffen hat. Daß übrigens der durch das Einfassen der Bienen dem Grundeigenthümer zugefügte Schaden diesem ersetzt werden muß, ist ausgemacht, und bedarf keiner weitern Erörterung.**)

§. 40.

Nach römischem Rechte sind also **wilde Bienen**, d. h. solche, von denen noch Niemand Besitz ergriffen hat, und die auch nicht als ein Schwarm dem Eigenthümer des Mutterstockes gehören, als herrenlose Sachen, die ein Jeder occupiren kann, zu betrachten, und vor der Occupation steht selbst dem Eigenthümer des Grund und Bodens, wo sie sich angehänget oder niedergelassen haben, ein Eigenthumsrecht auf dieselben keineswegs zu, sie mögen sich auf einem freien, oder eingeschlossenen und umzäunten Platze, ja selbst auf einem fremden Gebäude angesiedelt haben; — stets gehören sie und der von ihnen eingetragene Honig dem, der sie sich zueignet.

Fragen wir nun:

Ob in diesem Punkte das römische Recht durch den deutsch-rechtlichen Grundsatz:

daß Bienen dem Eigenthümer des Gebietes, auf welchem sie sich aufhalten, gehören,

verdrängt worden sey?

---

*) M. s. die in vor. Note citirten Gesetze und Rechtslehrer, besonders **Vinnius** und **Westphal** a. a. O.

) **Biener, diss. cit. §. XVII. **Höpfner**, **Thibaut** und **Wening-Ingenheim** a. a. O.

so müssen wir diese Frage, die in Bezug auf Waldbienen bejahet werden mußte, verneinen, weil der deutsche Gerichtsbrauch von jeher in dem erwähnten Punkte dem römischen Rechte treu geblieben ist. Mögen daher immerhin die alten deutschen Rechtssammlungen, ingleichen das Magdeburgische Weichbild den Grundsatz aufstellen:

daß Bienen dem Eigenthümer des Grund und Bodens gehören;

so dürfen wir doch nicht vergessen, daß jene nur in soweit der Anwendung des römischen Rechtes im Wege stehen und ihre Vorschriften heut zu Tage nur in sofern noch gesetzliche Kraft haben, als sie durch Herkommen beibehalten und bestätiget worden sind. In Bezug auf Waldbienen ließ sich ein solches, für das deutsche Recht sprechendes Herkommen erweisen, in dem vorliegenden Falle aber mangelt es nicht nur an Beweisgründen dafür; sondern die Meinungen der Rechtsgelehrten *) und Spruchkollegien**) sind immer dem römischen Rechte treu geblieben und dieses letztere hat sonach auch den Gerichtsbrauch für sich. Die deutsch-rechtlichen Satzungen müssen daher dem römischen Rechte um so mehr nachstehen, da ihre ur-

---

*) Philippi, in us. pract. Inst. ecclog. 5. Berlich, P. V. conclus. 50. no. 10. Manz, ad §. 14. Inst. Lib. II. tit. I. Georg Beatus, casuum varior. Collect. p. 26. Pet. Mueller, diss. de jure apum. cap. II. th. 4. Der Kern unterschiedener Rechte, absonderlich das Tauben-, Bienen- oder Immenrecht, geliefert von S. Frankfurt und Leipzig 1724. Carpzov, jurispr. rom. saxon. P. IV. const. XXXVI. def. 1. no. 5 u. 6. J. E. v. Beust, de jure venandi. p. 271 u. 272. S. auch die S. 69., Note † angeführten Rechtslehrer.

**) Rechtssprüche siehe bei Beatus und Philippi a. a. O., bei Berlich a. a. O. vom J. 1663, bei Leyser, spec. 537. med. XI—XV. vom J. 1732, und bei Hagemann in den prakt. Erört. Bd. VII. Erört. 122.

sprüngliche Gültigkeit blos particulair war, und durch den Einfluß des erstern fast ganz verloren ging. Aus eben diesem Gesichtspunkte muß man den 120. Artikel des Magdeburgischen Weichbildes und dessen heutige Anwendbarkeit beurtheilen, welche letztere nur in den Ländern angenommen werden kann, in welchen entweder jene Sammlung gesetzliches Ansehen behauptet, oder doch die angeführte Stelle durch Gewohnheit bestätiget und beibehalten worden ist.

§. 41.

Der Bienenwirth, der die Natur der Bienen genauer kennt, als mancher Gesetzgeber und Gelehrter, der die Gesetze entwirft, würde die Frage über das Eigenthum an Bienen ganz anders und naturgemäßer entscheiden. Er weiß nämlich, daß, wenn Bienen schwärmen, der Schwarm sich gewöhnlich an einen Baum oder sonstigen Körper anhängt, wo er, bis sich alle zu ihm gehörigen Bienen versammelt haben, verweilt und dann zur Niederlassung an seinen künftigen Wohnort, sey dieses eine Mauerlücke, ein hohler Baum oder ein Loch in der Erde, davon eilt. Ist er in diese seine Wohnung eingezogen, so bleibt er darin, bis er durch irgend einen Zufall zu Grunde geht. Diesen großen Unterschied zwischen bloßem temporären Verweilen und beständiger Niederlassung des Bienenschwarmes haben alle Bienenrechtslehrer gänzlich übersehen. Von den Griechen, Römern und selbst den alten Deutschen war es, bei den verkehrten und unglaublich irrigen Ansichten, die selbst berühmte Naturforscher von den Bienen hatten, nicht zu verwundern, daß sie jenen Unterschied gänzlich übersahen; aber billig befremdet es uns, daß kein Rechtslehrer neuerer Zeit hierauf aufmerksam gemacht hat.

Ein Schwarm, der sich blos an unserm Baume angehangen hat, ist, wie die römischen Gesetze richtig bemerken, so wenig unser, als ein Vogel, der auf unserm Baume sitzet; aber ein Bienenschwarm, der in unsern hohlen Baum, in eine hohle Breterwand oder eine Spalte unserer Mauer eingezogen ist, und von da aus- und einflieget, ist unser, so gut als ein Vogel, oder ein Thier, das sich in unserer Falle auf unserm Gebiete gefangen hat. Man denke sich den Fall, daß wir einen alten Bienenkorb, den wir, um Erde, Spreu oder sonst etwas darin fortzutragen, der aber noch leer ist, auf unsern Acker gestellt haben, und daß in diesen während unserer Abwesenheit ein herrenloser Schwarm einziehet. Würde diesen ein Dritter, der ihn zufällig früher, als wir, bemerkt, sich zueignen dürfen? Gewiß nicht! weil der Schwarm schon in unserm Gewahrsam war, und es einerlei ist, ob er sich in selbigen freiwillig oder durch unser Zuthun begeben hat. Genug, er ist in unserm Besitze, weil er seinem Naturtriebe gemäß denselben in der Regel nun nicht wieder verläßt.*) Dasselbe ist der Fall, wenn er auf unserm Gebiete in einem uns gehörigen Gegenstande, welcher Art letzterer auch sey, sich wirklich angesiedelt hat; dann darf sich Niemand daran vergreifen.

Etwas Anderes ist es, wenn sich der herrenlose Schwarm blos angehangen hat, um wieder abzufliegen und seine neue Wohnung zu beziehen. Hier erfordert es sogar die Billigkeit, daß er dem Dritten, der ihn zuerst bemerkt und einfängt, bleibe, weil es ungewiß ist, ob ihn der Eigenthümer bemerken und einfangen werde, und es

*) Eher läßt sich jedoch ein Besitz nicht annehmen, bis wir um das Ansiedeln des Schwarmes wissen, weil es uns sonst an dem animus possidendi fehlt.

immer besser ist, daß ihn ein Dritter erhalte, als daß er keinem von beiden zu Theil wird; denn solche Schwärme bleiben selten länger als eine bis zwei Stunden hängen und machen sich dann auf und davon.

Gleiche Bewandniß hat es mit den Schwärmen der Waldbienen, wenn sie sich blos angelegt und noch nicht angesiedelt haben; denn meistens gehen sie für den Eigenthümer verloren, indem sie sich an einen Ort begeben, wo er sie nicht wieder findet. Nur da dürfte sich eine Ausnahme rechtfertigen lassen, wo eigentliche Waldbienenzucht getrieben wird und für leere Bienenwohnungen (Beuten) hinlänglich gesorgt ist, indem dann die Bienenschwärme in diese von freien Stücken einzuziehen pflegen, und das Einfangen derselben allerdings ein Eingriff in die Rechte des Waldeigenthümers seyn würde.

Außerdem aber rechtfertigt Vernunft, Erfahrung und Billigkeit den Satz:

> Herrenlose Schwärme, die sich blos angehängt oder angelegt haben, kann und darf jeder Dritte sich zueignen, doch geht ihm, ehe die Occupation erfolgt ist, der Eigenthümer billig vor; solche Schwärme aber, die sich auf unserm Grund und Boden angesiedelt haben und von da aus- und einfliegen, sind unser wahres Eigenthum, und Niemand darf sich daran vergreifen.

§. 42.

Drei Particular-Gesetzgebungen, welche sich den deutschrechtlichen Ansichten mehr oder weniger anschließen, verdienen hier noch bemerkt zu werden. Es sind dieses folgende:

1) Das Magdeburgische Weichbild. art. 119: Fleucht ein Bienenschwarm aus eines Mannes Haus oder

Hof zu seinem Nachbar, er ist den Schwarm näher zu behalten, denn jener, der ihm nachfolget; denn die Biene ist ein wilder Wurm.

Die Glosse hierzu Nr. 11. erläutert diese Verordnung dahin:

Seynd die Bienen in einer Beuthen (Wald), weß die Beuthe ist, deß sind sie; wer sie aber in einen Baum beschleußt, deß sind sie auch, wer sie stehle, der wäre ein Dieb; fliehen sie aber aus, und kommen in eines andern Mannes Gewehr, sie seynd deß, dem sie entflogen seynd, ob er ihn auf den Fuß nachfolget; doch mag er ihn nicht folgen in eines andern Mannes Gewehr, ob ihm der Mann dahin zu folgen verbeutet.

Honig aber, das sie gebracht haben, folget nicht den Bienen, sondern es ist deß, der es in seiner Gewehr hat.

Die Auslegung dieses Gesetzes wird weiter unten erfolgen.

2) Nach dem Witzenmühlenrechte*) ist ein von seinem Herrn verlassener Schwarm dem, der ihn occupirt, es wäre denn, daß er sich in eines Andern Hof niederließe, der sich desselben alsdann vor einem Fremden anmaßen kann.

3) Die östreichische Satz- und Ordnung unter der Ems. Tit. 9. §. 8.

Wenn sich ein Schwarm über ein Gewandten Wegs, auf einem fremden Grund oder Baum anleget, deme Niemand nachkommt, so mag der Inhaber selbigen Grunds oder Baums solchen Schwarm wohl schöpfen und hinweg nehmen, ist auch dem gewes'ten Eigenthümer des Schwarms nichts davon zu geben schuldig.

*) in Mascovii notit. jur. et judicior. Br. Luneb. p. 50. §. 18.

Wenn ein solcher verlassener Schwarm von einem Andern gefunden wird, so ist er ohne vorgehende Erinnerung des Grundinhabers denselben zu schöpfen und hinweg zu nehmen nicht befugt; da aber der Inhaber des Grunds oder Baums, worauf sich der Schwarm angelegt, über beschehene Erinnerung nicht bald hernach käme, und der Finder mit Bienenkörben ehender gefaßt wäre, so mag er ihn wohl einfangen, und welcher selbigen will, soll halben Theil des billigen Werths, nach Gelegenheit des Schwarms und Honigsambs sammt den Bienenkörben, dem andern bezahlen, jedoch deme, der die Bienenkörb darzu bringt, die Wahl gebühren, entweder die Bezahlung des halben Theils anzunehmen, oder den Schwarm selbst zu behalten.

4) Das Königl. Preußische Landrecht. Thl. I. Tit. 9. §. 125. u. 115.

§. 125. In Ansehung desjenigen, der wilde oder von dem Eigenthümer verlassene Bienen auf fremdem Grund und Boden einfängt, findet die Vorschrift §. 115. Anwendung.

§. 115. Wer in Absicht, Insekten und andere Thiere zu fangen, fremden Grund und Boden ohne Vorwissen, oder wider den Willen des Eigenthümers betreten hat, muß das Gefangene dem Eigenthümer auf desselben Verlangen unentgeltlich ausliefern.

§. 43.

Es ist bekannt, daß die natürliche Vermehrung der Bienen durch Schwärmen vor sich gehe, wobei die Mutter*) mit einer bedeutenden Anzahl Bienen den Mutterstock ver-

*) Bei dem Vorschwarme in der Regel die alte, bei Nachschwärmen eine oder mehrere junge Mütter.

läßt und eine neue Wohnung aufsucht. Solche Schwärme, besonders die Vorschwärme, fliegen zwar selten weit weg, sondern hängen sich in der Regel in einer Entfernung von 10 bis 50 Schritten vom Bienenstande an, wo sie dann mit leichter Mühe gefaßt werden. Da nun aber die Erfahrung lehrt, daß Schwärme, wenn sie nicht die Königin während des Abfliegens verlieren, nicht wieder in ihre alte Wohnung einziehen, und man folglich von ihnen nicht mehr sagen kann, daß sie bei ihrem Herrn aus= und einfliegen; so scheint nach dem römischen Rechte der Schluß gegründet zu seyn, daß an ihnen das Eigenthumsrecht ihres früheren Herrn, sobald sie abgeflogen sind, aufhöre, und sie nun als herrenlose Bienen, die Jeder occupiren kann, zu betrachten seyen. Gleichwohl stellen die Gesetze über die Fortdauer unseres Eigenthums an Schwärmen andere Grundsätze auf, und besonders zeichnet sich auch hierin das römische Recht in sofern aus, als es die naturgemäßeste und billigste, der Bienenzucht am meisten zuträgliche Ansicht in Schutz genommen hat.

§. 44. (Vergl. §. 50.)

Das römische Recht,*) und insbesondere die L. 5. §. 4. D. de acquir. rer. dom. verordnet dieserhalb:

Examen, quod ex alveo nostro evolaverit, eousque nostrum esse intelligitur, donec in conspectu nostro est, nec difficilis ejus persecutio est, alioquin occupantis fit.

Aus den ll. 3. 4. u. 5. des angeführten Pandecten=Titels erhellet deutlich, daß der Eigenthümer des Mutter=

---

*) Vergl. §. 14. I. de rer. divis. (II. 1.) l. 5. pr. de acquir. rer. dom. (XLI. I.)

stockes das Recht hat, den von diesem ausgezogenen Schwarm auch auf fremdem Gebiete zu verfolgen und einzufangen, und daß ihm der Besitzer des Letztern den Zutritt und das Fassen des Schwarmes durchaus nicht verbieten darf; denn so lange als der Eigenthümer den Schwarm im Gesichte hat und verfolgt, erkennen die römischen Gesetze ihm das Eigenthum daran zu, und verstatten Niemandem, den Schwarm zu occupiren; folglich auch nicht dem Besitzer des Gebietes, auf welches jener geflogen ist. Erst dann, wenn er dem Verfolger aus dem Gesichte gekommen ist, oder Letzterer von der Verfolgung, freiwillig oder nothgedrungen, absteht, hört der Schwarm auf, ihm zu gehören, und tritt wieder in die Klasse der Gegenstände, die eine Occupation zulassen; — examen nostrum esse desinit, et rursus occupantis fit, si in naturalem libertatem se recepit. Naturalem autem libertatem recipere intelligitur, cum vel oculos nostros effugerit, vel ita sit in conspectu nostro, ut difficilis sit ejus persecutio.*) Bei einem Schwarme aber, den der Eigenthümer verfolgt, dauert des Letztern Eigenthumsrecht fort; dieser geht nicht auf des Andern Gebiet, um eine herrenlose Sache zu occupiren, sondern um sein Eigenthum daselbst abzuholen; folglich kann hierauf die Verordnung, welche dem Grundbesitzer das Recht ertheilt, dem Andern zu verbieten, daß er nicht sein Grundstück betrete, nicht ausgedehnt werden.

Einen offenbaren Irrthum enthält daher die Behauptung,**) daß der Eigenthümer des Schwarms den Grund

---

*) l. 3. §. 2. l. 5. pr. D. de adquir. rer. dom. (XLI. 1.)

**) Sie wird aufgestellt von Hagemann in den praktischen Erörterungen. VII. Erört. 122. S. 369.

und Boden eines Andern, ohne dessen Einwilligung, nicht betreten dürfe, um jenen einzufangen. Die Gesetzstellen, auf die man sich dieserhalb bezieht, sind der §. 14. Inst. de rer. divis. (I. 2.) und l. 3. §. 2. l. 5. §. 3. D. de acquir. rer. dom. (41. I.); allein offenbar beziehen sich die darin enthaltenen Worte:

Si praevideris ingredientem fundum tuum, poteris eum jure prohibere, ne ingrediatur;

auf herrenlose Bienen, nicht auf einen Schwarm, den der Eigenthümer verfolgt, und von welchem in den angeführten Gesetzen später die Rede ist; denn in Bezug auf diesen ertheilen sie dem Herrn das uneingeschränkteste Verfolgungsrecht, und geben sonach deutlich an die Hand, daß das, was in Bezug auf die Occupation herrenloser Bienen und ein deßfallsiges Verbietungsrecht des Grundbesitzers verordnet ist, nicht auch auf einen Schwarm, den der Herr des Mutterstockes verfolgt, Anwendung leiden solle. Die Worte:

Ideoque si *alius* apes incluserit, is earum dominus erit,

bezeichnen deutlich einen Dritten, der weiter kein Recht auf den Schwarm hat, als jeder Andere, und der das Eigenthum daran erst durch Occupation erlangen will, und diesem — sagen sie — kann der Grundeigenthümer den Zutritt verwehren. Auf den Eigenthümer des Mutterstockes können sich jene Worte schon um deßwillen nicht beziehen, weil von ihm nicht gesagt werden kann: examinis dominus erit, sondern vielmehr: eousque suum esse intelligitur, donec in conspectu suo est, nec difficilis persecutio ejus est. Ist aber sonach der Schwarm das Eigenthum des verfolgenden Herrn desselben — und dieses

sagen die Gesetze deutlich — so kann dieser ihn auch an jedem Orte an sich nehmen und abholen, an welchem er sich niedergelassen hat; — ubi rem meam invenio, ibi eam vindico.

§. 45.

In Deutschland waren schon in den ältesten Zeiten die Rechtsansichten über das Recht des Eigenthümers des Mutterstockes an dem diesem entflogenen Schwarme getheilt, und diese Verschiedenheit der Meinungen ist sowohl in die Rechtsbücher des Mittelalters, als auch in spätere Gesetze sichtbar übergegangen.

Von den ältern deutschen Gesetzen enthalten die Bajuwarischen*) die ausführlichsten Bestimmungen. Nach denselben war dem, welchem der Schwarm entflogen war,

*) Legg. Bajuwar. Tit. XXI. cap. VIII. sequ. Si apes, id est examen alicujus ex apili elapsum fuerit, tunc interpellat eum, cujus arbor est, et cum fumo et percussionibus ternis transversa securi, si potest suum ejiciat examen: verumtamen ita, ut arbor non laedatur, et quae remanserint, hujus sint, cujus arbor est. Si autem in capturas, quae ad capiendas apes ponuntur, id est vascula apum: simili modo interpellet eum, cujus vasculum est, et studeat suum ejicere examen: verumtamen vasculum non aperiat, nec laedat. Si ligneum est, ternis vicibus allidat terris: si ex corticibus aut ex surculis compositum fuerit, cum pugillo ternis vicibus percutiatur vasculum et non amplius: et quas ejecerit, suae erunt, et quae remanserint, ipsius erunt, cujus vasculum est. Si autem dominum arboris vel vasculi non interpellaverit et sine illius conscientia ejectum domino (non) restituerit, ut ille, cujus fasculum fuerit, eum compellaverit, quod Untpruth vocant, et ille alius si negare voluerit et dicit suum consecutus fuisse, tunc cum sex sacramentalibus juret, quod ex suo opere ipsum examen injuste non tulisset, nec illud ad judicem restituere deberet. — Untpruth leitet Biener, diss. cit. not. 1. §. 50. von Honig und Brut ab, und soll so viel bedeuten, als Bienenbrut, Bienenschwarm.

verstattet, ihn zu verfolgen, und einen Versuch, ihn einzufangen, zu machen, er mußte aber den Eigenthümer des Gebietes hievon in Kenntniß setzen, durfte den Gegenstand, in welchen der Schwarm eingezogen war, nicht verletzen, und sich überhaupt nur gewisser vorgeschriebener Mittel, um seiner habhaft zu werden, bedienen. Führten diese zum Zwecke, so wurde ihm sein Schwarm zu Theil, schlugen sie fehl, so blieb er dem Grundbesitzer. Hatte sich der Schwarm um einen Baum oder Ast angelegt, so konnte er ihn mit Rauch oder durch dreimaliges Anschlagen mit der Axtbreite in einen Behälter zu bringen suchen; hieng er an einem Zweig, so schüttelte er ihn in seine künftige Wohnung, wie alles dieses noch heutzutage geschieht. War er in einen hohlen Baum gezogen, und man konnte den Bienen von oben und unten beikommen, so durfte hier Rauch eingeblasen werden, damit sich die Bienen zur obern Oeffnung hinaus in den vielleicht darüber angebrachten Behälter zogen. War aber der Baum von unten nicht hohl und hatte nur Eine Oeffnung, so durfte weiter keine angebracht werden, und selten wird der Schwarm in diesem Falle dem Verfolgenden zu Theil geworden seyn. War hingegen der Schwarm in eine Bienenwohnung (Beute oder Korb), dergleichen, um Bienen zu fangen, ausgestellt wurden, eingezogen, so konnte der Herr des Schwarmes, unter Vorwissen des Grundeigenthümers, ebenfalls den Schwarm aus dem Behälter heraus und in seinen Besitz zu bringen suchen, er durfte aber die Bienenwohnung*) weder öffnen, noch verletzen. War sie von

*) Die ältesten Bienenwohnungen waren die, welche in einem Stücke ausgehöhlten Baumstammes bestanden, woher sich vielleicht der Name Bienenstock schreiben mag. Oben waren in

Holz, so durfte er sie dreimal nieder auf die Erde stoßen, war sie aus Baumrinde gefertiget, oder von Zweigen und Reisern geflochten, so durfte er eben so viel Mal mit der Faust darauf schlagen, weiter aber durchaus nichts vornehmen. Die Bienen, die bei jenen Versuchen aus dem Behälter herausgeschlagen worden waren, durfte sich der Herr des Schwarmes zueignen, die im Korbe zurückgebliebenen behielt aber der Eigenthümer des letztern. Hatte aber Jemand, ohne den Grundbesitzer davon in Kenntniß zu setzen, und ohne sein Wissen, einen Schwarm aus seinem Baume oder Korbe geholt, so konnte er auf Ersatz desselben belangt werden und sich nur dadurch hiervon befreien, daß er mit 6 Eideshelfern*) beschwor: daß der

---

den ältesten Zeiten schon die Bienenstöcke oder Körbe mit einem Deckel oder einer Bedeckung versehen, und hierauf beziehen sich sicherlich die Gesetzesworte: „vasculum non aperiat," — er darf die Bienenwohnung oben nicht öffnen. Unten hingegen muß sie, wie noch heut zu Tage, offen gewesen seyn; denn wie hätte man sonst den Schwarm hineinfassen wollen, und was hätte das Aufstoßen des Stockes auf die Erde und das Schlagen auf den Korb helfen sollen? Die Bienen wären auf den Boden des Behälters gefallen und blos zum Theil zum etwaigen Flugloche herausgeströmt, um den unnützen Störer zu bestrafen. Nimmt man aber an, daß die unten offenen Behälter auf die Erde, auf Steinplatten oder Holzstöcke gestellt wurden, und daß dem Verfolgenden, wie in den Gesetzesworten liegt, erlaubt war, sie in die Höhe zu heben und gegen die Erde niederzustoßen, oder, waren sie nicht von Holz, mit der Hand darauf zu schlagen, so erkennen wir hierin schon die heutige Methode, wie man Bienen aus einem Korbe in den andern zu bringen pflegt; der ganze Schwarm stürzt auf die Erde nieder, man thut die alte Wohnung bei Seite, und er zieht in die neue, die auf oder neben ihn gestellt wird, ein.

*) Sacramentales, consacramentales waren diejenigen, die außer der Person, die den Eid ablegen mußte, zu schwören hatten, daß sie glaubten, daß jene recht schwöre und keinen

Schwarm sein Eigenthum gewesen sey, er denselben nicht widerrechtlicher Weise aus des Andern Gebiete weggetragen und folglich ihn heraus zu geben keine Verbindlichkeit habe.

Bei den jetzt beschriebenen Mitteln, deren Anwendung dem Verfolgenden erlaubt war, wird ein Schwarm selten seinem rechtmäßigen Herrn entgangen seyn.

Eben dahin sind in der Hauptsache die Leges Scaniae*) gerichtet, und auch in den Schwabenspiegel ist jene Ansicht fast unverändert übergegangen:

Das schwäbische Landrecht verordnet nämlich Kap. 374. folgendes:

1) Und ist, daß Immen ausfliegen, und fallen auf einen Baum und er denen drey Tage nachfolget, so soll er jenem sagen, des der Baum ist, daß er mit ihm gehe, und daß er seine Immen gewinne. 2) Sie sollen mit einander dargehen und mit Aexten an den Baum schlagen, und mit Kolben, und womit sie mögen; doch also, daß sie den Baum nicht versehren, noch verderben. 3) Oder fällt er auf einen Zaun, oder auf ein Haus, oder woran er fället, so ist dasselbe Recht, als um den Baum. 4) Wenn er an den Baum die Schläge thut, die hiervor genannt sind, was der Immen herabfallen, die sollen sein seyn, und was darauf bleibet, die sind jenes, des der Baum ist.

Die Herzogl. Würtembergische erneuerte Forstordnung von 1669. Thl. III. S. 107. enthält folgende Bestimmungen:

Meineid begehe. Vergl. Jul. Fr. de Malblanc, doctrina de jurejurando. Tubing. 1820. p. 330. §. 110. in fin.

*) Lib. XI. cap. I. bei de Westphalen, in monum. inedit. Tom. IV. p. 2075.

Dieweil auch die Immen zur Zeit des Schwärmens sich von ihrem gewöhnlichen Stand hinweg in die Wäld- und Wildfuhren begeben, wenn nun der Eigenthumsherr des Immens ihnen gleich nachfolget, und denselbigen an einen Baum oder Busch anhängend findet, der solle demselbigen ohne einige Vorstmüth gefolgt werden.

Fast auf gleiche Weise spricht sich das Rechtsbuch Ruprechts von Freysingen Art. 122—123. aus.

Nach dem sogenannten Witzenmühlenrechte (in Mascovii notitia jur. et judicior. Br. Luneburg. p. 50.) muß der Imker, wenn er seinen fliehenden Schwarm nach 24 Stunden noch verfolgt, den Strauch oder Zweig, worauf der erstere seinen zweiten Sitz genommen und schon Werk*) angesetzt hat, zum Beweise mitbringen, weil der Schwarm auf der ersten Stelle nicht über 24 Stunden sitzen bliebe, an der zweiten Stelle, wo er wohl zwei Tage bliebe, aber schon einen Anfang zum Scheibenhonig mache.

Die östreichische Satz- und Ordnung unter der Ems**) Tit. 9. enthält über die Schwärme Folgendes:

§. 7. Wenn einem ein Schwarm Immen oder Bienen (welche auch unter die wilden Thiere gezählt werden) entgehet und sich über ein Gewandten Weges, auf fremdem Grund oder Baum, anlegt, und der, dem er entflohen, demselben aus Sorg, daß er sich weiter legen möchte, nachkommt, so mag er ihn wohl schöpfen, doch soll er ihn hernach stehen lassen, bis er den, welcher denselben Grund sonsten zu genüßen, dessen erinnert,

---

*) Gewirke, Zellen, Waben.

**) in von Weingartens fascic. diversor. jur. Lib. I. P. III. p. 178. 179.

den er auch mit einem Honigfladen davon zu verehren schuldig.

§. 10. Legte sich der Schwarm, so einem entgehet, in einer Gewandten Weges an, so mag der, welcher ihm nachkommt, solchen, ungeacht wessen der Grund, oder Baum ist, (doch ohne dessen Nachtheil) wohl schöpfen.

Das preuß. Landrecht Thl. I. Tit. 9. §. 121. verordnet, in Uebereinstimmung mit dem römischen Rechte, sehr passend Folgendes:

§. 121. Auf zahme Bienenschwärme hat der Eigenthümer des Mutterstockes ein ausschließendes Recht.

§. 122. Er kann die schwärmenden Bienen auch auf fremden Grund und Boden verfolgen und daselbst einfangen.

§. 123. Doch muß er dem Eigenthümer des Grund und Bodens für alle bei solcher Gelegenheit verursachte Beschädigungen gerecht werden.

Auch in dem Fürstenthume Lüneburg und der damit verbundenen Grafschaft Dannenberg gelten die Grundsätze des römischen Rechts, wie sowohl competente Rechtslehrer*), als auch die Aussage vieler alten erfahrnen Bienenwirthe jener Gegenden bezeugen.

§. 46.

In Sachsen dagegen, so wie in andern Gegenden, haben schon in frühern Zeiten andere Ansichten geherrscht, die mehr den Eigenthümer des Grund und Bodens, als den des Mutterstockes begünstigten. Besondere Erwähnung

*) von Bülow und Hagemann, prakt. Erörterungen. Bd. II. Erört. VII. §. 15. S. 112. und die Protokoll-Auszüge das. S. 113—135.

in diesem Bezuge verdient die bereits oben §. 42. unter 1. angeführte Stelle des Magdeburgischen Weichbildes, welche wir weiter unten, wo vom Verluste des Eigenthums an Bienen die Rede seyn wird, ausführlich zu erklären suchen werden. Hier nur so viel, daß nach ihrem wahren Sinne der Herr des Mutterstockes von dem Eigenthümer des Gebietes, auf welches der Schwarm geflogen war, nicht verlangen konnte, daß er ihm die Verfolgung und Einfangung desselben gestatte; sondern daß der erstere ein stärkeres Recht auf den Schwarm hatte, als der ihn verfolgende Herr des Mutterstockes. Jener kann daher den Schwarm in Beiseyn des letztern einfangen, ohne daß dieser irgend ein Widerspruchsrecht hat.

Wieder andere Grundsätze sind in den Neumünsterschen Kirchspiels-Gebräuchen*) enthalten, in denen Art. 61. verordnet ist:

Auf welchen Feldmark ein Immen ausgehauen wird, dafür stehet das ganze Dorf und muß antworten, entweder den Thäter schaffen, oder auch brüchen; sonsten ist landsichtlich, wenn einen ein Imme entfleucht, und wird auf dem Unterbusch oder der Erde gefunden, so gehört selbige dem Finder, darum, daß der Unterbusch den Unterthanen zu gebrauchen gemein ist, entfleucht aber einem eine Imme, und setzet sich in oder auf einen Eichenbaum, gehöret selbige dem Herrn, Ursachlich weilen Niemand, ohne erlangten Verlaube der Herschaft nicht einem Zweige, geschweige ein meiteres davon hauen, noch sich dessen anmaaßen muß.

*) in Dreyer's Sammlung vermischter Abhandlungen. Thl. II. S. 1100.

Westphälische Gesetze*) endlich geben dem Eigenthümer ein Verfolgungsrecht nur so weit, als sein Hammerwurf reicht.

§. 47.

Fragen wir nun:
Was in Bezug auf Schwärme heutzutage Rechtens sey?
so stimmen alle Rechtslehrer**) darin überein:
daß die Grundsätze des römischen Rechts überall gesetzliche Kraft behaupten, und noch heutzutage nach ihnen erkannt werden muß, wenn sie nicht durch eine der, §. 45. und 46. angeführten Gesetzsammlungen und Gewohnheiten, oder durch eine sonstige Observanz verdrängt und außer Gebrauch gekommen sind.

Es gelten sonach in ganz Deutschland die oben erwähnten römischen Verordnungen als gemeines Recht, von

*) S. Westphälische Beiträge zum Nutzen und Vergnügen v. J. 1773. St. 34 und 42.

**) Ben. Carpzov, Jpd. rom. sax. P. IV. const. 36. def. 4. ibique citt. Ejusd. decis. P. III. decis. 295. no. 6 — 9. Kern unterschiedener Rechte, absonderlich das Tauben- und Bienenrecht. 1724. S. 54. J. E. von Beust, von der Jagd- und Wildbanns-Gerechtigkeit. S. 272. ibique citt. Schilter, Exercitat. ad Pand. ex. 45. §. 14. Stryk, Us. mod. Lib. 41. tit. 1. §. 9. Biener, diss. de jure apum. §. 47. Leyser, jus georg. Lib. II. cap. 21. no. 12. Oeconomia forensis, od. kurzer Inbegriff derjenigen landwirthschaftlichen Wahrheiten, welche allen Gerichtspersonen zu wissen nöthig. Bd. I. Hauptst. 1. §. 177. S. 166 fgg. J. T. Roth, vom Bienenrechte. §. 13. fgg. J. L. Christ's Anweisung zur Bienenzucht. ed. Pohl. Leipz. 1820. §. 208. S. 287. von Bülow's und Hagemann's prakt. Erört. Bd. II. Erört. VII. §. 15. S. 112. Theodor Hagemann's Landwirthschaftsrecht. §. 284. Dessen prakt. Erörterungen. Bd. VII. Erört. 122. C. J. A. Mittermaier's deutsches Privatrecht. ed. 3. v. 1827. §. 145. S. 286 und 287.

dem nur dann abgewichen werden kann, wenn erwiesen ist, entweder, daß eine der ältern deutschen Particular-Rechtsquellen in einem Lande vor dem römischen Rechte gesetzliches Ansehen behauptet, oder daß das letztere durch Landesgesetze, Gewohnheiten oder Statuten außer Gebrauch gekommen und andere Grundsätze angenommen worden sind.

Nach gemeinem, in Deutschland geltendem Rechte darf daher der Herr des Mutterstocks den von diesem ausziehenden Schwarm auch auf fremdem Gebiete verfolgen*) und einfangen, ohne daß der Eigenthümer des Grund und Bodens ein Widerspruchsrecht hat;**) denn das Eigenthum an dem Schwarme dauert so lange fort, als er in dem Gesichte des Verfolgenden ist und dieser die Verfolgung noch nicht aufgegeben hat.

§. 48.

Diese Grundsätze des römischen Rechtes sind auch von jeher bis auf die heutige Stunde von allen verständigen Bienenwirthen***) in Schutz genommen, und dagegen die jenem widerstreitenden Verordnungen hart getadelt worden. Besonders ist der angeführte Artikel des Magdeburgischen Weichbildes allen billig Denkenden ein Stein des Anstoßes gewesen, und es würde wirklich um die Bienenzucht übel aussehen und Mancher von diesem Geschäfte abgeschreckt

---

*) Daß die Verfolgung des Schwarms unter Anschlagen an ein Becken oder sonstiges klingendes Instrument, oder mittelst Schellens einer Klingel geschehen müsse, welches Einige behaupten, z. E. v. Beust, von der Forst- u. Jagdgerechtigkeit, S. 272. ist längst als unrichtig anerkannt. Berger, Oec. jur. Lib. II. tit. II. th. 10. Biener, diss. cit. §. 24.

**) M. s. die auf vor. Seite Note ** citirten Rechtslehrer.

***) vergl. Spitzner's prakt. Anweisung zur Bienenzucht. S. 213. Christ's Anweisung zur Bienenzucht. §. 208. u. 209. u. a. m.

werden, wenn die Nachbarn eines Bienenwirthes in den Ländern, wo das Weichbild gilt, von ihrem Rechte Gebrauch machen und die zu ihnen fliegenden Schwärme sich aneignen wollten. Allein Gefühl für Billigkeit, rechtlicher Sinn, und Abscheu, sich auf eine höchst zweideutige Weise mit dem Schaden eines Andern zu bereichern, machen jene unpassende, der Bienenzucht nachtheilige Verordnung in den meisten Fällen selbst da unschädlich, wo sie noch, wie z. E. im Königreiche Sachsen, gesetzliches Ansehen behauptet. Erfahrene Bienenwirthe*) bezeugen auch, daß im Kurkreise, trotz aller alten Satzungen, ein Schwarm nicht leicht dem streitig gemacht werde, der ihn verfolget und beim Anlegen sein Eigenthum daran versichert; ja selbst sächsische Rechtsgelehrte**) müssen zugeben, daß in den meisten Gegenden Sachsens das römische Recht durch Gewohnheit bestätiget worden sey, und sich dagegen nur hier und da der Art. 119. des Magdeburgischen Weichbildes in Kraft erhalten habe.

§. 49.

Nach römischem Rechte, welches noch heutzutage gilt, hat also der Eigenthümer des Mutterstockes das Recht, den von diesem abfliegenden Schwarm zu verfolgen, auf fremdem Gebiete einzufangen und von dem Eigenthümer des letztern, wenn ihm dieser hierin zuvorgekommen wäre, so wie von jedem Dritten, zurück zu fordern.

Es fragt sich nun: 1) Ob diese Grundsätze auch bei Noth- und Hungerschwärmen***) Anwendung lei-

---

*) Spitzner, a. a. O. S. 211.

**) Biener, diss. cit. §. 50. in fin. p. 57.

***) Ueber solche Schwärme und die Mittel, sie zu verhüten, siehe Christ's Anweisung zur Bienenzucht. §. 66. J. E. Knauff's

den können? Diese unterscheiden sich von den gewöhnlichen Schwärmen dadurch, daß sie nicht Abkömmlinge starker Stöcke sind, sondern daß das ganze Volk aus Noth davon zieht und seine Wohnung verläßt. Noth- und Hungerschwärme entstehen nämlich in der Regel aus Mangel an Nahrung, bald auch aus Verunreinigung der Waben, bald endlich aus dem Grunde, weil die Motten den Wabenbau gänzlich überspponnen, oder Mäuse ihn zu Grunde gerichtet haben. Sie erscheinen meistentheils sehr früh im Jahre, wo die Bienen noch nicht schwärmen, und fallen in der Regel auf einen andern Stock, wo sie einzudringen suchen, und bei dem sie bleiben. Hängen sie sich, was selten der Fall ist, irgend wo an, und ihr Eigenthümer verfolgt sie, so steht ihm auf dieselben das nämliche Recht zu, was er auf naturgemäße Schwärme hat. Begeben sie sich aber in einen andern Stock, ehe und bevor es ihr Herr ohne Schaden des letztern verhindern kann, so fragt sich: Ob nicht der, dem der Noth- oder Hungerschwarm entflogen ist, von dem Eigenthümer des Stockes, in den er sich begeben hat, eine billige Entschädigung verlangen kann, weil der letztere durch den Zuwachs an Bienen doch immer gewonnen hat? Diese Frage ist aber nichts desto weniger zu verneinen; denn eines Theils ist der Schaden, den der Herr des davon ziehenden Schwarmes erleidet, in der Regel von ihm verschuldet, weil er seinen Bienen nicht die nöthige Aufsicht gewidmet hat,*) wenigstens würde er ein

---

Herbst-, Winter- und Frühlings-Abende, oder Belehrungen, wie man seine Bienen sicher überwintert ꝛc. Jena 1820. S. 203 bis 210. S. 242 fgg. S. 351 fgg. Nicol. Unhoch's Anleitung zur wahren Kenntniß und Behandlung der Bienen. 3tes Heft. München 1825. S. 162 und 163.

*) Knauff und Unhoch a. a. O.

zufälliger, und folglich in beiden Fällen den Rechten nach eine Ersatzforderung unstatthaft seyn. Hierzu kömmt noch der Umstand, daß der Werth des Honigs, den der Schwarm zu seiner Erhaltung nöthig gehabt haben würde, folglich die Kosten der Fütterung sich bei weitem höher belaufen dürften, als der Werth des ganzen Schwarms betragen würde. Sonach ersparte also der Herr des letztern nicht nur den Fütterhonig, für dessen Betrag er einen Schwarm in der gewöhnlichen Schwarmzeit leicht erhalten dürfte, während aus seinem Hungerschwarme gewiß kein sonderlicher Stock geworden seyn würde; sondern er würde auch noch überdies einen reinen Gewinn, folglich eine Belohnung für seine Nachlässigkeit, unter dem Deckmantel einer Entschädigung, erhalten, während ihn kein wirklicher, sondern blos ein scheinbarer Schaden betroffen hat. Eben so wenig kann man sagen, daß der andere Bienenwirth durch den zugeflogenen Schwarm reicher geworden sey; denn gewöhnlich entsteht zwischen beiderlei Bienen ein hartnäckiger Kampf, worin nicht nur der ganze Nothschwarm, sondern auch Bienen vom Hauptstocke getödtet werden, so daß vielmehr des letztern Besitzer der beschädigte Theil ist. Mit Recht sprechen daher Sachverständige*) dem, welchem der Nothschwarm entflogen ist, alle Ersatzforderung ab.

§. 50.

2) Eine andere, höchst praktische Frage, besteht darin: Ob der Eigenthümer des Mutterstockes auch dann den

---

*) Sim. Fr. Wurster, von der Weisellosigkeit und dem Rauben der Bienen. Tübingen 1802. In dem dieser Schrift angehängten Entwurfe von Gesetzen zur Beförderung der Bienenzucht. S. 79. §. 20.

Schwarm als ihm gehörig in Anspruch nehmen kann, wenn er ihn weder hat ausziehen sehen, noch ihn verfolgt hat, aber dagegen zu beweisen vermag, daß er aus einem ihm gehörigen Stocke herrührt, und ob er ihn solchen Falles von dem, der ihn gefaßt hat, zurückfordern kann?

So viel ist, nach einer richtigen Auslegung des römischen Rechtes, außer Zweifel, daß

a) der Schwarm, wenn wir ihn auch auf kurze Zeit aus den Augen lassen, dennoch unser Eigenthum bleibt; denn sonst dürfte man nicht in seine Wohnung gehen, um die nöthigen Geräthschaften zum Einfangen desselben herbei zu holen; man dürfte aus der Stube, wo man das Schwärmen bemerkt, nicht der Treppe herunter zu den Bienen gehen, weil man in beiden Fällen den Schwarm für kurze Zeit aus den Augen lassen, und dadurch sein Eigenthumsrecht daran einbüßen würde. Solche Grundsätze stellt das römische Recht nicht auf, und man kann dergleichen eben so wenig aus den hierher gehörigen Gesetzstellen ableiten, weil es Sätze ohne Grund, vernunft- und naturwidrige Annahmen wären.

Die Stelle der l. 5. §. 4. de acquir. rer. dom. „*donec in conspectu nostro est*“ muß daher einen andern Sinn haben, als der ist, welchen der Wortverstand uns liefert.

Eben so klar ist

b) daß der Schwarm, wenn er sich unserm Gesichtskreise durch Davonfliegen entzieht, aufhört, in unserm Eigenthume zu seyn; sey es nun

α) daß wir ihn gar nicht wieder entdecken, oder

β) nicht mehr beweisen können, daß er der uns entflogene sey.

Endlich ist

c) mit Sicherheit anzunehmen, daß nicht schlechterdings erforderlich sey, daß der Eigenthümer in eigener Person den Schwarm im Gesichte haben müsse, sondern daß es hinreiche, wenn er ihn durch einen Dritten, den er zu dem Ende beauftragt hat, beobachten, verfolgen und einfangen läßt.*)

§. 51.

Wie aber, wenn weder der Eigenthümer, noch dritte von ihm beauftragte Personen, wohl aber andere, zufällig anwesende Leute, z. E. Tagelöhner, den Schwarm von einem Stocke ausziehen, und sich in des Nachbars Garten, der auch Bienen hat, anhängen sehen, dieser ihn faßt, und der erst später hiervon in Kenntniß gesetzte Herr des Schwarms auf dessen Herausgabe klagt? Muß der Nachbar, wenn der Kläger beweis't, daß der Schwarm aus einem seiner Stöcke gekommen, den letztern Jenem heraus geben?

Um diese gewiß schwierige Frage, die von mehreren Rechtslehrern**) verneint wird, beantworten zu können,

---

*) Schon bei den Römern war es gewöhnlich, zur Schwärmzeit custodes anzustellen, welche auf die etwa ausziehenden Schwärme Acht geben und sie einfangen mußten. Columella de re rust. Lib. IX. cap. IX. u. XII. p. 378. u. 379. (ed. Pipont.) Palladius de re rust. Lib. VII. cap. VII. p. 149. l. 3. §. 12. l. 25. §. 1. D. de acquir. vel amitt. poss. (XLI. 2.)

**) Schneidewind ad §. 14. I. de rer. divis. et adquir. rer. dom. (II. 1.) wo er sagt: „Wenn ein junger Schwarm wegziehet, ohne daß es der Eigenthümer weiß, so darf ihn fassen, wer da will, wenn auch der Eigenthümer es sähe und beweisen

müssen wir auf die §. 44. angeführte l. 5. §. 4. de acquir. rer. dom. (XLI. 1.) zurückblicken, und den Sinn der darin enthaltenen Worte:

donec in conspectu nostro est

zu ergründen suchen.

Unserer Ansicht nach kann man diese Stelle

I. dahin erklären:

der Schwarm hört dann auf, unser zu seyn, wenn wir ihn dergestalt aus den Augen verloren haben, daß es uns entweder nicht mehr möglich ist, seiner nach unserer Willkühr habhaft zu werden, oder daß wir doch die Identität des entdeckten Schwarmes mit dem uns entflogenen nicht behaupten und noch weniger beweisen können.

Dieser Erklärung der angezogenen Worte scheint zwar entgegen zu stehen, daß die Gesetze annehmen: der Schwarm habe, sobald er aus unserm Gesichte sey, seine natürliche Wildheit und Freiheit wieder angenommen, und könne daher nicht mehr als unser Eigenthum betrachtet werden. (Vergl. §. 44.) Blicken wir aber auf den Grund dieser Verordnung, so liegt der Annahme, daß er in seine natürliche Freiheit zurück gekehrt sey, die Voraussetzung zu Grunde, daß er sich unserer Dispositions-Fähigkeit, der Möglichkeit unserer Einwirkung auf ihn, gänzlich entzogen habe — naturalem libertatem recipere intelligitur, cum oculos nostros effugerit; — sobald er davon geflogen ist, ohne daß wir wissen, wohin, ohne daß unsere fernere Einwirkung auf ihn in unserem Willen steht. Sind wir

---

könnte, daß er aus einem seiner Bienenstöcke ausgezogen sey." Vergl. Kern unterschiedener Rechte, besonders des Bienenrechtes. S. 52.

sogar Zuschauer von seinem Davonfliegen gewesen, so wird auch in der Regel noch der animus derelinquendi dazu kommen und unser Eigenthum desto gewisser beendigen. Hat sich der Schwarm auch nur so weit aus unserm Gesichtskreise verloren, daß wir — selbst wenn wir ihn auch wieder finden — nicht behaupten und beweisen können, daß es der uns entflogene ist, so tritt ganz dasselbe Verhältniß ein, als wenn er davon geflogen wäre.

Unser Eigenthum und Besitz daran hört auf, nicht deßhalb, weil wir den Schwarm aus dem Gesichte verloren haben, denn wir haben ihn ja vor uns, sondern deßhalb, weil es an dem Vorhandenseyn des andern Requisites, des examinis, quod ex alveo nostro evolaverit, so lange mangelt, bis die Identität des aufgefundenen Schwarmes mit dem uns entflogenen erwiesen worden ist.

Der Umstand aber, daß wir ihn entweder nicht ausziehen sehen, oder nach dem Ausziehen für kurze Zeit aus dem Gesichte lassen, kann unserm Eigenthume durchaus nicht nachtheilig seyn; denn die Annahme des Gegentheils würde zu offenbaren Ungereimtheiten hinführen, und gegen die klaren Grundsätze über die Fortdauer des Besitzes verstoßen. Auch muß man jedes Gesetz so erklären, wie es am Besten mit der natürlichen Beschaffenheit des Gegenstandes, den es betrifft, übereinstimmt, vorzüglich wenn der Gesetzgeber und dessen Zeitgenossen bereits von jener die richtige Ansicht hatten; und endlich darf man die Billigkeit, die in den gegebenen Fällen für den Herrn des Mutterstockes spricht, nicht unberücksichtigt lassen. Man kann auch nicht ein Mal sagen, daß der Schwarm, wenn er sich zum ersten Male anlegt, schon seine natürliche Freiheit wieder erlangt habe; denn noch verweilt er in der Nähe

des Bienenstandes und scheint gleichsam darauf zu warten, daß wir ihn fassen und eine Wohnung anweisen sollen; er ist unserm Gesichtskreise noch nicht entflohen, noch weniger haben wir, da wir von seinem Auszuge nichts wissen, die Absicht, ihn zu derelinquiren, gehabt. Erst dann, wenn er sich von dem Orte, wo er sich angelegt hatte, erhebt und in die Luft begiebt, kehrt er, so zu sagen, in seine natürliche Wildheit zurück und wird für jeden Dritten ein Gegenstand der Occupation.

Die eben berührte instinktmäßige Gewohnheit der Bienenschwärme, sich in der Nähe des Bienenstandes anzuhängen und daselbst eine Zeitlang zu verweilen, war nun den römischen Landwirthen keineswegs unbekannt.

Varro,*) Columella**) und Palladius gedenken ihrer mit deutlichen Worten:

Nunc si mense ultimo, sagt Letzterer, Lib. VII. cap. VII. pag. 149. (ed. Pipont.) nova egrediuntur examina, custos esse debebit attentus, quia novellae apes vagantibus animis juventute, nisi serventur, effugiunt. *Exeuntia in aditu suo morantur uno aut duobus diebus, quae statim novis alveariis excipienda sunt.*

Noch klarer spricht sich Columella***) hierüber aus: Itaque noves duces (scil. apum) procedunt, cum sua juventute, *quae uno aut altero die in ipso domicilii vestibulo glomerata consistens, egressu suo propriae desiderium sedis ostendit; eaque velut patria contenta est, si a procuratore proti-*

---

*) de re rust. Lib. III. cap. XVI. p. 243. (ed. Pipont.)
**) de re rust. Lib. IX. cap. IX. u. XII. p. 378 u. 379. (ed. Pipont.)
***) a. a. O.

nus assignetur. Sin autem defuit custos, velut injuria repulsa peregrinam regionem petit — nam quaedam (scil. agmina apum, examina) solent, cum subito evaserunt, sine cunctatione se proripere.

§. 52.

Es scheint sonach allenthalben, als wenn die Worte:

„donec in conspectu nostro est“

dahin zu erklären seyen:

Der Schwarm bleibt so lange unser Eigenthum, so lange es von unserer Willkühr abhängt, ihn einzufangen, und so lange wir, wäre er uns auch gänzlich aus den Augen gekommen, im Stande sind, unser Eigenthum daran, d. h. seine Abstammung von einem unserer Mutterstöcke, zu erweisen.

§. 53.

Diese unsere Ansicht stellen auch die Grundsätze des römischen Rechtes über die Fortdauer und den Verlust des Besitzes, sowohl an beweglichen Sachen überhaupt, als auch insbesondere an wilden Thieren nicht als unrichtig dar, denn unser Besitz dauert selbst an letztern so lange fort, als wir in der Lage sind, sie nach Willkühr zu ergreifen.*) Diese Willkühr soll nun zwar dann als beendigt zu betrachten seyn, wenn das Einfangen derselben nicht mehr von unserm Willen allein, sondern auch noch von andern Zufällen abhängt;**) und es scheint sonach, als ob an unserm Schwarme, da dessen Einfangung vielen Zufällen unter-

---

*) Vergl. §. 51. Thibaut, über Besitz und Verjährung. §. 22. S. 49. v. Savigny, das Recht des Besitzes. §. 31. S. 355.

**) l. 3. §. 14. 15. de poss. (XLI. 2.)

worfen ist, und derselbe den animum revertendi aufgegeben hat, eine Fortdauer des Besitzes nicht anzunehmen sey; allein gerade in Bezug auf einen ausgezogenen Bienenschwarm hat eine specielle Verordnung, die l. 5. §. 4. cit., andere Grundsätze aufgestellt, welche entweder den Verlust unserer Rechte an demselben gar nicht von der Endigung des Besitzes abhängig machen, oder bei einem Schwarme die Möglichkeit, ihn nach Willkühr zu ergreifen, länger anerkennen, als bei andern aus ihrem Gewahrsam entkommenen zahm gemachten Thieren. Denn die Gesetze erklären den Erstern so lange für unser Eigenthum, als wir ihn nicht aus den Augen verloren haben, obgleich es hier immer noch von vielen Zufällen abhängt, ob wir ihn wirklich in unsern Gewahrsam bekommen oder nicht. Sie beurtheilen ihn daher, so lange er sich unsern Blicken nicht entzogen hat, ganz nach denselben Grundsätzen, wie ein solches wildes Thier, das, vermöge einer besondern Anstalt (custodia), unserer beliebigen physischen Einwirkung unterworfen ist, und so wie diese aufhört, wenn das Thier aus ihr entwischt, so erlöscht unser Eigenthum dann an dem Schwarme, wenn wir ihn entweder gänzlich aus den Augen verlieren, oder unser Eigenthum daran zu erweisen nicht mehr im Stande sind. Wir überzeugen uns sonach, daß die Meinung derjenigen Rechtslehrer*) Vieles für sich habe, welche behaupten:

das Eigenthum an einem Bienenschwarme gehe weder durch die Endigung des Besitzes, noch durch Ablegung des animus revertendi, sondern vielmehr dadurch ver-

---

*) Th. Roth, vom Bienenrechte. §. 12. S. 48 — 51. J. L. Christ, Anweisung zur Bienenzucht. §. 210. Hellfeld, jurispr. forens. §. 1732.

loren, daß es dem Eigenthümer nicht mehr möglich sey, den Beweis seines Eigenthumsrechts an dem Schwarme zu führen.

Folgen wir daher dem Schwarme nach, oder entdecken wir denselben, und der Dritte, der ihn eben einfangen will, oder bereits gefaßt hat, läugnet:

daß derselbe der uns entflogene sey,

so müssen wir dieses beweisen. Die Zulässigkeit dieses Beweises scheint nach den Gesetzen nicht bezweifelt werden zu können, denn wenn die letztern die Fortdauer unseres Eigenthumes an dem Schwarme unter gewissen Bedingungen anerkennen, so müssen uns auch, nach einer vernünftigen Consequenz, die Mittel zustehen, die uns gesetzlich zugesprochenen Rechte im Proceßwege zu verfolgen.

Sonach würden wir unsern Schwarm, wenn wir durch Zeugen erweisen könnten, daß ihn ein Anderer eingefangen habe, noch nach Jahresfrist zurückfordern können.

§. 54.

Der Beweis, aus welchem Stocke ein Schwarm ausgegangen ist, läßt sich, vorzüglich, wenn jener noch nicht gefaßt ist, leicht und sicher führen.

Man thut nämlich in eine Büchse oder ein Glas eine Partie Bienen von dem Schwarme, bestreut sie mit Kreide und läßt sie fliegen. Zugleich wird bei dem Stocke, aus welchem der Schwarm ausgezogen seyn soll, aufgepaßt, und bemerkt man, daß die mit Kreide besprengten Bienen in denselben einfliegen, so ist es kein Zweifel, daß der Schwarm aus diesem Stocke ausgezogen sey.

Die Sicherheit dieses Erforschungsmittels, das die deutschen Bienenwirthe schon länger als seit 100 Jahren

kennen,*) ist erprobt, und kein Sachverständiger wird an der erstern zweifeln.

Ein zweites Mittel besteht darin, daß man gegen Abend mit einem Glase aus dem Schwarmkorbe 60 bis 100 Bienen schöpft und sogleich ein Kartenblatt oder Papier auf das Glas hält. Nun geht man zu dem Bienenstande, von dem der Schwarm abgeflogen seyn soll, und hält das Glas vor das Flugloch eines jeden Stockes, wobei man natürlich das Papier wegzieht. Sobald die Bienen im Glase an das Flugloch ihres Mutterstockes kommen, wo sie ihren ähnlichen Geruch wieder finden, heben sie ihre Hinterleiber in die Höhe und schlagen freudig mit den Flügeln, während sie bei den andern Stöcken die Flügel wieder sinken lassen und nach dem Glase zurückweichen. Dieses Mittel soll bis auf den vierten Tag untrüglich, und auch dann anwendbar seyn, wenn zwei Schwärme zusammen geflogen sind, indem die Schwarmbienen bei jedem der beiden Mutterstöcke die obigen Kennzeichen von sich geben sollen.**)

§. 55.

So manchen Grund auch die §. 51. versuchte und bisher ausführlich erörterte Auslegung der Gesetzesworte:

„donec in conspectu nostro est“

für sich zu haben scheint, so wenig vermag sie doch einer genauern Prüfung Stand zu halten. Die Mängel derselben werden uns am ersten dann einleuchten, wenn wir

---

*) Vergl. von Bülow und Hagemann, prakt. Erörterungen. Bd. II. Erört. VII. S. 123 und 124.

**) Joh. Christ. Knauff's angeführte Herbst-, Winter- und Frühlings-Abende. Jena 1820. S. 390—394.

den wahren Sinn jener Worte gezeigt haben, der unserer Ueberzeugung nach

II. dahin geht:

So lange wir den Schwarm sehen, oder doch wissen, wo er ist, und dessen Verfolgung nicht aufgegeben haben, so lange bleibt er unser Eigenthum.*)

---

*) Die meisten Rechtslehrer behalten die Worte: „donec in conspectu nostro est," bei, ohne ihren Sinn zu erörtern; z. E. Carpzov, P. IV. const. 36. def. 4. Ejusd. Decis. P. III. dec. 295. Schilter, Exercit. ad Pand. ex. 45. §. 14. Stryk, Us. mod. Lib. 41. tit. 1. §. 9. Leyser, jus georg. Lib. II. cap. 21. no. 9. Berger, Oecon. jur. Lib. II. tit. II. th. X. Biener, diss. cit. §. 47. u. a. m. Andere übersetzen jene Worte dahin: Sobald uns der Schwarm aus dem Gesichte gekommen ist, hört unser Eigenthum daran auf; z. E. Westphal, von Sachen, Besitz und Eigenthum. §. 375. Höpfner's Commentar über die Institutionen. §. 300. Hagemann's Landwirthschaftsrecht. §. 284. Dagegen nähern sich schon diejenigen unserer Ansicht, welche annehmen: der Schwarm bleibe so lange unser, als wir ihn sehen, oder nachkommen, verfolgen können; denn dieses Letztere vermögen wir nur dann, wenn wir wissen, wo er ist. Dieser Meinung sind Johann Deneken im Dorf- und Landrechte. Leipzig 1739. Thl. I. S. 246. §. 1. von Beust, von der Jagd- u. Wildbannsgerechtigkeit. S. 271. Eben dahin neigt sich Hopp, in Comm. ad Inst. p. 249., da er die Zurückforderung eines uns gehörigen Schwarmes nur dann gestattet, wenn wir ihn verfolget und aufgefunden haben, und unser Eigenthum daran erweisen können. Wissen wir aber von seinem Abfluge nichts, so können wir ihn nicht verfolgen, und folglich hilft uns auch hier der Beweis unseres Eigenthums nichts. Deutlich sprechen sich zu Gunsten unserer Ansicht die Seite 94. Note ** cit. Rechtslehrer, nämlich Schneidewind und der Verfasser des Kerns des Bienenrechtes, Salander, aus. Dagegen lassen nach geführtem Beweise unseres Eigenthums an dem Schwarme die Rückforderung desselben unbedingt zu die Seite 99 in der Note citirten Rechtslehrer.

Ein fortwährendes Sehen des Schwarmes ist, wie wir uns oben überzeugt haben (§. 50.), nicht erforderlich, sondern es reicht hin, wenn wir wissen, wo sich ersterer befindet. Dadurch aber, daß uns der Ort, wo er sich aufhält, unbekannt geworden ist, wird die Möglichkeit unserer Einwirkung auf ihn ausgeschlossen, und von dem Augenblicke an, wo er, ohne unser Wissen, aus dem Stocke ausgezogen ist, hat unser Besitz und Eigenthum daran seine Endschaft erreicht. Mehrere Gesetze bestätigen diesen Satz: Si id, quod possidemus, ita perdiderimus, ut ignoremus, ubi sit: desinimus possidere.*) Vorzüglich aber erhellet dessen Richtigkeit, in Bezug auf zahm gemachte Thiere und insbesondere Bienen, aus der l. 5. D. de acquir. rer. dom. In den 5 ersten §§. ist von jenen die Rede, und im 4. von einem Bienenschwarme, wo es, wie erwähnt, heißt: examen eousque nostrum esse intelligitur, donec in conspectu nostro est. Die eigentliche Bedeutung dieser letztern Worte macht nun der §. 6. recht klar, wo verordnet ist: Gallinarum etc. non est fera natura. Itaque si gallinae meae *turbatae adeo longius evolaverint, ut ignoremus, ubi sint, tamen nihilominus* in nostro dominio tenentur. Dieser letztere Satz: „itaque etc.“ ist eine Folgerung aus dem erstern: daß Hühner nicht wilder Natur seyen; folglich ist bei solchen Thieren, die unter die wilden gezählt werden, das Gegentheil anzunehmen, weil hier der Grund, die Prämisse, auf welcher der Schluß „itaque etc.“ beruht, wegfällt. Sonach hört unser Eigenthum an Bie-

---

*) l. 25. pr. D. de poss. (41. 2.) l. 3. §. 13. eod. v. Savigny, Recht des Besitzes. §. 31. S. 351. v. Wening-Ingenheim, Lehrbuch des Civilrechts. Bd. I. S. 192. §. 179.

nen dann auf, si adeo longius evolaverint, ut ignoremus, ubi sint, wenn wir nicht wissen, ob ein Schwarm ausgezogen, oder wo er hingeflogen ist.

Im Gegentheile folgt aber auch hieraus, daß unser Besitz fortdauert, wenn wir die Sache auch nicht sehen, nicht wirklich und unmittelbar auf sie einwirken, sondern daß es hinreichend sey, wenn nur dieses Verhältniß unmittelbarer Herrschaft nach Willkühr reproduciret werden kann. *)

Dieses ist nun der Fall, wenn wir wissen, wo der Schwarm hingeflogen ist und sich angesetzet hat, indem wir dann, sobald wir wollen, ihn einfangen können. Dagegen läßt sich für die Nothwendigkeit eines ununterbrochenen Anschauens desselben auch nicht ein einziger vernünftiger Grund anführen; denn der Schwarm kann eben so gut davon fliegen und sich unsichtbar machen, wenn wir ihn im Gesichte haben, als dann, wenn dieses nicht der Fall ist, — unsere Blicke vermögen nicht, ihn festzubannen. Wir müssen daher annehmen, daß der Gesetzgeber unter den Worten: donec in conspectu nostro est, nicht blos ein wirkliches Anschauen, sondern die Möglichkeit, dasselbe nach Willkühr zu realisiren, verstanden habe, theils deshalb, weil diese Möglichkeit körperlicher Einwirkung die Fortdauer des Besitzes bei allen andern beweglichen Sachen begründet, theils darum, weil das Anschauen des Schwarmes zu dessen Erlangung nicht mehr und nicht weniger beiträgt, als das Bewußtseyn seines Aufenthaltsortes, welches letztere man nicht ohne Grund ein geistiges Anschauen nennen kann.

*) l. 3. §. 13. (41. 2.) von Savigny a. a. O. S. 349.

Daß dagegen unser Eigenthum an dem Schwarme erst dann für erloschen zu achten sey, wenn wir dasselbe nicht mehr zu erweisen vermöchten, läßt sich nach den Gesetzen auch nicht einmal mit Wahrscheinlichkeit annehmen; denn wäre dieses der Fall, so könnte keine Occupation des Schwarmes nachgelassen seyn, weil diese stets eine herrenlose Sache voraussetzt und dem Occupirenden das volle Eigenthum daran ertheilt. Gleichwohl verordnet der Gesetzgeber, daß an einem Schwarme, der nicht mehr in conspectu nostro ist, Occupation statt finden solle, — alioquin fit occupantis, — und belehrt uns dadurch deutlich, daß an eine Fortdauer unseres Eigenthums an dem Schwarme und dessen Vindication dann nicht weiter zu denken sey, wenn uns derselbe aus dem Gesichte gekommen ist, obgleich hier immer noch die Möglichkeit, daß wir ihn auffinden und unser Eigenthum daran erweisen können, obwaltet.

Hätte nun der Gesetzgeber diesen Fall nicht ausgeschlossen, so würde unser Eigenthum an dem Schwarme erst dann für erloschen zu achten seyn, wenn die aus demselben entspringenden Klagen verjährt wären und folglich bis dahin auch keine Occupation an dem Schwarme rechtlich möglich seyn, weil eine Sache, woran Jemandem das Eigenthum zusteht, nicht occupiret werden kann.

Andererseits muß aber auch eben so gewiß ein Gegenstand, an dem die Gesetze Occupation zulassen, von ihnen schlechterdings für herrenlos erklärt worden seyn und für eine res nullius gehalten werden. Da nun die Gesetze an dem Schwarme, sobald er sich unsern Blicken entzogen, Occupation zulassen, so müssen sie ihn natürlich von jenem Augenblicke an als herrenlos betrachten und

können eine Fortdauer unseres Eigenthums daran nicht annehmen; denn wäre es die Meinung des Gesetzgebers gewesen, das Eigenthum an dem uns entflogenen Schwarme uns so lange zuzusprechen, als wir dasselbe zu beweisen vermöchten, so wären die bedingungsweise beigefügten Worte: donec in conspectu nostro est, nec difficilis ejus persecutio est, durchaus überflüssig gewesen; er hätte blos sagen dürfen: examen, quod ex alveo tuo evolaverit, tuum est, und es würde sich dann von selbst verstanden haben, daß ein Schwarm, von dem wir nicht beweisen können, daß er aus unserm Stocke abgeflogen ist, als unser Eigenthum nicht betrachtet werden kann. Die §. 52. aufgestellte Erklärung der l. 5. §. 4. (XLI. 1.) kann folglich deshalb nicht richtig seyn, weil die Worte: alioquin fit occupantis, mit ihr in direktem Widerspruche stehen; denn wie könnten die Gesetze an einer Sache Occupation zulassen, die noch in des Andern Eigenthume wäre?

Ehe und bevor die aus dem letztern entspringenden Klagen durch Verjährung erloschen sind, kann ja nicht einmal der redliche Besitzer ein Eigenthumsrecht an einer fremden Sache erlangen; wie könnten und sollten die Gesetze an einer solchen Occupation zulassen, ohne sie dadurch in die Kathegorie herrenloser Sachen zu stellen? Und wenn sie nun, wie nicht zu zweifeln ist, dieses thun, wie kann man dann noch die Fortdauer des Eigenthums von Seiten des frühern Herrn derselben annehmen?

§. 56.

Aus dem nunmehr für richtig befundenen Grundsatze: der aus unserem Stocke ausgezogene Schwarm bleibt so lange unser Eigenthum, als wir ihn sehen, oder

doch wissen, wo er ist und seine Verfolgung noch nicht aufgegeben haben,

lassen sich folgende einzelne Fälle entscheiden:

a) Wenn von zwei neben einander wohnenden Bienenhaltern keiner weiß, daß ihm ein Schwarm ausgeflogen ist, gleichwohl aber ein solcher sich in einem ihrer beiden Gärten angehänget hat, so gehört er nach gemeinem Rechte dem, der ihn occupiret und der Herr des Gartens kann den Schwarm nicht zurückfordern, wenn er auch beweisen wollte, daß er aus einem seiner Mutterstöcke ausgezogen sey.*)

Anders würde sich die Sache verhalten, wenn er beweisen könnte:

daß er um das Ausziehen und Anhängen seines Schwarmes in seinem Garten gewußt habe,

denn hier müßte eine Fortdauer seines Eigenthums eben so angenommen werden, als wenn

b) er den Schwarm hätte ausziehen sehen, dieser sich aber in eine leere Bienenwohnung seines Nachbars gezogen hätte; denn eines Theils sind hier die in der l. 5. §. 4. cit. aufgestellten Bedingungen der Fortdauer unseres Eigenthumes immer noch vorhanden, andern Theils ist es nicht zu rechtfertigen, wenn Bienenkörbe, die mit Wachstafeln ausgebaut sind, auf die Stände gestellt werden, indem dadurch nicht nur Veranlassung zur Räuberei, sondern auch insbesondere

---

*) in den von Wurster (in der Schrift von der Weisellosigkeit und dem Rauben der Bienen S. 69 fgg.) entworfenen Gesetzen zur Beförderung der Bienenzucht sind §. 15 bis 19. ausführliche Verordnungen vorgeschlagen, wodurch allerdings vielen Streitigkeiten vorgebeugt werden würde.

dazu gegeben wird, daß Schwärme von andern Ständen, die zuvor durch Spürbienen jene angenehmen Wohnplätze ausgekundschaftet haben, davon fliegen und in dieselben einziehen.*)

c) Bisweilen geschieht es, daß von verschiedenen Ständen zu gleicher Zeit zwei Schwärme abfliegen und sich zusammen auf einen Klumpen hängen.**) Wird nun blos der eine, nicht der andere Bienenwirth das Ausziehen seines Schwarmes und Zusammenfliegen gewahr, so gehören ihm beide, und zwar der eine vermöge seines Eigenthumes daran, der andere hingegen wird ihm durch Occupation erworben. Bemerken aber beide Bienenwirthe das Ausziehen und Anlegen ihrer Schwärme auf einen Klumpen, so müssen dieselben, wenn es der Eine oder der Andere von ihnen verlangt, getheilt werden.

§. 57.

II. An Bienen findet auch ein bloßes Benutzungsrecht ohne Eigenthum statt; denn

1) leiden auf sie die Grundsätze, die von der Locatio rerum gelten, Anwendung,***) und
2) werden sie auch von den Gesetzen selbst unter die Gegenstände, an welchen der Nießbrauch statt hat, gezählt.†)

---

*) Vergl. Wurster a. a. O. §. 12. 13 und 14. S. 76 folg. Knauff's angef. Herbst-, Winter- und Frühlings-Abende. S. 325 fgg.

**) Auch hierüber vergl. die Gesetzvorschläge von Wurster a. a. O. §. 11. S. 75.

***) Biener diss. de jure apum. §. XXXII.

†) Biener l. c. §. XXXIII.

Klar erhellt das Letztere aus der l. 9. pr. u. §. 1. D. de usufructu:

Item, si fundi ususfructus sit legatus, quidquid in fundo nascitur, quidquid inde percipi potest, ipsius fructus est: sic tamen ut boni viri arbitratu fruatur. Nam et Celsus scribit, cogi eum posse, recte colere. §. 1. Et si apes in eo fundo sint, earum quoque ususfructus ad eum pertinet.

Die Schwärme der Bienen fallen als Brut der Thiere dem Usufructuar zu; *) denn analog findet hier die l. 62. §. 1. D. de usufr. Anwendung, welche ihm dann, wenn wilde Thiere in Behältern eingeschlossen sind, diese zu tödten erlaubt, und nur so viel Stücke zurück zu geben auferlegt, als er beim Anfang seines Nießbrauchs gefunden hat.**)

Dasselbe Recht auf die Schwärme hat auch der Pachter, da ihm alle von dem Pachtgute zu ziehenden Früchte gebühren.***)

Es versteht sich übrigens von selbst, daß er, eben so wohl als der Nießbraucher, die Stöcke sorgfältig und geschickt, wie es einem guten Bienenwirthe geziemt, behandeln, dem Eigenthümer für allen Schaden haften, und so viel Stöcke, als er erhalten hat, wieder zurückgeben muß.

Im Uebrigen finden die von der Locatio rerum und dem ususfructus geltenden Grundsätze Anwendung.

---

*) Biener a. a. O. Wening-Ingenheim, Lehrbuch des gemeinen Civilrechts. Thl. I. p. 227. §. 32.

**) Glück, Pandecten-Commentar. §. 633. S. 203.

***) Glück a. a. O. §. 1051. v. Wening-Ingenheim a. a. O.

Fünftes Kapitel.

Von dem Erwerbe und Verluste des Eigenthums an Bienen.

---

§. 58.

I. Erwerb des Eigenthums.

Ueber die Mittel der Erwerbung des Eigenthums an Bienen stellen die Gesetze keine besondern Grundsätze auf,*) obgleich jene schon bei den Römern einen Gegenstand des Handels und Wandels ausmachten.**)

Das Eigenthum an Bienen kann sonach erworben werden:

A. durch zweiseitige Rechtsgeschäfte mittelst hinzukommender Tradition.

Hierher gehören besonders der Kauf-, Tausch- und Schenkungsvertrag. Ersterer verdient hier besondere Berücksichtigung, und Folgendes ist in dieser Hinsicht zu bemerken:

Ueber das periculum und commodum der verkauften Sache gelten die gewöhnlichen Grundsätze. Schwärmt daher ein gekaufter, aber noch nicht übergebener Bienenstock, so gehört der Schwarm dem Käufer;***) dagegen trägt auch dieser den Schaden, wenn er vor erfolgter Uebergabe durch Zufall zu Grunde geht.

---

*) Biener diss. de jure ap. §. 32. u. 47. in fin.

**) Columella de re rust. Lib. IX. cap. 8.

***) Roth vom Bienenrechte. §. 10. S. 42.

Auch das ädilitische Edikt findet bei Bienen Anwendung, und dem Käufer steht bald die actio redhibitoria, bald die actio quanti minoris zu:

l. 48. §. 6. de aedilitio edicto. Non solum de mancipiis, sed de omni animali hae (actiones) competunt.

Voraus gesetzt wird aber natürlich, daß die Erfordernisse dieser Klagen vorhanden sind. Immer thut jedoch der Käufer besser, wenn er sich gehörig vorsieht, als daß er sich in einen höchst unsichern Rechtsstreit einläßt, wo ihn, wenn Bienen der Gegenstand des Kaufes sind, in den meisten Fällen eine schwere Beweislast treffen wird.

Deshalb haben denn schon die römischen Landwirthe sowohl, als auch vaterländische Schriftsteller über die Bienenzucht, genau beschrieben, woran man einen guten und einen schlechten Stock erkennen könne, und einstimmig rathen sie dem Käufer Vorsicht an.

Die Anwendung des Satzes:

Der Käufer kann wegen solcher Fehler, die in die Augen fallen, keine Gewährleistung verlangen,

ist gerade in unserer Materie mit vielen Schwierigkeiten verbunden; denn

a) fragt sich's: Welche Fehler sind bei einem Bienenstocke solche, welche in die Augen fallen? und handelt nicht

b) der Käufer, der Bienen kauft, culpos, wenn er nicht mit der gehörigen Vorsicht dabei zu Werke geht, und im Fall es ihm selbst an Kenntniß mangelt, einen Sachkenner zuzieht?

Diese letztere Frage dürfte nun wohl, obwohl sich Manches für ihre Bejahung anführen läßt, vorzüglich

dann zu verneinen seyn, wenn der Verkäufer selbst Sachkenner ist und die Mängel des verkauften Stockes gekannt hat.

Was aber ad a. die erste Frage anlangt, so giebt es zwar Fehler, welche selbst dem Nichtkenner in die Augen fallen; aber deren sind nur wenige, z. E. wenn ein Stock wenig fliegt oder die Bienen todt sind; ferner wenn der Bau ganz von Motten übersponnen oder durch Mäuse zerfressen ist; andere Fehler hingegen, z. E. Weisellosigkeit und Faulbrut gehören unter diejenigen, welche dem Nichtkenner leicht entgehen, und insbesondere sind die beiden letztern Mängel für solche, welche nicht in die Augen fallen, zu halten.

Wenn es nun auch außer Zweifel seyn dürfte, daß alle diese Fehler zur Begründung der ädilitischen Klagen geeignet wären, so wird sich doch gewöhnlich der Hauptpunkt:

daß sie schon zur Zeit des Kaufes vorhanden gewesen,

vorzüglich bei der Weisellosigkeit und Faulbrut schwer erweisen lassen. Am sichersten geht daher der Käufer, wenn er sich die Zurückgabe des einen oder andern Stockes, der ihm nicht anstehen sollte, binnen einer gewissen Frist ausbedingt und lieber einen höhern Kaufpreis, der dann um so gewisser Zinsen verspricht, bezahlt.

§. 59.

Das Eigenthum an Bienen wird auch

B. durch einseitige Handlungen erworben.

Hierher gehört

1) der Fruchterwerb oder Zuwachs, (foetura animalium).

Nicht nur jeder Eigenthümer eines Thieres hat auf die Jungen desselben ein Eigenthumsrecht,*) sondern auch demjenigen stehet letzteres zu, der als Usufructuar, Pächter oder auf andere Weise von dem Eigenthümer das Recht erhalten hat, die Früchte von einer Sache zu ziehen.**) (Vergl. §. 57.)

Ergreifung des Besitzes ist zur Erwerbung des Eigenthums an einem Schwarme nicht erforderlich, sondern diese tritt mit dem Augenblicke ein, wo der Schwarm aus dem Mutterstocke auszieht.***) Wir können daher erstern verfolgen, und wo wir ihn finden, als unser Eigenthum vindiciren.†)

§. 60.

Ferner wird das Eigenthum an Bienen

2) durch Occupation erworben, wobei es sich von selbst versteht, daß erstere herrenlos seyn müssen.

Dieses sind alle diejenigen Bienen, an denen, nach den bereits erfolgten Erörterungen §. 34. fgg. und §. 39. fgg., entweder noch Niemandem ein Eigenthumsrecht zugestanden hat, oder dessen der frühere Eigenthümer verlustig geworden ist. Daß solche herrenlose Bienen auch auf

*) §. 19. Inst. de rer. divis. (II. 1.) l. 2. D. de adquir. rer. dom. (XLI. 1.) l. 5. §. 2. D. de rei vind. (VI. 1.).

**) §. 36. J. (II. 1.) l. 78. (VI. 1.) l. 12. §. 5. (VII. 1.) l. 16. pr. (XIX. 5.) l. 25. §. 1. (XXII. 1.) l. 6. (XXXIX. 5.) Galvanus de usufr. cap. 28. §. 15. u. 16. v. Savigny, Recht des Besitzes. §. 22. p. 263. Gesterding, Lehre vom Eigenthume. §. 24. S. 188.

***) l. 28. pr. (LXII. 1.) Vinnius comm. ad. Inst. II. I. §. 30. Nr. 1. Gesterding a. a. O.

†) §. 14. J. (II. 1.) l. 5. §. 4. D. (XLI. 1.) Colleg. jur. Argentoratense. T. II. p. 1139.

fremdem Grund und Boden occupirt werden können, haben wir schon früher (§. 39.) gezeigt, und wir haben hier blos noch die Frage zu beantworten:

Ob man einen Bienenschwarm durch Zeichen, oder solche Handlungen, welche blos den Willen und die Absicht aussprechen, von ihm Besitz ergreifen zu wollen, occupiren könne?

Die Gesetze der Westgothen und Longobarden ließen eine Besitzergreifung durch Zeichen zu, wie sich aus den S. 51 Note ** und *** angeführten Stellen deutlich ergiebt. Sobald der Baum, in dem sich der wilde Bienenschwarm cufhielt, gezeichnet war, durfte sich Niemand an dem erstern vergreifen. Dieser Gebrauch, den Baum, in dem man Bienen ansichtig wurde, mit einem Axthieb anzuhauen, war noch zu Stryk's Zeiten in der Mark üblich. In Folge dessen behaupten viele Rechtsgelehrten,*) daß man einen Schwarm durch bloße Zeichen, z. E. daß man ein Tuch darüber breitet, einen Zettel an den Baum heftet u. s. w. occupiren könne, während Andere**) eine Occupation durch Zeichen verwerfen. Diese letztere Meinung verdient unstreitig den Vorzug; denn deutlich verordnen die Gesetze:***)

---

*) Berlich, P. V. concl. 50. no. 11. Hopp, ad Inst. Lib. II. tit. 1. §. 14. Leyser, jus georg. Lib. II. cap. 21. no. 10. Stryk, Us. mod. Lib. 41. tit. 1. §. 9. Berger, Oec. jur. Lib. II. tit. 2. th. 10.

**) Vinnius, Comm. ad Inst. Lib. II. tit. I. §. 14. Antequam volucres. Biener, diss. de jur. apum. §. XI. und XVIII. Westphal, von den Arten der Sachen, Besitz und Eigenthum. §. 372. Höpfner's Institutionen-Commentar. §. 297. Guenther, princ. jur. rom. noviss. §. 571.

***) §. 14. J. (II. 1.)

Bienen, die sich auf deinem Baume niedergelassen haben, sind, ehe und bevor du sie in einen Bienenkorb gefaßt hast, so wenig dein, als Vögel, die auf deinem Baume genistet haben.

Wenn ein Gesetz so deutlich redet, wie dieses, und noch dazu von Gründen, die aus der Natur der Sache hergenommen sind, unterstützt wird, so muß man streng bei dessen Worten stehen bleiben.

Es ist ja bekannt, daß die Occupation eines wilden Thieres dessen Apprehension voraussetzt, diese letztere sich aber nur dann annehmen läßt, wenn man das Thier in eine solche Lage versetzt hat, daß es uns nicht entwischen kann.*) Wie können nun aber Zeichen solches bewirken, vorzüglich da wir wissen, daß ein Schwarm, wenn ihn nicht ein Regen übereilt, beim ersten Anlegen selten länger als zwei Stunden, sehr oft blos eine halbe Stunde ruhig sitzen bleibt, sodann aber sich in die Luft schwingt und davon fliegt. Man denke sich nun, daß ein Mensch von ihm Besitz ergriffen habe, der erst in der Entfernung von einer halben Stunde einen Bienenkorb holen muß, während andere Bienenliebhaber, die ihn leicht und schnell einfassen könnten, ganz in der Nähe wohnen. Gewöhnlich wird der Schwarm die Ankunft des entfernten Besitzergreifers nicht abwarten, sondern davon fliegen. Sollen nun jene dennoch gezwungen seyn, von dessen Einfassung abzustehen? Welche Unbilligkeit, ja welche Ungerechtigkeit liegt der vorerwähnten Annahme unter! Gegen die deutlichsten Worte der Gesetze stellt man den Satz auf:

daß ein wildes Thier durch Zeichen occupirt werden könne,

---

*) von Wening-Ingenheim, Civilrecht. Bd. I. §. 72.

und vergißt dabei, daß diese Behauptung sich selbst widerspricht, indem die Occupation nach aller Rechtslehrer Meinung eine Handlung voraussetzt, die uns in den Stand setzt, über das Thier nach unserm Willen zu verfügen.

Mit Recht ist daher anzunehmen:

daß ein Bienenschwarm erst dann als von uns occupirt zu betrachten ist, wenn wir ihn in unsern Gewahrsam gebracht haben,

und nur in dem Falle dürfte einer Occupation durch Zeichen statt gegeben werden können, wenn sich die Bienen, die occupirt werden sollen, in einem hohlen Baume oder sonstigen Orte schon angesiedelt und ihren Bau begonnen haben, weil sie diesen nur höchst selten verlassen, und dann so gut als unser Eigenthum zu betrachten sind. Wie aber, wenn Jemand einen herrenlosen Schwarm gefaßt hat und er entfliegt auf der Stelle wieder, wie dieses oft geschieht, wenn die Königin nicht mit in den Korb gekommen ist? Kann er dann von einem Andern occupirt werden? Diese Frage muß man dahin beantworten, daß jener durch das Einfassen (inclusio) als occupirt und nun ganz so zu beurtheilen ist, wie ein Schwarm, der aus unsern eigenen Stöcken ausgezogen ist.

§. 61.

Endlich wird das Eigenthum an Bienen

C. durch Erbschaft, im weitern Sinne des Wortes, erlangt, folglich durch Intestat-Erbfolge und letztwillige Verordnungen, diese mögen in Testamenten, Schenkungen auf den Todesfall oder Legaten bestehen.

Nach den römischen Gesetzen werden die Bienen als ein Theil unseres Vermögens betrachtet — in patrimo-

nio nostro computantur, wie Ulpian sagt, — und unter die Gegenstände der Erbsonderungsklage gezählt.*)

Wem die Nutznießung eines Landgutes vermacht worden ist, dem gehört auch der Nutzen und Ertrag der auf demselben vorhandenen Bienen, vorausgesetzt, daß diese bei der Wirthschaft gehalten werden.**) Nach deutschen Rechten gebührt die Hälfte des geerndteten Honigs der Wittwe als Mußtheil, und zwar, wenn es noch nicht ausgelassen ist, mit den Wachszellen, in denen es sich befindet, dagegen kann sie das bereits abgesonderte Wachs als Mußtheil nicht verlangen.***)

§. 62.

II. Verlust des Eigenthums.

Unser Eigenthum an Bienen dauert so lange fort, als sie zu dem Orte zurückzukehren pflegen, an welchem der Bienenbesitzer sie aufbewahret, — donec animum i. e. consuetudinem revertendi habent.†) Sobald sie diese Gewohnheit abgelegt haben, hört unser Besitz und mit diesem unser Eigenthum auf.††) Nun ist aber bekannt, daß die Bienen, ausgenommen wenn sie schwärmen, oder der §. 49. gedachte Fall eintritt, jenen animum revertendi nie ablegen, und es scheint sonach der

---

*) l. 8. §. 1. famil. ercisc. (X. 2.) arg. l. 26. D. de furt. (XLVII. 2.)

**) vergl. §. 19 und 57.

***) Biener, diss. de jure ap. §. XXIII. Hommel's Erbsonderungs- und Pertinenz-Register, unter dem Worte; Honig.

†) l. 4. 5. §. 4 u. 5. de acquir. rer. dom. (41. 1.) §. 12. 13. 14. u. 15. J. de rer. divis. (2. 1.) l. 3. §. 15. 16. de possess. (41. 2.) Biener, diss. de jure apum. §. 46. v. Savigny, Recht des Besitzes §. 31. S. 355.

††) v. Savigny a. a. O. S. 354. Note 2.

obige Satz, so gut er auch auf gezähmtes Geflügel, z. E. Pfauen und Tauben paßt, bei Bienen alles praktischen Werthes beraubt zu seyn, denn da die römischen Gesetze in Bezug auf das Eigenthum an Bienenschwärmen besondere Grundsätze, welche von der obigen Regel abweichen, aufgestellt haben, so bleibt scheinbar kein Fall, in welchem sie anwendbar wäre, übrig, und es gewinnt das Ansehen, als wenn §. 14. J. de rer. divis. (2. 1.) und l. 5. §. 4. de acquir. rer. dom. (41. 1.) mit l. 3. §. 16. de poss. (41. 2.) und l. 5. §. 5. (41. 1.) im Widerspruche ständen. Diese letztern Gesetze verordnen nämlich:

l. 3. §. 16.

Quidam recte putant, — — apes, quae ex alveis nostris evolant, et secundum consuetudinem redeunt, a nobis possideri.

l. 5. §. 5.

In his autem animalibus, quae consuetudine abire et redire solent, talis regula comprobata est, ut eousque nostra esse intelligantur, donec revertendi animum habeant: quod (si) desierint revertendi animum habere, desinant nostra esse, et fiant occupantium. Intelliguntur autem desiisse revertendi animum habere tunc, cum revertendi consuetudinem deseruerint.

Unser Besitz und Eigenthum hört also auf, sobald die Bienen die consuetudinem redeundi aufgegeben haben, und gleichwohl heißt es in den beiden andern Gesetzen von einem Schwarme, der allemal die Gewohnheit, zurückzukehren, abgelegt hat:

Examen, quod ex alveo tuo evolaverit, eousque intelligitur esse tuum, donec in conspectu tuo est,

nec difficilis persequutio ejus est, alioquin fit occupantis.

Betrachtet man aber diese Gesetzstellen genauer, so findet man, daß sie sich keineswegs widersprechen; denn die zuerst angeführten enthalten den allgemeinen Grundsatz, nach welchem der Verlust des Eigenthums an solchen Thieren, die aus- und einzugehen pflegen, zu beurtheilen ist, und erklären, daß er auch auf Bienen Anwendung leide. Er hat auch in sofern entschiedenen praktischen Werth, als er uns den Besitz und das Eigenthum derjenigen Bienen aus unsern Stöcken, die auf fremdem Boden herumfliegen und Honig sammeln, zusichert, und Klagen gegen diejenigen, die sie wegfangen oder beschädigen, begründet. Die letztern Gesetze hingegen beschränken sich blos auf Schwärme, und berühren jenen Punkt, der den Besitz und das Eigenthum an solchen Bienen betrifft, die zum Honigsammeln ausfliegen, ganz und gar nicht.

§. 63.

Das Eigenthum

A. an Bienen überhaupt geht mit dem Augenblicke verloren, wo sie die consuetudinem revertendi abgelegt haben. Nur von ausziehenden Schwärmen, über welche aber besondere Verordnungen statt finden, kann man als erwiesen annehmen, daß sie die Gewohnheit, zurückzukehren, aufgegeben haben, von einzeln herumfliegenden Bienen läßt sich dieses nicht behaupten; vielmehr ist ausgemacht und in der Natur der Bienen gegründet, daß alle einzeln herumfliegenden Bienen, sie mögen im Honigsammeln begriffen seyn oder nicht, den animum revertendi noch nicht abgelegt haben. Ein Gegenbeweis, nämlich daß sie diese

Gewohnheit aufgegeben hätten, ist undenkbar und unzulässig, weil er sich auf keine Weise führen läßt. In Bezug auf alle Bienen, die nicht als Schwärme im weitesten Sinne*) betrachtet werden können, gilt die aus der Natur der Sache entspringende Vermuthung:

daß sie die Gewohnheit, zurückzukehren, noch nicht abgelegt haben,

nicht aber, daß sie in fremdem Eigenthume sind; denn auch herrenlose Bienen fliegen aus und ein, und haben den animum revertendi.

§. 64.

B. **Ueber den Verlust des Eigenthums an Schwärmen** haben die Gesetze besondere Grundsätze aufgestellt, die wir theilweise schon erörtert haben, theils jetzt noch genauer in's Auge fassen wollen. Die hierher gehörenden Verordnungen bestehen in dem §. 14. J. de rer. divis. und der l. 5. §. 4. D. de acquir. rer. dom., welche im §. 62. schon wörtlich angeführt sind.

Um Wiederholungen zu vermeiden, bemerken wir vorerst, daß die angezogenen Gesetzstellen auch auf Noth- und Hungerschwärme Anwendung leiden (§. 49.), jedoch blos unter den daselbst angegebenen Einschränkungen.

Was hiernächst unser Eigenthumsrecht an Schwärmen anlangt, so ist dieses

1) dann als erloschen zu betrachten, **wenn wir den Schwarm nicht mehr sehen, und auch nicht wissen, wo er ist.**

---

*) Sonach sind auch die §. 62. erwähnten hierunter begriffen.

Die Richtigkeit dieser Auslegung der Worte:

donec in conspectu tuo est,

haben wir bereits oben gezeigt, und zugleich die Art und Weise der Anwendung dieser Verordnung auf einzelne Fälle genau angegeben (vgl. §. 50—55. besonders §. 50 u. 55.)

§. 65.

Wenn wir aber auch den Schwarm noch im Auge haben, oder doch wissen, wo er ist, so ist gleichwohl unser Eigenthum daran auch

2) dann für erloschen zu achten,

si difficilis ejus (examinis) persecutio est.

Ueber den wahren Sinn dieser Gesetzesworte sind jedoch die Rechtslehrer abermals nicht einverstanden; denn

a) die Meisten*) behalten sie bei, ohne ihren Sinn genauer zu bestimmen;

b) Einige**) erläutern sie dahin:

daß man so lange Eigenthümer bleibe, als noch nicht gar zu schwer sey, den Schwarm wieder zu bekommen, und

c) Andere***) behaupten, daß die mehr berührten Worte eine Unmöglichkeit der Verfolgung, die aus der Unzugänglichkeit des Ortes entspringe, andeuteten.

---

*) z. E. Carpzov, Schilter, Stryk, Leyser, Berger an den S. 102 in der Note angeführten Orten, ingl. Struv, Exercit. 41. §. 15.

**) Westphal, von Sachen, Besitz und Eigenthum. §. 375. Repertorium des gesammten positiven Rechts der Deutschen, unter dem Worte: „Biene." Th. Hagemann's prakt. Erört. Bd. VII. Erört. 122.

***) z. E. der bei Biener diss. cit. §. 46. angeführte Fabrottus ad Theophil. Vergl. v. Savigny, Recht des Besitzes. §. 31. S. 351.

d) Richtiger schon machen Andere*) die Fortdauer unseres Eigenthums von der Fortsetzung der Verfolgung des Schwarmes abhängig, und sprechen uns sonach das erstere so lange zu, als wir die letztere noch nicht aufgegeben haben.

Am deutlichsten drückt sich Biener**) hierüber aus, der die angeführten Gesetzesworte dahin erklärt:

So lange der Eigenthümer die Bienen im Gesicht und die Verfolgung derselben noch nicht aufgegeben, jene nicht derelinquiret hat, bleibt er Eigenthümer derselben.

Er bemerkt nämlich, daß Gajus hauptsächlich die Absicht zu derelinquiren im Sinne gehabt, und sich diese unter jenen Worten gedacht habe. Diese Ansicht ist gegründet; denn die Schwierigkeit der Verfolgung allein kann dem Eigenthümer hinsichtlich seiner Rechte nur dann nachtheilig seyn, wenn sie ihm unübersteigbar scheint, oder dieses wirklich ist. Ueberwindet er hingegen die Hindernisse, so bleibt der Bienenschwarm sein Eigenthum, nach wie vor. Die Schwierigkeit der Verfolgung, allein und für sich betrachtet, kann also den Verlust der Bienen noch nicht bewirken; sondern erst dann erlöscht das Eigenthum daran, wenn jene durch Worte oder Handlungen von dem Eigenthümer anerkannt wird, d. h. wenn er seine Absicht, zu derelinquiren, zu erkennen giebt, wenn er von der Verfolgung der Bienen absteht. Zu demselben Resultate

---

*) Hopp in comment. ad Inst. pag. 249. Schröter's Abhandlungen aus dem deutschen Privatrechte. Thl. I. S. 429. Roth, vom Bienenrechte. §. 12. S. 48 fgg. Höpfner's Commentar über die Institutionen. §. 300. Hagemann's Handbuch des Landwirthschaftsrechtes. §. 284.

**) in diss. de jure apum. §. 46 u. 47.

kömmt man auch auf einem andern Wege: Der Begriff „*difficilis*“ ist sehr relativ, indem gar oft das, was dem Einen leicht vorkommt, und wirklich wenig Mühe verursacht, dem Andern unmöglich scheint, und dieses wirklich ist. Ist nun diese Voraussetzung — und wer wollte sie bestreiten? — richtig, so kann man eine Schwierigkeit der Verfolgung nicht nach allgemeinen Grundsätzen, sondern blos nach der Individualität des Verfolgenden abmessen. Diese selbst wird uns nun wiederum blos durch seinen Willen, den er entweder durch Worte, oder Handlungen äußert, erkennbar, und wir können gewiß nicht eher annehmen, daß der Verfolgende die Verfolgung schwierig finde, bis er von ihr abgestanden, mit andern Worten: bis er den Schwarm derelinquiret hat; denn so lange er den letztern verfolget, giebt er zu erkennen, daß die Verfolgung für ihn wenigstens noch nicht schwierig sey. Da nun überdies nach römischem Rechte verstattet ist, einen Schwarm, der aus einem unserer Stöcke ausgezogen ist, auch auf fremdem Grund und Boden zu verfolgen, folglich auch in Hinsicht des Rechtes zur Verfolgung an eine Schwierigkeit oder Unmöglichkeit derselben nicht gedacht werden kann, so ist unverkennbar, daß nur die durch Worte oder Handlungen zu erkennen gegebene Absicht, den Schwarm zu derelinquiren, unter den erwähnten Worten des Gesetzes zu verstehen sey.

§. 66.

Alles dieses findet auch noch heutzutage Anwendung, wenn nicht durch Provinzial-Gesetze etwas Anderes verordnet worden ist.*) Eine solche Verordnung findet sich

*) Th. Hagemann's prakt. Erörterungen. Bd. VII. Erört. 122.

nun gedachtermaßen in einer wichtigen Gesetzsammlung des Mittelalters, dem Magdeburgischen Weichbilde, im 120sten Artikel, der bereits oben §. 42. Nr. 1. nebst der Glosse wörtlich angeführt ist. Ueber den wahren Sinn desselben sind die Rechtslehrer sehr verschiedener Meinung.

1) Einige*) behaupten, daß selbst nach jenem Gesetze der Schwarm Eigenthum des Nachfolgenden bleibe, wenn dieser ihn ausziehen sehe und auf dem Fuße nachfolge, so daß der Eigenthümer des Ortes, an dem sich der Schwarm nieder gelassen, nicht einmal ein Verbietungsrecht gegen jenen habe. Stryk**) bemerkt insbesondere, daß der Art. 120. von einem Schwarme rede, der ohne Wissen des Eigenthümers zum Nachbar geflogen sey; allein die Worte:

„denn jener der ihm nachfolget,"

stellen diese Ansicht als gänzlich grundlos dar.

2) Andere***) erklären jene Stelle so, daß das Recht auf den ausgezogenen Schwarm lediglich von der Occupation abhänge, daß jedoch der Eigenthümer des Grund und Bodens, auf dem sich der Schwarm nieder gelassen habe, in sofern bevorzugt sey, daß er dem Eigenthümer des Schwarmes den Zutritt versagen und den letztern nun selbst occupiren könne. Habe aber Jener, oder auch ein Dritter, den Schwarm bereits occupirt, so stehe der Grundbe-

---

*) Schilter, Exercitat. ex. 45. §. 15. Stryk Us. mod. Lib. XLI. tit. II. §. 9.

**) a. a. O.

***) Struv, Exercit. XLI. §. 16. J. G. Schaumburg, Einleitung zum sächsischen Rechte. 1743. Thl. III. Ex. II. §. 8. S. 27. Berger, Oecon. jur. Lib. II. tit. II. Th. X. Letzterer läßt sogar eine Occupation durch Zeichen zu.

sitzer nach und die Regel entscheide: res nullius cedit primo occupanti.

3) Viele*) endlich sind der Meinung, daß nach dem Weichbilde der Schwarm von seinem Eigenthümer auf fremden Grund und Boden nicht mehr verfolgt werden dürfe, sondern sogleich vom Eigenthümer des Ortes, wo er sich angesetzt hat, in Beschlag genommen werden könne, während sich Mehrere**) dieser Rechtslehrer bestimmt dahin äußern, daß der Schwarm durch das Anhängen auf fremden Grund und Boden dem Eigenthümer des letztern dergestalt erworben werde, daß dieser ihn dem Herrn des Mutterstockes heraus zu geben nicht mehr verbunden sey. Hängt sich der Schwarm an einen Ast, der in des Andern Gebiet hinüberragt, so soll er dem Letztern ebenso gehören,***) wie der Ueberfall, weil der Ast nach sächsischem Rechte als dem Nachbar gehörig betrachtet wird.†)

§. 67.

Keiner dieser Rechtslehrer aber drückt sich darüber bestimmt aus, wie es zu halten ist, wenn der Eigenthümer des Schwarmes diesen bereits auf fremdem Grund und

---

*) Hommel, Rhapsod. obs. 68. Curtius, Handbuch des in Chursachsen geltenden Civilrechts. §. 511. Christian Gottl. Haubold, Lehrbuch des Königl. sächsischen Privatrechts. §. 362.

**) Ben. Carpzovii, Decis. P. III. dec. 295. Nr. 10. Ejusd. Jurispr. rom. saxon. P. IV. const. 36. def. 4. Schott, Inst. jur. saxon. Lib. II. sect. I. §. 28. not. 2. Die von diesen Rechtslehrern vertheidigte Meinung ist nach dem Zeugnisse Schott's und Haubold's a. a. O. in der Praxis angenommen.

***) Carpzov, Decis. l. c. Biener, diss. de jure apum. §. XVII.

†) Berger, oec. jur. Lib. II. tit II. th. 17. not. 2. ad Haubold. T. I. p. 255. Biener, l. c. §. XVI. Wernher, P. II. obs. 426. Haubold, Lehrbuch des sächsischen Rechts. §. 362.

Boden gefaßt, folglich wieder occupirt hat, und ob ihn selbst dann noch der Eigenthümer des Platzes, wo er gehangen hat, von Jenem ausgeantwortet verlangen könne; vielmehr sprechen Alle blos von dem Falle, wenn der Eigenthümer des Grund und Bodens den Schwarm eingefangen hat, und behaupten, daß er ihn hier dem Herrn des Mutterstockes heraus zu geben nicht schuldig sey. Einige*) sind zwar der Meinung, daß auch an einem noch nicht occupirten Schwarme ein Diebstahl begangen werden könne, und ihn der, welcher ihn gefaßt habe, dem Eigenthümer des Grund und Bodens heraus zu geben schuldig sey; allein ob dieses auch bei dem Eigenthümer des Schwarmes, wenn jener diesen eingefangen hat, statt finden solle, darüber schweigen sie, obschon man eine Bejahung dieser Frage aus dem Zusammenhange mit ziemlicher Gewißheit folgern kann.

§. 68.

Legt man den Art. 120 des Magdeburgischen Weichbildes dahin aus:

daß, wenn Beide, der Eigenthümer des Grund und Bodens und der des Schwarmes den letztern occupiren wollen, und Beider Rechte sonach in Collision kommen,

*) Leyser, Medit. ad Pandect. spec. 537. med. 12. seqq. Biener, diss. de jure apum. §. XVI u. XLVI., welcher Letztere jedoch nur dann einen Diebstahl annimmt, wenn der Schwarm entweder im Walde oder einem eingezäunten Orte eingefangen worden ist. Leyser bezeugt aber selbst, daß nach dem Usus fori auch in Sachsen ein Jeder auf fremdem Grund und Boden ungestraft einen Bienenschwarm einfangen und sich den Honig zueignen dürfe, und bemerkt, daß diese Meinung unter der Autorität Carpzov's in quaest. crim. crim. 81. Nr. 51., und Berger's Oecon. jur. Lib. II. tit. II. th. 10. in der Praxis angenommen, und von ihm selbst nach ihr erkannt worden sey.

der Eigenthümer des Grund und Bodens vor Jenem
den Vorzug haben solle,
so müssen wir gestehen, daß diese Ansicht Manches für
sich habe.

Der Grund, warum man dem Eigenthümer des Gebietes begünstigte, lag in der Annahme, daß er ein stärkeres Recht auf die Zueignung einer auf seinem Gebiete befindlichen herrenlosen Sache habe, als der vorige Eigenthümer, dessen Eigenthum man nach deutschem Rechte durch die Entweichung des Thieres als erloschen betrachtete; — „denn die Biene ist ein wilder Wurm." Gleichwohl deuten die Worte: „näher zu behalten" eine, wenn auch schwächere, Befugniß des Herrn des Mutterstockes, den Schwarm ebenfalls zu behalten, an; so daß die Ansicht, daß das Eigenthum lediglich von der frühern oder spätern Occupation abhänge, bedeutend an Wahrscheinlichkeit gewinnt. Nach dem römischen Rechte konnte hingegen dem verfolgenden Herrn des Schwarmes die Einfangung desselben auf fremdem Gebiete durchaus nicht verwehrt werden, wohl aber dem Dritten, wenn er auf dem Eigenthum eines Andern einen herrenlosen Schwarm occupiren wollte. Das Magdeburgische Weichbild weicht also von dem römischen Rechte in sofern ab, daß es den Eigenthümer des Grund und Bodens berechtigt, den Schwarm näher zu behalten, als der diesen verfolgende Herr des Mutterstockes. Die Worte: „näher zu behalten" scheinen mir nämlich blos ein stärkeres Recht auf die Zueignung des Schwarmes anzudeuten, ohne gerade dem Eigenthümer des Mutterstockes dieselbe schlechtweg zu verbieten; denn erst durch die Occupation wird der Besitz und das Eigenthum des Schwarmes erlangt, ipso jure,

d. h. durch das Anhängen desselben auf fremdem Gebiet geht es nicht auf dessen Eigenthümer über; wenigstens enthält hiervon das Magdeburgische Weichbild kein Wort, und wir müssen daher das Letztere in dem Sinne erklären, in welchem es am Wenigsten vom gemeinen Rechte abweicht.*)

Deutlich sichert zwar jenes dem Grundbesitzer ein näheres Recht auf den Schwarm zu, als dem diesen verfolgenden Herrn des Mutterstockes; aber dieses nähere Recht ist lediglich auf den Act der Occupation zu beziehen, und hängt davon ab, ob es vor der letztern auch wirklich geltend gemacht wird.

§. 69.

Betrachten wir jene Stelle genauer, so finden wir, daß von einem Bienenschwarme die Rede ist, der sich zum erstenmale nach dem Ausziehen aus dem Stocke anhängt, denn der Eigenthümer folgt ihm nach. Ein solcher Schwarm siedelt sich nie an diesem Orte an, sondern, nachdem sich alle dazu gehörigen Bienen zu ihm versammelt haben (das ist der Zweck des Anlegens), fliegt er wieder davon, und bezieht nun erst eine bleibende Stätte, die er vorher durch Spurbienen ausgemittelt hat. Wie kann man nun die Worte: „näher zu behalten" so deuten, als wenn sie eine ipso jure vor sich gehende Eigenthums-Erwerbung in sich faßten, da diese doch nach der Natur der Bienen, so wie dieselbe ist, und von den Bienenkennern anerkannt wird, gar nicht angenommen werden kann. Daher behauptet Thomasius**) mit Recht, daß der in des Nachbars

*) Carpzov, Decis. P. III. dec. 295. No. 20 u. 21.

**) in not. ad Strauchii jus Justinianeum diss. VI. th. 28.

Garten geflogene Schwarm von diesem nicht jure accessionis erworben werde, sondern erst von ihm occupirt werden müsse. Diesen nach den Grundsätzen des römischen Rechts unzweifelhaften Satz hat das deutsche Recht selbst da, wo es bewiesenermaßen gesetzliches Ansehen behauptet (cf. §. 15.), nicht abgeändert, und wir müssen daher bei jenem um so mehr stehen bleiben, da ein correctorisches Gesetz stets streng zu interpretiren ist; d. h. da ein solches das bestehende ältere Recht nur in soweit aufhebt, als es deutliche Gründe hierzu enthält, und nur in sofern, als das ältere Recht durchaus nicht mit dem neuerrn bestehen kann.*)

Wenden wir diese Grundsätze auf den Art. 120. des Weichbildes an, so müssen wir diesen, wie die Glosse richtig bemerkt, so verstehen:

daß zwar auf die Occupation der Eigenthümer des Grund und Bodens ein stärkeres Recht habe, als der des Schwarmes, daß aber das Eigenthum des letztern von der Occupation abhänge, und dem unwiderruflich zustehe, der den Schwarm zuerst eingefaßt hat.

§. 70.

Daß jedoch auch diese Art der Auslegung Manches gegen sich hat, läßt sich nicht verhehlen; vielmehr liegt so viel außer Zweifel: daß nach dem wahren Sinne des Magdeburgischen Weichbildes das Eigenthum des Herrn des Mutterstockes an dem Schwarme mit dem Augenblicke aufhört, wo dieser auf fremden Grund und Boden fliegt; denn sonst müßte ja Vindication desselben zulässig, und am Allerwenigsten könnte dem Grundbesitzer ein näheres

*) Thibaut's Versuche. Abh. 13. S. 217. Thl. I.

Recht auf den Schwarm als dem ihn verfolgenden Herrn des Mutterstockes zugesprochen worden seyn. Dieses ist aber geschehen, und dadurch zugleich deutlich ausgesprochen, daß mit dem Wegfliegen unseres Schwarmes von unserm Gebiete auch unser Eigenthum daran erloschen sey. Eben so deutlich ergiebt sich aus dem 120sten Artikel des Magdeburgischen Weichbildes, daß wir kein unbeschränktes Recht haben, den Schwarm auf fremdem Gebiete zu verfolgen und einzufangen; denn hätten wir dieses, so dürfte der Grundbesitzer den erstern nicht für sich behalten und uns von dessen Beschlagnahme nicht ausschließen.

Da ihn aber das Magdeburgische Weichbild hierzu berechtigt, so scheint es allerdings, als wenn ihm auch das Eigenthum an dem Schwarme mit dem Augenblicke zuerkannt werden müsse, wo letzterer auf sein Gebiet geflogen ist; vorzüglich da nach den altdeutschen Rechtsansichten das Eigenthum an wilden Thieren, und insbesondere an Bienen, dem zugeschrieben wurde, auf dessen Gebiete sie sich aufhielten (Vergl. §. 31 u. 32.). Ist dieses aber der Fall, so erlangt der Grundbesitzer das Eigenthum an dem Bienenschwarme eines Andern mit dem Augenblicke, wo dieser auf sein Gebiet fliegt, und folglich kann er ihn von Jedem, der ihn etwa eingefangen hat, wieder fordern, dieses mag nun ein Dritter oder der Eigenthümer des Mutterstockes selbst seyn.

§. 71.

Wir sehen hieraus, daß für jede der §. 68. und 70. aufgestellten Meinungen erhebliche Gründe vorhanden sind, und daß in der That die Bestimmung: welche von ihnen den Vorzug verdiene? großen Zweifeln unterliegt.

Unserm Dafürhalten zufolge scheint dennoch die Waagescḧaale zu Gunsten der erstern nieder zu sinken; denn nach dem natürlichen ungekünstelten Wortverstande des 120sten Artikels ergiebt sich so viel mit ziemlicher Gewißheit, daß es

a) dem Eigenthümer nicht verboten war, seinem Schwarme auf fremdem Gebiete nachzufolgen, sondern daß er sogar ein wirkliches Verfolgungsrecht hatte, und

b) daß der Herr des Mutterstockes nicht alles Recht an seinem Schwarme verlor, wenn dieser auf fremdes Gebiet flog, sondern daß sein Recht auf denselben noch fortdauerte, nur aber dem Grundbesitzer stärkere Ansprüche auf die Zueignung des Schwarmes zustanden, als jenem.

Mit andern Worten würde sonach der 120ste Artikel dahin lauten:

Wenn ein Schwarm aus einem Deiner Stöcke auf Deines Nachbars Gebiet fliegt, so darfst Du ihn verfolgen und einfangen; wenn ihn aber der Grundbesitzer selbst behalten will, so gehet er Dir vor.

Nach dem anzezogenen Gesetze hat der Letztere kein Verbietungsrecht gegen den Eigenthümer des Schwarmes, daß dieser sein Gebiet nicht betrete, sondern nur ein Vorrecht in Bezug auf das Einfangen des Schwarmes. Will er daher diesen nicht fassen, so muß er dem Eigenthümer desselben gestatten, daß er ihn einfange, und er kann demselben, wenn er blos die Absicht hat, ihn vom Einfangen des Schwarmes abzuhalten und um den letztern zu bringen, das Betreten seines Gebietes nicht verwehren, denn hierzu berechtigt ihn der 120ste Artikel nicht, sondern blos die

Befugniß ertheilt ihm derselbe, den Schwarm näher zu behalten, als derjenige, welcher ihm folgt.

Dieses nähere Recht ist blos auf den Erwerb des Schwarmes zu beziehen, und da es den Grundsätzen des gemeinen Rechts widerstreitet, einschränkend zu erklären. Seine Ausübung hängt nicht nur von dem Willen des Berechtigten, sondern auch davon ab, daß dieser zur rechten Zeit, d. h. ehe und bevor der Herr des Mutterstockes den Schwarm eingefaßt hat, erklärt werde; denn ein Recht auf den Erwerb einer Sache muß aufhören, sobald ein Anderer, den die Gesetze hierzu ebenfalls berechtigen, die Sache erworben hat.

Kömmt daher der Herr des Grund und Bodens zu spät, so muß er sich damit trösten, daß er den Schwarm, hätte ihn nicht der Herr des Mutterstockes eingefangen, vielleicht eben so wenig erhalten haben würde, sey es nun, daß er ihn entweder gar nicht bemerkt, oder daß der Schwarm seine Ankunft nicht abgewartet hätte und davon geflogen wäre.

Sechstes Kapitel.

Von dem durch Bienen verursachten Schaden.

---

§. 72.

Daß Bienen auf mancherlei Weise schaden können, wird Niemand in Abrede stellen. Es fragt sich daher: ob und in wiefern den Eigenthümer derselben die Verbindlichkeit zum Schadenersatze trifft?

Bei der Beantwortung dieser Frage müssen wir vorerst in Erinnerung bringen, daß die Bienen unter die wilden Thiere gezählt werden, welche letztere stets secundum naturam schaden,*) und dann folgende Fälle unterscheiden:

I. Wenn der von Bienen verursachte Schaden durch die Schuld eines Menschen veranlaßt worden ist, so kömmt es wieder darauf an, ob

1) der Beschädigte selbst, oder
2) der Eigenthümer der Bienen, oder
3) ein Dritter den Schaden verschuldet hat.

Im ersten Falle ist von keinem Ersatze die Rede, weil die Regel eintritt:

Damnum, quod quis sua culpa sentit, id sentire non intelligitur.

Der Beschädigte mag nun die Bienen gereizt oder sich nicht genug vor ihnen in Acht genommen haben, dieses macht durchaus keinen Unterschied, und in beiden Fällen steht ihm kein Klagerecht zur Seite.**)

Im zweiten Falle, wenn der Eigenthümer den Schaden verschuldet hat, muß er eben sowohl als der Dritte, in sofern dieser in culpa ist, denselben ersetzen.***)

Eine Nachlässigkeit von Seiten des Eigenthümers ist insbesondere dann vorhanden, wenn er seine Bienen an

*) Thibaut's Versuche über einzelne Theile des bürgerlichen Rechts. Thl. II. Abh. VIII. S. 191.

**) l. 2. §. 1. D. si quadrupes (IX. 1.) l. 52. §. 3. ad leg. Aquil. (IX. 2.) Biener, diss. de jure ap. §. 38. Thibaut a. a. O. Glück's Pandecten-Commentar. §. 692. S. 271. Curtius, Handbuch des in Chursachsen geltenden Civilrechts. §. 1161. v. Wening-Ingenheim, Lehrbuch des Civilrechts. Bd. II. B. III. C. 10. §. 343. S. 369.

***) Wening-Ingenheim a. a. O.

einem der, §. 26. unter 2. angegebenen Orte aufgestellt hat, und hier muß er den durch sie gestifteten Schaden unbedingt vergüten.*)

Wir übergehen hier die in den Subtilitäten des römischen Rechts beruhenden Fragen: ob in jenen Fällen die actio de pauperie utilis oder die actio ex Lege Aquilia utilis oder die actio in factum statt finde, da diese in den Lehr- und Handbüchern der Pandecten beantwortet werden. Nach aller Rechtslehrer Meinung und einem unbestrittenen Gerichtsbrauche muß heutzutage der Schadenstifter den Schaden ersetzen, dieser letztere mag durch eine positive Handlung oder eine Vernachlässigung der nöthigen Aufsicht verursacht worden seyn.**)

Die Ansprüche des Beschädigten bestehen in dem Schmerzengelde, dem Rechte, Ersatz der Kurkosten und Arzneimittel, und Vergütung der gehabten Versäumniß oder des entzogenen Verdienstes zu fordern.***)

Sollte ihm die Verletzung eine Lähmung zugezogen oder ihn des Gesichts beraubt haben, und er dadurch zur Treibung seines Gewerbes gänzlich unbrauchbar gemacht worden seyn, so ist der Schadenstifter verbunden, ihn lebenslänglich zu unterhalten. Selbst wegen Verunstaltung, in

---

*) Vergl. Jütisches Lowbuch. B. III. C. 38. Cui apes sunt, ipse eas probe contra injuriam pecudum alterius sepibus muniat. Si autem adeo depressum est sepimentum, ut alienum pecus in aream ad illarum perniciem admittat, sua culpa, nec ulla debetur multa. Porro si extra hortum apiarium cujusquam pecus apum ictibus confoditur, apum dominus nullo jure tenetur. Si vero intra hortum id accidit, damnum refundat is, cujus sunt apes, eo quod legitimo sepimento suas apes non coërcuerit.

**) Biener l. c. §. 28. Glück a. a. O. §. 692. S. 271. 272. §. 705. S. 388.

***) Biener. §. 27. Glück. §. 705. Nr. 5. u. 6.

so fern dadurch sein Fortkommen erschwert wird, gestattet ihm die Praxis einen Anspruch auf Entschädigung.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Abtretung der Bienen zum Ersatz des Schadens (noxae deditio) den Eigenthümer, wenn er den letztern verschuldet hat, von der Verbindlichkeit zum Schaden-Ersatze nicht befreie.*)

II. Wenn der von den Bienen angerichtete Schaden ohne Schuld eines Menschen sich ereignet, so findet keine Klage gegen den Eigenthümer derselben statt.**)

§. 73.

Nach diesen Grundsätzen muß man auch die Frage beurtheilen:

ob der Eigenthümer eines raubenden Bienenstockes dem Besitzer der Beraubten den Schaden zu ersetzen verbunden ist?

---

*) l. 1. §. 4. 5. 6. 7. D. si quadr. (IX. 1.) l. 7. §. 6. de dolo malo. (IV. 3.) Curtius, Handbuch des sächs. Civilrechtes. §. 1161.

**) pr. J. si quadrup. (IV. 9.) l. 1. §. 10. (IX. 1.) Christ, Anleit. zur Magazin-Bienenzucht. §. 212. Glück a. a. O. §. 692. S. 271. Thibaut in den Versuchen a. a. O. Curtius a. a. O. §. 1162. Anderer Meinung ist Biener §. 27., welcher behauptet, daß auch ein casueller Schaden vom Eigenthümer der Bienen ersetzt, oder dieselben als Ersatz abgetreten werden müßten. Nach sächsischem Rechte hat dieses auch seine vollkommene Richtigkeit. Sächs. Landrecht. Bd. II. Art. 40. Carpz. pr. rer. crim. qu. 131. n. 17. Wernher, P. IX. obs. 56. Berger, Oecon. jur. Lib. III. tit. 14. th. 3. not. 7. Haubold, sächs. Privatrecht. §. 304. Glück a. a. O. §. 696. Die noxae deditio muß nach sächsischem Rechte sobald, als der Eigenthümer den Schaden erfährt, geschehen, während sie nach römischem Rechte bis zur litis Contest. statt fand.

Hat, wie es so oft geschieht, der beraubte Bienenbesitzer durch eine unrichtige Behandlung seiner Bienen oder durch Mangel an Kenntniß die Räuberei sich selbst zugezogen, so entscheidet der, §. 72. sub I. 1. erwähnte Grundsatz zu seinem Nachtheile, und er kann keine Entschädigung verlangen. Eine Schuld ist ihm aber dann beizumessen, wenn er mit dem Füttern oder Schneiden der Bienen unvorsichtig zu Werke gegangen ist und Honig verstreuet, wenn er im Herbste oder Frühjahre, der gewöhnlichen Zeit des Raubens, zu große oder gar mehrere Fluglöcher an seinen Stöcken gelassen, oder einen weiserlosen Stock auf seinem Bienenstande geduldet hat.*) Wird er einer dieser Unvorsichtigkeiten überführt, so kann er selbst nach sächsischem Rechte keinen Ersatz des erlittenen Schadens verlangen. Ist er aber auch außer Schuld, oder es kann ihm eine solche nicht nachgewiesen werden, so hat er dennoch eben so wenig einen Anspruch auf Entschädigung,**) als in dem zuerst erwähnten Falle.

---

*) v. Ehrenfels, Bienenzucht nach Grundsätzen der Theorie und Erfahrung. Thl. 1. S. 281—284. Dieser ausgezeichnete Bienenkenner stellt, und wohl mit Recht, den Satz auf, daß an der natürlichen Räuberei (ihr entgegengesetzt ist die künstliche, wo Bienen absichtlich zu Raubbienen gemacht werden) stets der beraubte Bienenbesitzer schuld sey.

**) Runde, deutsches Privatrecht. §. 254. und die das. Note f. citirten Schriften. Danz, Commentar hierzu. §. 254. S. 478. Kaiser, Korbbienenzucht. 1798. §. 24. Oecon. forens. Bd. I. Hauptst. I. §. 178. S. 167. Hagemann's Handbuch des Landwirthschaftsrechts. §. 284. Mittermaier in Ersch und Gruber's Encyclopädie. v. Bienenzucht. v. Ehrenfels a. a. O. S. 300. Anderer Meinung sind Schröter in den angef. Abhandlungen. Thl. I. S. 433. und der Verfasser des Repertorii des gesammten deutschen positiven Rechts. v. Biene. Andere, z. E. Leyser, jus georg. Lib. II. c. 21. no. 26. und

Zwar scheint diese Frage dann zweifelhaft zu seyn, wenn der Beraubte nachweisen kann, daß die Raubbienen entweder allen Honig oder einen Theil desselben aus dem beraubten Stocke in ihren Korb getragen haben; denn bekanntlich gestatten die Gesetze nicht, daß sich ein Anderer durch unsern Schaden bereichere. Wirklich behaupten auch Einige*) aus diesem Grunde, daß der Besitzer des Raubstockes den Herrn des beraubten für den dem letztern entzogenen Honiggewinn entschädigen müsse, allein gesetzlich so wenig, als nach einer richtigen Kenntniß der Bienennatur läßt sich diese Ansicht begründen; denn sobald wir ohne unser oder eines Andern Zuthun reicher werden, noch mehr aber dann, wenn der Verlierende selbst durch Nachlässigkeit hierzu beiträgt, kann kein Ersatz gefordert werden.**)

§. 74.

Ob nun gleich nach dem gemeinen Sachsenrechte jeder Schaden, der durch ein Thier angerichtet wird, vom Eigenthümer desselben ersetzt, oder jenes von dem letztern als Ersatz abgetreten werden muß, so liegt doch dem Art. 40. Bd. II. des sächs. Landrechts, wie jedem andern Gesetze, das dem Beschädigten Ersatz verheißt, die Voraussetzung unter, daß dieser sich den Schaden nicht durch Nachlässigkeit zugezogen habe. Ist hingegen derselbe von der

---

Biener, l. c. §. 29. wollen nur dann auf Schaden-Ersatz erkannt wissen, wenn Jemand absichtlich Raubbienen gemacht hat, oder wissentlich solche hält.

*) Dieser Ansicht ist Biener a. a. O.

**) Wening-Ingenheim, Lehrbuch des Civilrechts. Bd. II. Bd. III. Cap. 10. S. 372. §. 346.

Art, daß er durch Vorsicht und Aufmerksamkeit hätte vermieden werden können, so kann der Beschädigte nie Ersatz des Schadens fordern. Jeder Bienenvater, der, selbst bei geringer Erfahrung, seinen Bienen nur einige Aufmerksamkeit widmet, wird und muß sogleich bemerken, wenn Raubbienen einen seiner Stöcke zu berauben beginnen. Wendet er nun gleich anfangs die nöthigen Mittel an, so werden jene, wenn anders der Stock nicht weiserlos ist, selten die Oberhand behalten. Wäre dies aber dennoch der Fall, oder wollte er es nicht zum Aeußersten kommen lassen, so mittelt er den Besitzer der Raubbienen aus und steuert dem Uebel zu einer Zeit, wo noch von keinem Schaden die Rede ist. Versäumt er das letztere, oder bemerkt die Räuberei gar nicht, so ist er in beiden Fällen in culpa, dort, weil er den ihm drohenden Schaden, obschon dieses in seinen Kräften stand, nicht abwendete, hier, weil er seiner Bienenzucht nicht diejenige Aufmerksamkeit widmete, die ein sorgfältiger Bienenwirth, wenn er nicht in Schaden kommen will, anzuwenden hat. Der Ausraubung eines Stockes liegt immer Mangel an Aufsicht zu Grunde; der aus Sorglosigkeit entstehende Schaden aber ist den Gesetzen nach nicht zu vergüten, wenn der Beschädigte nicht denjenigen Grad von Fleiß angewendet hat, zu dem ihn das Geschäft, in welchem er Schaden litt, seiner besondern Natur und Beschaffenheit nach aufforderte. Die Bienenzucht verlangt bekanntlich Aufsicht, und wenn diese Jemand wegen anderer Geschäfte nicht führen kann und dennoch Bienen hält, so willigt er stillschweigend in den Schaden, der aus dem Mangel der nöthigen Aufsicht entspringt, und kann um so weniger Ersatz desselben verlangen, da er ein Geschäft unternahm,

dem er die nöthige Sorgfalt zu widmen nicht im Stande war.*)

§. 75.

Biener**) bemerkt noch, daß derjenige, welcher seine Bienen absichtlich zu Raubbienen gemacht habe, binnen zwei Jahren mit der actio doli, und, nach deren Verlauf mit der actio in factum auf Schaden-Ersatz belangt werden könne. Die Alten, z. E. Aristoteles, hielten die Raubbienen für eine besondere Art Bienen, und wußten solche schon durch Bestreuung mit Mehl zu entdecken.***) Jene Ansicht behielt lange Zeit die Oberhand und es wurde auch in Deutschland auf die gänzliche Vertilgung solcher Raubbienen erkannt.†) Die neuern Bienenwirthe glauben dagegen, daß jeder friedliche Stock, blos aus Schuld und Versehen des Beraubten, zeitlicher Räuber werden, und nach entzogener Gelegenheit zum fernern Raube wieder zu seiner natürlichen Beschäftigung unbeschadet zurückkehren kann. So haben sich Spitzner, Christ, Wurster, Riem u. A. ausgesprochen.

Früher glaubte man auch ziemlich allgemein, daß man die Bienen absichtlich zu Raubbienen machen könne,††) später wurde dieses aber fast allgemein geläugnet; ob aus Ueberzeugung, oder um unredlich denkende Bienenwirthe

---

*) v. Ehrenfels Bienenzucht. S. 300 und 301.

**) l. c. §. 29.

***) Vergl. Beckmann's Anmerkungen zu Antigoni Carystii histor. mirabil. cap. 57. p. 104.

†) Dieses berichtet Coler in oec. rural. et domest. P. I. Lib. 13. c. 122. p. 539.

††) Pet. Mueller, de jure apum. Cap. III. thes. III. pag. 29. Beckmann, physic. öconom. Bibl. B. 18. S. 32. Christ, Anweisung zur Bienenzucht. S. 188. Aufl. I.

von jedem Versuche, ihre Bienen zu Räubern zu machen, abzubringen, das lassen wir dahin gestellt seyn.

Alle diese Ansichten hat aber der Freiherr v. Ehrenfels, unstreitig einer der ersten Bienenkenner unserer Zeit, in seinem Werke über die Bienenzucht, Thl. I. S. 284 folg. (Prag 1829) erschüttert.

Er verwirft zwar die Ansicht, daß die Raub- oder Heerbienen eine eigene Art seyen, behauptet aber, daß vorsätzlich oder zufällig alle Hausbienen zu Raubbienen von Profession gemacht werden können. Werden die auf Raub ausgehenden Stöcke — sagt v. Ehrenfels S. 285 — nicht corrigirt, geleitet und in ihrem Hang unterdrückt, so schreiten sie in dieser Gewohnheit fort, sie verlieren durch das Arbeiten im Honige zuletzt alle Haare an den Körpertheilen, werden schwarz, statt grau, glänzend, wie mit Fett beschmiert, und verlieren mit dem Verluste ihrer Haare die organische Fähigkeit zur Einsammlung des Bienenbrodes, was besonders für die Brut und für des Stockes Fortdauer unentbehrlich ist. Denn mit den Haaren gehen den Bienen die natürlichen Bürsten verloren, mit denen sie das Blumenmehl von den Blüthen streifen, und auf Kügelchen in die Schaufeln der Hinterfüße zusammendrängen. Mit der Abnahme des Bienenbrodes schränkt sich dann das Brutgeschäft ein, und der Stock hat nun zwei natürliche Motive, die Räuberei als Hauptbeschäftigung zu wählen und fortzusetzen, einmal Begierde nach Honig, und zweitens den Trieb durch die Bevölkerung des Beraubten sich selbst an Volke zu vermehren. Bei der Besiegung jedes Stockes wird allemal zuerst die Königin getödtet; dadurch wird das Volk weiserlos und zieht mit den Räubern in ihren Stock ein. Jetzt entstehen Raub-

bienen von Profession, die nicht mehr zu corrigiren sind, ihr Geschäft von einem Stock zum andern fortsetzen und endlich geregelte Raubmörder werden. So kann ein einziger Bienenstock Bienenstände von 100 Stöcken ruiniren, weil er sich seine durch Angriff und Schlachten verlorene Mannschaft durch den Zuwachs der beraubten Bienen im vergrößerten Maasstabe ersetzt. Dieses sind die gefürchteten Heerbienen der Alten, und bei diesen läßt sich das Verbrennen derselben nicht nur nach dem Civilrecht, sondern auch aus physischen Beweggründen noch heutzutage rechtfertigen.

Daß diese Ansicht des gründlichen Bienenkenners nicht aus der Luft gegriffen ist, sondern vieles für sich hat, wem sollte dieses nicht einleuchten? Mehrere Umstände, z. E. daß mehrmals Stöcke von mir, die nicht weiserlos waren, stark angefallen worden sind, und daß ich hier und da einen Bienenstock, ein Jahr wie das andere, auffallend schwer gegen andere, ebenfalls sehr gute Stöcke fand, lassen mich die Ansicht des Freiherrn v. Ehrenfels als sehr richtig ahnen. Ist sie dieses aber, so stehet natürlich der Satz fest:

Wer wissentlich oder vorsätzlich Raubbienen macht oder hält, ist den dadurch verursachten Schaden zu ersetzen schuldig.*) Vergl. §. 72. I. 2.

§. 76.

Beschwert sich Einer vor Gericht darüber, daß er beraubt werde, so muß sich letzteres durch eine Kommission, unter Zuziehung von Bienenverständigen, von dem Grunde

---

*) Biener, diss. de jur. ap. §. 28. v. Ehrenfels S. 299.

oder Ungrunde seiner Beschwerde überzeugen und sogleich darauf:

Ob die Räuberei von dem Bienenstocke, den der Denunciant, als den raubenden, angegeben hat, herrühre,

die Ocular-Inspektion und Untersuchung richten.

Ergiebt sich aus der letztern, daß die Angabe begründet ist — und dieses läßt sich durch die Mittel, die alle Schriftsteller über Bienenzucht zu jenem Behufe an die Hand geben, leicht ausfindig machen — so ist der Besitzer der Raubbienen rechtlich verbunden, die Anwendung solcher Mittel zu gestatten, durch welche dem Räuber das Rauben abgewöhnt oder unmöglich gemacht wird. Das sicherste Mittel ist das Verstellen des Räubers, und zwar auf die Weite von einer halben Stunde,*) obgleich mehrere Bienenkenner schon das Verstellen auf eigenen Stande als ausreichend schildern. Ueber die nach Beschaffenheit der Umstände anzuordnenden Mittel muß der Richter ebenfalls Sachkenner hören, und auch den Partheien ist verstattet, selbst solche mit zu den desfallsigen Verhandlungen zu bringen.

§. 77.

Wir haben oben bemerkt, daß, sowohl nach gemeinem als sächsischem Rechte durchaus keine Entschädigung wegen des von den Raubbienen weg getragenen Honigs statt finde. Nichts desto weniger kann das Gegentheil durch Landesgesetze, Observanz oder ausdrückliche Uebereinkunft

---

*) Preußisches Landrecht. Thl. I. Tit. IX. §. 126. Die Polizei-Obrigkeit jedes Orts ist berechtigt, Verfügungen zu treffen, wodurch das Rauben der Bienen verhindert, und diejenigen Stöcke, unter denen es eingerissen ist, davon wieder entwöhnt werden.

der Bienenhalter eines Orts angenommen und fest gesetzt seyn.

Es entsteht daher die wichtige Frage:

Wie die Größe eines solchen Schadens auszumitteln sey?

Daß dieses durch Sachverständige geschehen müsse, und das Resultat der Ermittelung des Schadens stets ungewiß bleibe, sind zwei unbestrittene Wahrheiten. Nach welchen Grundsätzen aber die Sachverständigen zu urtheilen haben, wollen wir jetzt fest zu stellen suchen.

Da der Schaden gewöhnlich von der Nachlässigkeit des Bienenhalters herrührt, indem er ihn entweder verschuldet, oder die unverschuldete Räuberei nicht gleich im Anfange entdeckt und das Nöthige dagegen angewendet hat, so muß man den Schaden im Zweifel eher etwas zu gering als zu hoch anschlagen. Da ferner in der Regel nur schwache Stöcke beraubt werden, diese aber eben wegen Mangel an Volke nicht tüchtig arbeiten und nicht viel Honig eintragen können, so ist im Zweifel anzunehmen, daß der beraubte Stock vor der Beraubung blos zu den mäßig honigreichen gehört habe, wenn gleich der Eigenthümer desselben das Gegentheil behauptet. Eine Ausnahme hiervon würde nur dann eintreten, wenn der Eigenthümer das schwere Gewicht des Stockes kurz vor der Beraubung desselben nachweisen könnte.

Ist nun das Gewicht eines Stockes zu einer gewissen Zeit, z. E. 4 Wochen vor der Beraubung einigermaßen, entweder durch Zeugen oder auf sonstige Weise ausgemittelt, so muß man wieder darauf Rücksicht nehmen, ob und wie viel die Bienen von jenem Zeitpunkte an bis zur Beraubung, der Jahreszeit nach, an Gewicht haben ab= oder zunehmen müssen, und sodann muß man, unter sorgfältiger

Vergleichung des jetzigen Gewichts des Stockes mit seiner muthmaßlichen frühern Schwere, den Verlust desselben an Honig bestimmen, welchen dann der Eigenthümer der Raubbienen entweder in natura oder nach dem eben stattfindenden Preiße dem Beraubten zu ersetzen berbunden ist. Erbietet sich der Besitzer des veraubten Stockes zum Würderungseide, so wird er zu demselben allerdings gelassen werden müssen.

§. 78.

Da nun das Uebel des Raubens gewöhnlich durch die eigene Schuld des Beraubten entsteht, durch vorsichtige Behandlung und zeitig angewendete Mittel verhütet oder doch abgestellt werden kann, und dem Besitzer der Raubbienen im Zweifel keine Schuld beizumessen ist, so verlangt schon die Billigkeit, daß zwar solche Mittel angewendet werden, welche der Räuberei völlig Einhalt thun, die aber dennoch den Raubbienen ebenfalls unnachtheilig sind. Um deswillen sind auch alle neuern Rechtslehrer einverstanden, daß derjenige, welcher Raubbienen durch Gift oder auf andere Weise tödtet, dem Eigenthümer derselben zum Schaden-Ersatze verpflichtet ist.*)

§. 79.

Schon öfters ist die Frage aufgeworfen worden, ob Bienen, wenn sie uns Schaden zufügen, gepfändet werden dürfen. Man hat sie gewöhnlich bejahend beantwortrt,**)

---

*) Christ, Handbuch der Magazin-Bienenzucht. §. 211. Pufendorf, Obs. jur. Tom. III. obs. 93. Hagemann, Handbuch des Landwirthschaftsrechts. §. 284.

**) Biener, Diss. cit. §. 30. Leyseri, Meditat. ad Pand. spec. III. med. 3.

und einige Rechtslehrer*) haben sogar behauptet, daß man selbst solche Bienen, die auf unserm Gebiete Honig sammeln, zu pfänden berechtigt sey, da wir keine Verbindlichkeit, solches zu dulden, hätten. Diese letztere Ansicht widerstreitet aber offenbar dem römischen Rechte; denn so lange Bienen bei uns aus- und einfliegen, sind sie in unserm Eigenthume, und insbesondere haben diejenigen Bienen, welche Honig sammeln, die consuetudinem revertendi noch nicht abgelegt. Daher verordnen die Gesetze: daß wir den, der unsere Bienen wegfängt, als Dieb belangen können — quare, si quis eas adprehendisset, furti nobis competit actio.**)

Da nun alle Bienen, welche auf fremdem Gebiet Honig sammeln, den animum revertendi haben und in unserm Eigenthume sind, derjenige auch, welcher die auf seinem Gebiete herum fliegenden wegfängt, beschädigt oder gar vernichtet, dort mit der actio furti, hier mit einer Klage aus dem Aquilischen Gesetze belangt werden kann, so ist unläugbar, daß das römische Recht ein Pfändungsrecht des Grundbesitzers geradezu mißbilligt und als widerrechtlich anerkennt. Mit Recht behauptet daher Pufendorf,***) daß Jedermann, auch mein nächster Nachbar, gleichsam vermöge einer ihm obliegenden Dienstbarkeit, gestatten müsse, daß meine Bienen auf seinem Gebiete herum fliegen.

Nur in einigen Fällen scheint eine Pfändung der Bienen erlaubt zu seyn, nämlich

---

*) Biener und Leyser a. a. O.

**) l. 8. §. 1. D. famil. ercisc. (X. 2.) l. 27. §. 12. l. 49. D. ad Leg. Aquil. (IX. 2.)

***) de jure nat. et gent. L. III. c. 1. §. 3.

1) dann, wenn Einer ohne unsere Erlaubniß auf unserm Grund und Boden, Wald, Haide oder Garten, Bienenstöcke aufgestellt hat;*)

2) wenn ein Schwarm auf unser Gebiet geflogen ist, und hier Schaden angerichtet, z. E. ein Stück Vieh getödtet hat, und

3) wenn ein Stock von uns beraubt wird, der nicht weiserlos ist, der Eigenthümer des Räubers auch, aller Erinnerungen ungeachtet, zur Abstellung der Räuberei nicht die Hand bieten will, und um obrigkeitliche Hülfe zu suchen nicht mehr Zeit genug vorhanden ist.**)

Im ersten Falle bemächtigen wir uns der ganzen Stöcke, im zweiten fassen wir den Schwarm, wenn er sich anders anlegt, wie gewöhnlich, in einen Korb, und im dritten fangen wir die raubenden Bienen, wenn wir zuvor unsern schwachen Stock weggesetzt haben, in einem andern an dessen Ort gesetzten, ihm von außen ähnlichen, aber innerlich so eingerichteten Korbe, daß die Bienen zwar hinein, aber nicht wieder heraus kommen können.***)

Die von Leyser angegebene Methode, wie man Bienen pfänden solle, ist verwerflich, theils weil dieselben hierbei umkommen, theils weil eine Menge anderer Bienen, denen die Pfändung nicht gelten soll, herbei gelockt und ebenfalls zu Grunde gerichtet werden. Sie beweis't deutlich, daß Leyser von der Natur der Bienen, und insbesondere ihrem feinen Geruche, gar keine Kenntniß gehabt, und die

---

*) Feltmann, de inclus. animal. cap. 21. §. 15. Biener, diss. cit. §. 30. Joh. Deckherus, dissert. jur. et decis. Lib. II. diss. 17. qu. 3.

**) v. Ehrenfels Bienenzucht. S. 295 u. 296.

***) Eine andere Methode, sie zu fangen, giebt an v. Ehrenfels. S. 296.

Mühe gescheut hat, sich hierüber von den römischen Schriftstellern über die Landwirthschaft, einem Columella und Palladius, oder auch nur von deutschen Bienenwirthen unterrichten zu lassen.

Wenn endlich Bienen über unsern nicht gehörig verwahrten Honig gerathen und denselben forttragen, so dürfen wir dieselben so wenig pfänden oder beschädigen als ein anderes Thier, welches unsere schlecht verwahrte Sache vernichtet oder verzehrt hat; auch fällt bei eigener Verschuldung alle Ersatzforderung weg.

Siebentes Kapitel.

Von dem an Bienen verursachten Schaden.

---

§. 80.

In der Regel kann nach römischem Rechte der Eigenthümer eines wilden Thieres, wenn dieses aus seiner Gefangenschaft entwischt ist, gegen den, der es getödtet hat, nicht klagen, weil es wieder als res nullius zu betrachten ist. Eine Ausnahme hiervon machen jedoch solche wilde Thiere, welche wegfliegen und wieder kommen, wohin auch die Bienen gehören. Diese bleiben, wie wir schon oben bemerkt haben, so lange unser Eigenthum, quamdiu consuetudinem habeant ad nos revertendi. Hat daher dieselben Jemand widerrechtlich getödtet, so kann er aus dem dritten Kapitel des Aquilischen Gesetzes belangt werden.*)

*) l. 27. §. 12. ad leg. Aquil. (IX. 2.)

§. 81.

Unter Uebergehung der Subtilitäten des römischen Rechts bemerken wir, daß heutzutage wegen eines jeden, an Bienen zugefügten, Schadens gegen den Stifter desselben auf Ersatz geklagt werden könne, und zwar ohne Unterschied, der Schaden mag durch eine positive Handlung oder durch Unterlassung, aus Absicht oder Fahrlässigkeit zugefügt worden seyn. Die Klage kann jedoch blos auf reinen Schaden-Ersatz, d. h. auf den wirklichen Werth der Sache zur Zeit der Beschädigung gerichtet werden, obschon auch alles erweisliche Interesse in Anschlag gebracht werden darf. Wenn daher z. E. Anfangs Juni ein volkreicher Stock getödtet worden wäre, so würde der Eigenthümer außer dem Werthe des Stockes auch noch den Honig, den die Bienen würden eingetragen haben, und einen Schwarm, auf den er sicher Rechnung machen konnte, vergütet zu verlangen berechtiget seyn.

Die Bestimmung der Größe des Schadens muß Sachverständigen überlassen bleiben, und diese müssen sich nach dem Werthe richten, in welchem die Bienen zu der Zeit und in der Gegend stehen, wo von dem Ersatze eines ihnen zugefügten Schadens die Rede ist.

§. 82.

Daß den Bienen auf verschiedene Weise Schaden zugefügt werden kann, lehrt die Natur der Sache; daß schon in den ältern Zeiten dieserhalb Rechtsstreitigkeiten entstanden und geführt worden sind, beweisen die Schriftsteller und Gesetzgeber der Alten, und daß sich auch noch heutzutage Fälle ereignen,*) wo Bienen aus Vorsatz oder

*) Beispiele s. m. in Riem's Fundamental-Gesetzen zur Kolo-

Schuld getödtet oder beschädiget werden, davon überzeugt uns die tägliche Erfahrung.

So erwähnt Quintilian decl. XIII. einen Rechtsstreit, welcher deshalb entstand, weil ein Reicher die Bienen seines armen Nachbars mit Gift getödtet hatte; so erläßt Plato Gesetze gegen die Vergiftung der Bienen, und Justinian*) verpflichtet den, der den Bienen eines Andern durch Rauch oder Feuer geschadet oder sie getödtet hat, zur Entschädigung. Aeltere und neuere Rechtssprüche deutscher Spruch-Kollegien bestätigen diese Ansicht. Wer eines Andern Bienen Schaden zufügte, mußte solchen ersetzen, und wurde, nach Beschaffenheit der Umstände, an Geld oder sonst willkührlich gestraft.**) So lautet ein Leipziger Responsum vom Jul. 1620,***) wo Einer die Bienen seiner Nachbarn durch eine Schüssel Honig in seinen Garten gelocket und viele derselben durch Zerdrücken getödtet hatte; eben so ein bei Leyser, spec. 537. med. 5. ersichtliches Gutachten, wo Bienen durch Rauch getödtet worden waren, und ein Erkenntniß bei Pufendorf P. III. obs. 93, wo ein Bienenhalter Raubbienen getödtet hatte und zu dem Ersatz derselben verurtheilt wurde.

---

nie-Bienenpflege. S. 297. u. in Wurster's Schrift von der Weisellosigkeit der Bienen u. dem Rauben derselben. S. 1 fgg.

*) L. 49. D. ad Leg. Aquil. l. 27. §. 12. eod. (IX. 2.)

**) Lex Burgund. tit. IV. addit. I. ad eand. tit. VIII. Carpzov. P. IV. const. 36. def. 3. Brunnemann, ad l. 49. D. ad leg. Aquil. Biener, diss. de jure ap. §. 27. Roth, vom Bienenrechte. §. 14. S. 59.

***) bei Carpzov a. a. O.

Achtes Kapitel.

Von den in Bezug auf Bienen sich ereignenden Vergehen.

§. 83.

I. Stiftung eines rechtswidrigen Schadens findet, wie bei jeder in dem Eigenthume eines Andern befindlichen Sache, auch an Bienen statt. Geht sie nicht in ein besonderes benanntes Verbrechen über, so ist die Strafe willkührlich. Es kommt in Ansehung der Größe der Strafbarkeit besonders auf die Größe des Schadens und auf den psychologischen Grund der Uebertretung an, nämlich: ob sie aus Eigennutz, boshafter Rachsucht, im Zorn oder aus bloßem Muthwillen geschehen ist. Gewöhnlich wird auf eine Geld= und bei beschwerenden Umständen auf eine Gefängnißstrafe erkannt, die von einigen Wochen bis zu einem Jahre erstreckt werden kann.*)

§. 84.

Besondere Erwähnung verdient hier die Vergiftung der Bienen.**) Daß das den letztern unter Honig beigebrachte Gift den Menschen zum Nachtheil gereichen kann, läugnet zwar Pufendorf***) und behauptet deshalb,

---

*) Feuerbach's Lehrbuch des peinl. Rechts. §. 311. Henke, Handbuch des Criminalrechts und der Criminal=Politik. Thl. II. §. 140. S. 385.

**) Königl. Preuß. Edict, die auf die Vergiftung und vorsätzliche Beschädigung der Bienen gesetzte Strafe betreffend, v. 27. Jun. 1755, in der Edictensammlung von 1775. Nr. 30.

***) in Obs. jur. P. III. obs. 93.

daß die Vergiftung der Bienen kein Criminal-Verbrechen sey; allein zweifelhaft bleibt es doch immer, ob durch Vergiftung der Bienen und des Honigs den Menschen nicht an ihrer Gesundheit geschadet werden könne.

Viele Schriftsteller über die Bienenzucht sind dieser Meinung und warnen daher nachdrücklich vor Vergiftung der Bienen. Deshalb verhehlen wir den Wunsch nicht, daß Naturforscher und einsichtsvolle Bienenwirthe genau untersuchen mögen, ob und in wiefern durch eine Vergiftung der Bienen auch Menschen, die den Honig des vergifteten Stockes genießen, geschadet werden kann, und daß sie das Resultat ihrer Forschungen öffentlich mittheilen.

Denn wenn erwiesen würde, daß auf jene Weise Menschen beschädigt oder gar getödtet werden könnten, so wäre nicht zu zweifeln, daß dann sowohl von einer dolosen als culposen Vergiftung der Menschen die Rede seyn müßte, je nachdem das Gift absichtlich zum Schaden der erstern, oder blos zum Tödten der Bienen gebraucht worden wäre.

Die Bestrafung würde sich nach den Grundsätzen richten, die von der Vergiftung überhaupt und insbesondere solcher Sachen gelten, welcher die Menschen als Nahrungsmittel sich zu bedienen pflegen.*) Wird aber auch durch die Vergiftung der Bienen keinem Menschen geschadet, so gehört sie doch zu denjenigen Arten rechtswidriger Schäden, deren Stiftung eine nachdrückliche Ahndung verdient, obgleich sie nicht, wie Quistorp**) meint, nach den Grundsätzen von Diebstahl zu beurtheilen seyn dürfte.

---

*) Quistorp's peinliches Recht. §. 263. Tittmann's Handbuch des Strafrechts. §. 255.

**) in den Grundsätzen des peinlichen Rechts. §. 367.

§. 85.

II. Diebstahl an Bienen.

Ueber die Bestrafung des Bienen-Diebstahls enthält das römische Recht keine Bestimmungen. Da aber Bienen in unserm Eigenthume sind, so folgt, daß auch ein Diebstahl an ihnen statt finden könne, jedoch nicht eher, bis wir das Eigenthum an ihnen erlangt, und nur so lange, als wir dasselbe nicht verloren haben.

In den alten deutschen Gesetzsammlungen, insbesondere in dem Gesetz der Salier, der Sachsen, Westgothen und Burgunder wird den Bienendieben bald eine Lebens-, bald eine Geldstrafe angedroht.

Nach den Ansichten der heutigen Kriminalisten und dem fast überall herrschend gewordenen Gerichtsbrauche treten auch bei dem Bienen-Diebstahle die gewöhnlichen Grundsätze vom Diebstahle ein.*) Wo indessen die über diese Art von Diebstahl vorhandenen Provinzial-Gesetze noch Anwendung leiden, da ist zu ihrer Anwendung erforderlich, daß die Bienen selbst den Gegenstand des Diebstahls abgegeben haben, denn Diebstahl an Honig, oder andern zur Bienenzucht geeigneten oder gebräuchlichen Sachen gehört nicht hierher.**)

Sowohl an Wald-, als auch an Haus- oder Gartenbienen kann ein Diebstahl begangen werden, denn beide befinden sich in unserm Eigenthume.***) Auch an Schwärmen findet ein Diebstahl statt; doch wird hierbei vorausgesetzt:

---

*) Tittmann a. a. O. Thl. III. §. 483. v. Quistorp, peinl. Recht. §. 367.

**) Tittmann a. a. O.

***) Biener, diss. cit. §. 46.

1) daß der Schwarm noch in dem Eigenthume des Herrn des Mutterstockes ist, und

2) daß dieses derjenige, welcher jenen nimmt, weiß, außerdem ist der Thatbestand des Diebstahls nicht vorhanden. Dagegen ist zu dem letztern nicht erforderlich, daß Schwärme von dem Gebiete des Besitzers weg geführt worden seyn müssen,*) wofern nur das Eigenthum daran nicht wirklich erloschen war, und der Nehmende seine Fortdauer wußte.

Ist aber der Schwarm, ohne daß ihn der Eigenthümer im Gesichte behielt und verfolgte, auf eines Andern Gebiet geflogen, so ist er einer herrenlosen Sache gleich und kann von Jedem occupirt werden. Wenn daher Tittmann behauptet, daß an einem, aus dem Bienengarten eines Andern weg geflogenen, Schwarme ein furtum inventionis begangen werden könne, so irrt er offenbar, denn entweder (wenn nämlich die obigen Voraussetzungen vorhanden sind) liegt ein wahrer Diebstahl vor, oder der Begriff des Verbrechens der Entwendung existirt gar nicht, sey es nun, daß der Nehmende den Schwarm für herrenlos hielt, oder der letztere dieses wirklich war.

§. 86.

Die Größe der Strafe beim Bienen-Diebstahle hängt von den ihn begleitenden Umständen ab, und kann folglich nach Beschaffenheit der letztern in langwieriger Zuchthausstrafe oder in wenigen Wochen Gefängniß bestehen. Auf die Todesstrafe wird selbst beim gefährlichen Diebstahle heutzutage nur dann noch erkannt, wenn wirklich Mord-

---

*) Dieses behauptet Tittmann a. a. O.

thaten oder Verstümmelungen dabei vorgefallen seyn sollten.*) In Sachsen ist durch die Const. 36. P. IV. verordnet, daß der Diebstahl an Bienen und Honig eben so, wie jeder andere Diebstahl bestraft und die Strenge des sächsischen Rechts**) hierbei nicht mehr statt finden soll. Demungeachtet wurde bei dem Bienen-Diebstahle, wenn dieser unter die großen Diebstähle gehörte, nach der Const. XXXII. P. IV. so lange auf die Todesstrafe erkannt, bis durch das Generale vom 30. April 1783 bei gemeinen, nicht qualificirten Diebstählen die Todesstrafe aufgehoben wurde.

*) Tittmann, Thl. III. §. 498.

**) Nach dem Sachsenspiegel, Lib. II. Artikel 13. und der Glosse zu dem Art. 49. Lib. III. cf. Biener, diss. de jure ap. §. 46. wurde der Diebstahl gewöhnlich mit dem Tode bestraft.

